Geschichte
des
Christenlehr-Unterrichtes
und der
Katechismen
im Bisthum Bamberg
zur Zeit des alten Hochstifts.

Von

Prof. Heinrich Weber.

1882.
Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Druck von Reindl in Bamberg.

0.

Vorrede.

Gelegentlich anderweitiger Studien kamen mir viele Notizen zur Hand, welche für verschiedene Zeiträume ein Urtheil über die Form ermöglichen, in welcher im alten Bisthum Bamberg der christliche Unterricht ertheilt wurde, und es schien mir für die Diöcesangeschichte lohnend zu sein, dieselben zu sammeln und systematisch zu bearbeiten. Wir besitzen zwar mehrere schätzbare Publicationen ähnlicher Art. Von älteren Bearbeitungen der Geschichte der Katechese erinnere ich nur an die Methodus Catechizandi authore Mich. Ign. Schmidt, Bamb. et Wirceb., 1769, welcher von S. 309—420 auch eine Historia catechetica[1]) angefügt ist; von neueren an die vorzügliche Schrift von P. Göbel, Geschichte der Katechese im Abendland, Kempten 1880. Aber es schien mir von Interesse zu sein, nachzuweisen, wie die Resultate, welche durch Forschungen gewonnen worden waren, die sich fast über das ganze christliche Europa erstreckt hatten, auch in der schönen Stiftung des hl. Heinrich Bestätigung und Beleg finden. Die Beschränkung auf eine Diöcese und die Eigenart der mir zugänglichen Quellen erlaubt überdies da und dort ein tieferes Eingehen ins Detail, als es bei jenen allgemein gehaltenen Werken sich findet. Von einer erschöpfenden und für alle Perioden gleichmäßigen Behandlung kann allerdings keine Rede sein. Der Kenner der Bamberger Geschichte weiß, wie spärlich für manche Perioden die Quellen fließen. Viel werthvolles geschichtliches Material ist bei den Immunitätsstreitig-

[1]) Deutsch von P. Benedict Strauch, Can. Reg. Ord. S. Aug., Prior zu Sagan, unter dem Titel: Der Katechist nach seinen Eigenschaften und Pflichten, oder die rechte Weise, die ersten Gründe der Religion zu lehren. Mit einer Vorrede von Felbiger. Bamberg und Würzburg 1785. 8. 607 S. Die „katechetische Geschichte" auf S. 452—607.

keiten und im Bauernaufstand zerstört worden. Und andrerseits liegt es in der Natur der Sache, daß ruhige ordnungsmäßige Thätigkeit viel seltener aufgezeichnet wird, als Ereignisse, welche die Ordnung und das friedliche Wirken durchbrechen und stören. Auch die Besprechung der Katechismen ist sicher eine lückenhafte, da ich mich auf das Material stützen mußte, welches die hiesigen Bibliotheken bieten. Das germanische Museum in Nürnberg zählt unter seinen vielen alten Katechismen keinen einzigen von Bamberg. Gewiß würde die Reihe derselben sich aus mancher älteren Pfarrbibliothek ergänzen lassen. Aber ich hoffe, daß das Schriftchen auch in dieser knappen Form dem hochwürdigen Clerus des Erzbisthums eine nicht unwillkommene Gabe sein wird, um so mehr, als es eine bis jetzt nicht behandelte Seite der Diöcesangeschichte zum Gegenstand hat. Die Mittheilung und Uebersetzung der wohl nur in Fachkreisen bekannten altdeutschen Sprachdenkmäler und der lateinischen Gesänge, wenn sie auch zum Theil nur in weiterem Sinn dem katechetischen Unterricht dienten, bedarf wohl kaum einer Entschuldigung. Das Aufhören der Souveränetät des Hochstifts mag den Abschluß bilden. Die von dort an erlassenen Verordnungen finden sich in jeder Pfarregistratur. (Vergleiche Verordnungen-Sammmlung p. 66. 85. 144. 178 und Amtsblatt für 1880 No. 2. p. 7).

Bamberg in der Octave vom Feste des hl. Heinrich 1882.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Christenlehrunterrichts im Bisthum Bamberg.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Christenlehrunterrichtes im Bisthum Bamberg.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung des Bisthums bis zur Zeit des hl. Otto (1007 — 1124).

1. Als Heinrich der Heilige im Jahre 1002 den deutschen Königsthron bestieg, da war in seine Hand die Macht gelegt, einen Lieblingsgedanken zur Wirklichkeit werden zu lassen, nämlich in seinem lieben Bamberg[1]) ein Bisthum zu gründen als Missionsanstalt zur Bekehrung der umwohnenden heidnischen Slaven. Daß nur von einem neuen Centralpunkt aus die leuchtenden Strahlen der christlichen Wahrheit siegreich das Dunkel des Heidenthums in jener Gegend verscheuchen könnten, hatte die Erfahrung gezeigt. Die Bischöfe von Würzburg konnten nur schwer diesen entlegenen Theil ihrer Diöcese übersehen. Als Bischof Heinrich im Jahre 1006 mit Arnold, dem Bischof von Halberstadt, gegen Bamberg ritt, machte er ihm die Bemerkung, „jene Gegend sei fast lauter Wald, es wohnen dort Slaven, er sei in jene weit entfernten Gegenden selten oder nie gekommen.“[2]) Wo aber die

---

[1]) Unice dilectam. Thietmari Chron. M. G. SS. III. 814. — [2]) Totam illam terram pene silvam esse, sclavos ibi habitare, se in illa longinqua vel nunquam vel raro venisse. Schreiben Arnolds an Heinrich bei Ussermann, Episcop. Bamb. Cod. prob. p. 11.

ordnende Hand des Bischofs nicht eingreifen konnte, da vermochten auch die Pfarrer nur langsam und schwer ihr Bekehrungswerk zu üben, um so mehr, als dieser Gränzpfarreien nur wenige waren, etwa bei den ehemaligen Königshöfen Forchheim, Hallstadt und Königsfeld, dann einige Stationen im Aischgrund und am Obermain aus der Zeit, da die Mönche des Klosters Fulda hier ihre Missionsthätigkeit geübt, die Slavenkirchen, welche auf Anregung Karls des Großen die Würzburger Bischöfe im Radenzgau gebaut, endlich in Bamberg selbst, dem ehemaligen Gränzcastell der sorabischen Mark. Bei den im Gebiete des Eichstädter Bisthums wohnenden Slaven, von welchem im Jahre 1015 der nördliche Theil an Bamberg abgetreten wurde, war es nicht anders. Ein Synodalbeschluß aus dem 10. Jahrhundert klagt, daß sie vielfach die Sonntagsfeier und das Fastengebot übertraten, die Zehntpflicht und die Ladung vor das kirchliche Gericht nicht beachteten, die Todten nicht auf den Kirchhöfen, sondern in heidnischen Leichenhügeln bestatteten; selbst heidnische Opfer kamen da und dort noch unter Getauften vor.[1]) Es war darum ein von Eifer für Gottes Ehre und das Heil der Seelen eingegebener Gedanke, welcher Heinrich den Heiligen bestimmte, „zu Ehren des Apostelfürsten in Bamberg ein Bisthum zu gründen, damit das slavische Heidenthum vernichtet und das Gedächtniß des christlichen Namens immerwährend dort gefeiert werde.“[2]) Im Juni 1007 hatte Papst Johann XVIII. seine Genehmigung dazu ertheilt, und am 28. Oktober d. Jrs. erhielt der neuernannte Bischof Eberhard von Willigis, dem Erzbischof von Mainz, die bischöfliche Consecration. Es war ein schöner Gedanke, daß man den ersten Hirten der Bamberger Kirche an einem Apostelfeste mit apostolischer Machtvollkommenheit ausgerüstet, und gewiß hat Bischof Eberhard in den drei und dreißig Jahren, da er den Hirtenstab führte, auch mit apostolischem Eifer seines Amtes gewartet.

---

[1]) Riezler, Geschichte Baierns, Gotha 1878. I. 426. — [2]) Ut et paganismus Sclavorum destrueretur et Christiani nominis memoria perpetualiter ibi celebris haberetur. Frankfurter Synodalbeschluß von 1007 bei Ussermann, Cod. prob. p. 13.

2. So eifrig nun auch dieser und die folgenden Bischöfe mit ihren Seelsorgspriestern im Weinberg des Herrn arbeiteten, das Unkraut war noch weit verbreitet und hatte seine Wurzeln tief gesenkt, so daß noch der fünfte Bamberger Bischof Günther in der am 13. April 1059 gehaltenen Diöcesansynode[1]) zu klagen hat, „daß die Angehörigen dieses Bisthums, welche zum größten Theil zum slavischen Stamme zählen, heidnischen Gebräuchen ergeben und der christlichen Religion abhold sind," so daß der Beschluß gefaßt werden mußte, erst mit kirchlichen Strafen, dann mit äußerem Zwang gegen die Widerspenstigen vorzugehen, welche das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht achteten und der kirchlichen Vorschrift des der Kirche zu leistenden Zehntes nicht nachkamen. Wir haben es also hier mit Christen zu thun, welche mit den heidnischen Traditionen noch nicht völlig gebrochen hatten.

3. Aber nicht bloß Repressivmaßregeln gegen das noch herrschende Heidenthum werden uns aus der Zeit dieses eifrigen Bischofs berichtet, sondern wir besitzen aus jener Zeit und aus seiner Umgebung ein Sprachdenkmal, welches auch in religionsgeschichtlicher Hinsicht von Interesse ist. In dem Leben des hl. Altmann, des Bischofs von Passau (Mon. Germ. XII. 230) wird uns berichtet, daß im Jahre 1065 eine große Anzahl aus dem Volk, aber auch Vornehme und Bischöfe unter der Führung des Bischofs Günther von Bamberg eine Pilgerfahrt ins heilige Land machten. In seinem Gefolge war der Scholasticus Ezzo, „ein Mann, begabt mit aller Weisheit und Beredsamkeit, der auf dieser Reise ein schönes Lied von den Wundern Christi in heimathlicher Sprache verfaßte." Dieses Lied ist uns erhalten in einer Handschrift des Chorherrnstiftes zu Vorau in Steiermark, mit einer Einleitung und einigen Zusätzen von der Hand eines Zeitgenossen.[2]) Dieser Interpolator berichtet uns, daß das Gedicht ver-

---

[1]) Sieh deren Beschlüsse im 24. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg (im Folgenden citirt: B. B.) p. 22. — Die Richtigstellung des Datums sieh bei Jaffé, Monumenta Bambergensia, Berolini 1869. p. 497. —
[2]) Abgedruckt bei Diemer, deutsche Gedichte des XI. und XII. Jahrhunderts, Wien 1849, p. 319—330 und bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa II. Ausgabe, Berlin 1873. p. 58—69.

anlaßt wurde durch den Wunsch des Bischofs Günther, und daß Willo, 1082—85 Abt auf dem Michelsberg, die Melodie dazu componirte (Wille vant die wîse). Das Lied hatte eine außerordentliche Wirkung und weckte insbesondere den Beruf zum Ordensleben (duo îlten sî sich alle (zu) munechan). Jedenfalls war es seiner Zeit berühmt und weit bekannt,[1]) und da der Dichter noch im Jahre 1100 in Bamberg lebte,[2]) und auch der Componist dem Hochstift angehörte, so war es sicher auch in Bamberg allgemein bekannt und übte wohl auch hier seine ascetische Wirkung. Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß es auch geradezu als Mittel für den christlichen Unterricht diente. Zufolge der Reimstrophe, die sich leicht dem Gedächtniß einprägt, durch die prägnante Kürze des Ausdrucks, durch die Gegenüberstellung der Typen des Alten Bundes mit der Erfüllung in Christus bietet es einen kurzen Abriß der Heilsgeschichte, in mancher Hinsicht zu vergleichen mit dem altsächsischen Heliand und dem fränkischen Krist Otfrids. „Zweimal erscheint in der deutschen Dichtung in würdiger Auffassung das göttliche Bild des Welterlösers. In seiner himmlischen Kraft, in seiner königlichen Erhabenheit hat den Heiland die ernste Dichtung des Altsachsen dargestellt; als treuen Lehrer der Menschheit, als ihren gütigen Freund und Erlöser sucht Ihn der fromme Otfrid zu verherrlichen; doch dann entschwindet diese wundervolle Gestalt aus den Dichtungen des Mittelalters. Reiche Liederblüthen schmücken die jungfräuliche Gottesmutter, ihr wendet sich, wenn auch naturgemäß, beinahe ausschließlich die heilige Minne zu".[4]) Das Lied Ezzo's ist eine schöne Nachblüthe der poetischen Darstellung des Heilands. Ich gebe es nachstehend nebst dem Urtext in möglichst wortgetreuer Uebersetzung,[3]) mit kurzen Glossen, unter Weglassung der zu der harmonischen Anlage des Gedichtes nicht passenden Interpolationen. Da es sich nur um das Verständniß der großartigen Plastik handelt, welche in dem Gedichte herrscht, so konnten bei dem Abdruck des alten Textes die Accente ꝛc. füglich wegbleiben.

---

[1]) Müllenhoff und Scherer 385. — [2]) Gründungsbuch von St Jacob im V. B 21 p. 1. — [3]) Hilfsmittel: Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Berlin 1834—44, 6 B., u. Müller u. Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1854—61, 4 B. — [4]) Behringer, Krist u. Heliand, Würzburg 1870 p. 3.

Ezzos Lied
VON DEN WUNDERN CHRISTI.

1) In principio erat verbum.
daz was der ware gotes sun.
von dem einen worte
bequam trost al der werlte.
o lux in tenebris,
du herre, du der samet uns bist,
du uns daz ware lieht gibest;
neheiner untriwe dune phligist.

1) Im Anfang war das Wort.
Das war der wahre Gottes-Sohn.
Von dem einen Worte
Kam Trost der ganzen Welt.
O Licht in der Finsterniß,[1])
Du Herr, der du bei uns bist,
Du gibst uns das wahre Licht;
Nie pflegest du irgend einer Untreue;

du gabe uns einen herren,
den scholte wir wol eren.
daz was der guote suntach:
necheines werches erne phlach;
ube wir den behielten,
wir pardyses gewielten.

Du gabst uns einen Herrn,
Den sollen wir wohl ehren.
Das war der gute Sonntag:
Keines (anderen) Werkes er (dann) pflegte;
Wenn wir den (genau) hielten, (verhießest du)
Würden wir des Paradieses walten (theilhaftig sein)[2]).

2) Got, du scuof allez daz ter ist:
ane dich nist niewiht.
ze jungest scuofe du den man
nah dinem bilde getan,
nah diner getate,
so du gewalt hate.
du bliese im dinen geist in,

2) Gott, du schufest Alles, was da ist;
Ohne dich ist nicht irgend etwas.[3])
Zuletzt schufest du den Mann (Menschen)
Nach deinem Bilde angethan,[4])
Nach deiner Gottheit (Vorbild),
So (wie) du hattest Gewalt.
Du hauchtest ihm deinen Geist ein,[5])

---

[1]) Joh. 1, 1. 5. — [2]) Gen. 2, 2. 3. Verbindung des ersten Schöpfungstages (fiat lux) mit dem siebenten Tag, der Sabbatruhe, und dann der Antheil, den der göttliche Logos an der Schöpfung nimmt, welcher zugleich unser Lohn in der Ewigkeit sein wird. An den Gegensatz zwischen Apollo (suntach) und Christus (guote suntach), wie Diemer p. LVII annimmt, ist wohl kaum zu denken. — [3]) Joh. 1, 3. Col. 1, 16. — [4]) Gen. 1, 26. [5]) Gen. 2, 7.

daz er ewich mohte sin,	Auf daß er ewig möchte sein,
noh erne vorhte den tot,	Und nicht fürchte den Tod,
ub er behielte din gebot.	Wenn er hielte dein Gebot.
zallen eren scuofe du den man:	Zu allen Ehren schufest du den Menschen.
du wessest wol den sinen val.	Du wußtest wohl (voraus) seinen Fall.
3) Wie der man getate,	3) Wie der Mensch handelte,
des gehuge wir leider note.	Dessen gedenken wir leider ungern.
dur des tiefelles rat	Durch des Teufels Rath
wie schier er ellente wart!	Wie schnell er elend ward!
vil harte gie diu sin scult	Sehr hart (schwer lastend) ging seine Schuld
uber alle sine afterchunft.	Ueber (auf) alle seine Nachkommenschaft.
duo wurde wir alle gezalt	Da wurden wir alle gezählt
in des tiefelles gewalt.	In des Teufels Gewalt.
vil michel was diu unser not.	Sehr groß war unsere Noth.
do begunde richison der tot,	Da begann zu regieren der Tod,
der helle wuohs der ir gewin:	Der Hölle wuchs ihr Gewinn,
manchunne allez vuor dar in.	Alles Menschengeschlecht fuhr da hinein.
4) Duo sich Adam geviel,	4) Da Adam gefallen war,
duo was naht unte vinstri.	Da war (geistige) Nacht und Finsterniß.
do irscinen an dirre werlte	Da erschienen auf dieser Welt
die sternen bire zite,	Die Sterne zu ihrer Zeit,[1])
die der luzzel liehtes baren,	Die da wenig Licht brachten,
so bereht so si waren.	So leuchtend sie sonst waren.
wante sie beschatewota	Denn es beschattete sie
diu nebelvinstere naht	Die nebelfinstre Nacht,
diu von dem tiefel bechom,	Die von dem Teufel kam,
in des gewalt wir waron,	In dessen Gewalt wir waren,
unze uns erscein der gotes sun,	Bis uns erschien Gottes Sohn,
warer sunno von den himelun.	Die wahre Sonne von den Himmeln.

[1]) Beispiele der Tugend an den Heiligen des Alten Testamentes.

5) Der sternen aller iegelich
der teilet uns daz sin lieht.
sin lieht daz gab uns Abel,
daz wir durch reht ersterben.

duo lert unsih Enoch
daz unsriu werch sin elliu guot.

uz der archa gab uns Noe
ze himele reht gedinge.
duo lert unsih Abraham
daz wir gote sin gehorsam,
der vil guote David
wider ubele sin genadich.

5) Von allen (diesen) Sternen ein Jeder
Theilet uns mit sein Licht.
Sein Licht das gab uns Abel,
Damit wir des Rechtes wegen sterben.[1])

Da lehrt uns Enoch,
Daß unsere Werke alle gut sein sollen.[2])

Aus der Arche gab uns Noe
Auf den Himmel rechte Hoffnung.[3])
Da lehrt uns Abraham,
Daß wir Gott gehorsam seien;[4])
Der sehr gute David,
(Daß) wir wider Schlimme seien gnädig.[5])

6) Do irscein ze jungiste
Johannes Baptista,
demo morgensternen gelich:
der zeigote uns daz ware lieht;
der der vil warliche was

uber alle prophetas;
der was der vrone vorbote
von dem geweltigen gote.
duo rief des boten stimme
in dise werltwuostinne:
in spiritu Elie
er ebenot uns den gotes wech.

6) Da erschien zuletzt
Johannes der Täufer,
Dem Morgenstern gleich;
Der zeigte uns das wahre Licht;
Der da wahrlich viel war (hoch stand)

Ueber allen Propheten[6]);
Der war des Herrn Vorbote,
Von dem gewaltigen Gott (gesandt).
Da rief des Boten Stimme
In diese Weltwüste;
Im Geiste des Elias[7])
Ebnet er uns Gottes Weg (den Weg zu Gott).

7) Duo die vinf werolte alle
gevuoren zuo der helle

7) Da die fünf Weltalter alle
(Hinab) gefahren zu der Hölle,

---

[1]) Gen. 4, 4. 8. Matth. 23, 35. I. Joh. 3, 12. — [2]) Gen. 5, 22. Eccli. 44, 16; 49, 16. Hebr. 11, 5 — [3]) I. Petr. 3, 20. 21. — [4]) Gen. 12, 4; 17, 23; 22, 3. — [5]) I. Reg. 24, 10; 25, 35. II. Reg. 14, 21; 18, 5; 16, 13; 19, 23. — [6]) Matth. 11, 9. — [7]) Luc. 1, 17.

unt der sehsten ein vil michel teil,	Und des sechsten[1]) ein sehr großer Theil,
do irscein uns allen daz heil.	Da erschien uns allen das Heil.
done was des langore bite,	Da war nicht dessen längeres Harren,
der sunne gie den sternen mite.	Die Sonne ging in der Sterne Mitte.
do irscein uns der sunne	Da erschien uns die Sonne
uber allez manchunne,	Ueber alles Menschengeschlecht,
in fine seculorum:	Am Ende der Zeiten.
do irscein uns der gotes sun	Da erschien uns der Gottes-Sohn
in mennisclichemo bilde:	In menschlichem Gebilde,
den tach braht er von himele.	Den Tag brachte er vom Himmel.
8) Duo wart geboren ein chint,	8) Da ward geboren ein Kind,
des elliu disiu lant sint,	Dessen (Eigenthum) alle diese Lande sind;
demo dienet erde unte mere	Dem dienet Erde und Meere
unte elliu himelisciu here;	Und alle himmlischen Heere;
den sancta Maria gebar:	Das gebar die hl. Maria,
des scol si iemer lop haben.	Dessen soll sie immer Lob haben.
wante si was muoter unte maget,	Denn sie war Mutter und Jungfrau,
daz wart uns sit von ir gesaget;	Das ward uns seitdem über sie gesagt;
si was muoter ane mannes rat:	Sie war Mutter ohne Mannes Rath,
si bedachte wibes missetat.	Sie bedeckte (tilgte) des Weibes Missethat.
diu geburt was wunterlich:	Die Geburt war wunderbar;
demo chinde ist nieht gelich.	Diesem Kinde ist nichts gleich.
9) Duo trante sih der alte strit:	9) Da trennte sich (hörte auf) der alte Streit;
der himel was ze der erde gehit.	Der Himmel war mit der Erde vermählt;

---

[2]) Das Babylonische, Assyrische, Medische, Persische, Griechisch = Macedonische, Römische Reich.

duo chomen von himele	Da kamen vom Himmel
engilo ein michel menige.	Der Engel eine große Menge.
duo sanch daz here himelisch	Da sang das himmlische Heer:
gloria in excelsis.	Ehre in der Höhe.
wie tiure guot wille si,	Wie theuer (werthvoll) guter Wille sei,
daz sungen si sa derbi.	Das sangen sie sofort dabei.[1])
daz was der ereste man	Das war der erste Mann,
der sih in sunden niene bewal:	Der sich in Sünden nirgends wälzte,[2])
daz chint was gotes wisheit,	Das Kind war Gottes Weisheit,
sin gewalt ist michel unte breit.	Seine Gewalt ist groß und breit (unumschränkt).
10) Duo lach der riche gotes sun	10) Da lag der reiche Gottes Sohn
in einer engen chrippun.	In einer engen Krippe.
der engel meldot in da:	Der Engel meldet ihn da,
die hirte funden in sa.	Die Hirten fanden ihn sofort.
er verdolte daz si in besniten:	Er duldete, daß sie ihn beschnitten,
do begienger ebreiscen site.	So beobachtete er hebräische Sitte.
duo wart er circumcisus.	Da er beschnitten ward,
duo nanten si in Jesus.	Da nannten sie ihn Jesus.[3])
mit opphere lost in diu maget:	Mit Opfern löste ihn die Jungfrau aus,
desne wirt von ir niht gedaget.	Das wird von ihr nicht verschwiegen.
zwo tuben brahte si fur in:	Zwei Tauben brachte sie für ihn.
dur unsih wolt er armer sin.	Um unsertwillen wollte er arm sein.[4])
11) Antiquus dierum,	11) Der Alte an Tagen[5])
der wuohs unter jaron:	Der wuchs (heran) mit den Jahren;
der ie ane zit was,	Der von je ohne Zeit war,

[1]) Luc. 2, 14. — [2]) Hebr. 7, 26. Diemer hat: der sih in adames sunden nie ne bewal. — [3]) Luc. 2, 21. — [4]) Levit. 12, 8. Luc. 2, 24. II. Cor. 8, 9. — [5]) Dan. 7, 9. 13. 22.

unter tagen gemerter sin gewahst.	Im Laufe der Jahre mehrte er sein Wachsthum.
duo wuohs daz chint edila:	Da wuchs das edle Kind,
der gotes atem was in imo.	Gottes Geist war in ihm.
do er drizzich jar alt was,	Da er dreißig Jahre alt war,
des disiu werlt al genas,	Da genas durch ihn diese ganze Welt;
duo chom er zuo Jordane:	Da kam er zum Jordan,
getoufet wart er dare.	Getauft wurde er dort. [1]
er wuosch ab unser missetat:	Er wusch ab unsere Missethat;
neheine er selbe niene hat.	Er selbst hat nirgends eine.
12) Sa duo nah der toufa	12) Da alsbald nach der Taufe
diu gotheit sih oucta	Die Gottheit sich offenbarte,
daz was daz erste zeichin:	Das war das erste Zeichen:
von dem wazzer machot er den win.	Aus dem Wasser macht er Wein.[2]
drin toten gab er den lib.	Dreien Todten gab er das Leben,[3]
von dem bluote nert er ein wib.	Vom Blut(fluß) heilte er ein Weib,[4]
die chrumben unt die halzen	Die Gekrümmten und die Hinkenden
die machot er ganze.	Die macht er ganz.[5]
den blinten er daz lieht gab.	Den Blinden er das Licht gab[6];
neheiner miete erne phlach.	Keines Lohnes er (zu begehren) pflegte.
er loste mangen haften man:	Er löste manchen behafteten Mann,
den tievel hiez er dane varen.	Den Teufel hieß er von dannen fahren.[7]
13) Mit finf proten satot er	13) Mit fünf Broden sättigte er
vinf tusent unte mer,	Fünftausend und mehr,
daz si alle habeten genuoc:	Daß sie alle hatten genug,

[1] Matth. 3, 13. Marc. 1, 9. — [2] Joh. 2. — [3] Matth. 9, 25; Marc. 5, 35; Luc. 8, 49; Luc. 7, 11; Joh. 11. — [4] Matth. 9, 20; Marc. 5, 25; Luc. 8, 43. — [5] Marc. 2, 3; Luc. 5, 18; Matth. 9, 2; 12, 10 etc. — [6] Matth. 9, 27; 20, 30. Marc. 8, 22. Joh. 9, 1. — [7] Matth. 8, 28; 12, 22; 17, 14; Marc. 9, 16; Luc. 9, 38; Marc. 1, 23; Luc. 4, 33; Matth. 15, 22. Marc. 7, 24. Luc. 8, 2. Marc. 16, 9.

zwelf chorbe man danne truoc.	Zwölf Körbe man von dannen trug.[1])
mit fuozzen wuot er uber fluot:	Mit den Füßen watete er über die Fluth.[2])
ze den winten chod er ‚ruowot.'	Zu den Winden sprach er: Ruhet![3])
die gebunden zungen	Die gebundene Zunge
die lost er dem stummen.	Die löst er dem Stummen.[4])
er ein warer gotes prunno,	Er war ein wahrer Gottes Brunnen,[5])
die heizzen vieber lascht er duo.	Die heißen Fieber löschte er da.[6])
diu touben oren er intsloz.	Die tauben Ohren erschloß er.[7])
suht von imo floh.	Sucht floh vor ihm.
den siechen hiez er uf stan,	Den Siechen hieß er auferstehn,
mit sinem bette dane gan.	Mit seinem Bette von dannen gehn.[8])
14) Er was mennisch unte got.	14) Er war Mensch und Gott.
also suoze ist sin gebot:	So süß ist sein Gebot;
er lert uns diemot unte site,	Er lehrt uns Demuth und Sitte,
triwe unte warheit dirmite,	Treue und Wahrheit damit (dazu),
daz wir uns mit triwen trageten,	Daß wir uns mit Vertrauen (gegen ihn) betragen,
unser not ime chlageten:	Unsere Noth ihm klagen;
daz lert uns der gotes sun	Das lehrt uns der Gottessohn
mit worten jouch mit werchun.	Mit Worten und auch mit Werken.
mit uns er wantelota	Er wandelte unter uns
driu unte drizich jar,	Drei und dreißig Jahre
durch unser not daz vierde halp.	Um unserer Noth willen, ein viertes halb.
vil michel ist der sin gewalt:	Sehr groß ist seine Gewalt;
siniu wort waren uns der lip;	Seine Worte waren für uns das Leben;
durch unsih alle erstarb er sit,	Um unser aller willen starb er später.

[1]) Matth. 14, 19. Joh. 6, 10. Luc. 9, 12. Marc. 6, 37. — [2]) Matth. 14, 25. — [3]) Matth. 8, 23. — [4]) Marc. 7, 32. [5]) Joh. 4, 10. 13. — [6]) Marc. 1, 30. Matth. 8, 14. — [7]) Marc. 7, 32. — [8]) Marc. 2, 11; Luc. 5, 24.

er wart mit sinen willen
an daz cruce irhangen.

15) Duo habten sine hente
die veste nagelgebente.
galle unt ezzich was sin tranch.
so lost uns der heilant.
von siner siten floz daz pluot:
des pir wir alle geheiligot.
inzwischen zwen meintatun
hiengen si den gotes sun.
von holze huob sih der tot:
von holze geviel er, gotelop.
der tievel ginite an das fleisc:
der angel was diu gotheit.
nu ist ez wol irgangen:
da an wart er gevangen.

16) Duo der unser ewart
also unsculdiger erslagen wart,
diu erda irvorht ir daz mein,
der sunne an erde niene scein,
der umbehanc zesleiz sich al,
sinen herren chlagete der sal,

Er ward mit seinem Willen
An das Kreuz gehangen.

15) Da hielten seine Hände
Die festen Nägelbanden.
Galle und Essig war sein Trank.
So erlöste uns der Heiland.
Aus seiner Seite floß das Blut;
Dadurch sind wir alle geheiligt.
Zwischen zwei Missethätern
Hängten sie den Gottessohn.
Vom Holze aus erhob sich der Tod,
Vom Holze aus fiel er, Gottlob![1])
Der Teufel schnappte nach dem Fleisch,
Die Angel war die Gottheit;[2])
Nun ist es gut gegangen,
Daran ward er gefangen.

16) Da unser Gesetzeshüter (Priester)
So unschuldig erschlagen ward,
Da fürchtete sich die Erde über dieses Unrecht,
Die Sonne schien nicht auf der Erde,
Der Vorhang zerschliß sich ganz,
Um seinen Herrn klagte der Saal (Tempel),

---

[1]) Col. 2, 14. Iren. adv. Haeres. 5. c. 17. 3. Baum im Paradies— Kreuzesbaum. — [2]) Honorius Augustodun., Specul. eccl.: Aculeus est Christi divinitas, edulium vero ejus humanitas. Der Teufel versuchte die Menschheit Christi; an der mit ihr hypostatisch verbundenen Gottheit scheitert sein Streben; seine Macht wird gebrochen. Honorius von Autun, auch Solitarius, Inclusus, der Einsiedler genannt, war ums Jahr 1120 Scholasticus in Autun. Die Aehnlichkeit der Gedanken in mehreren seiner Werke mit deutschen religiösen Dichtungen des XI. und XII. Jahrhunderts beruht wohl auf der Benützung einer gemeinsamen Quelle. Vergl. Müllenhof 384 und 418.

diu greber taten sich uf,	Die Gräber thaten sich auf,
die toten stuonden dar uz	Die Todten erstanden daraus
mit ir herren gebote:	Auf ihres Herrn Gebot.
si irstuonten lebentich mit gote.	Sie erstanden, belebt durch Gott.[1])
die sint uns urchunde des	Diese sind uns Urkunde dessen,
daz wir alle irsten ze jungest.	Daß wir alle auferstehen am jüngsten (Tag).
17) Von der Juden slahte	17) Aus der Juden Geschlecht,
got mit magenchrafte,	(Zugleich) Gott mit großer Kraft,
diu hellesloz er al zebrach.	Die Höllenschlösser er alle zerbrach.
duo nam er da daz sin was,	Da nahm er das, was sein war,
daz er mit sinem bluote	Was er mit seinem Blute
vil tiure chouphet hate.	Gar theuer erkauft hatte.
der fortis armatus	Der tapfere Bewaffnete,
der chlagete duo daz sin hus,	Der klagte da um sein Haus,
duo ime der sterchore cham:	Als über ihn der Stärkere kam.
der zevuorte im sin geroube al.	Der zerstreute (nahm) ihm seinen Raub.
er nam imo elliu sinu vaz,	Er nahm ihm alle seine Geräthe (die Seelen),
der er e so manegez hie besaz.	Deren er vorher so manche hier besaß.[2])
18) Er wart ein teil gesunterot	18) Es ward ein Theil von ihm gesondert
ein lucel von den engilon.	Auf eine kurze Zeit von den Engeln.[3])
ze zeichene an dem samztage	Zum Wahrzeichen am Samstag
daz fleisc ruowote inemo grabe,	Ruhte das Fleisch (der Leib) im Grabe,
unt an demo dritten tage	Und am dritten Tage
duo irstuont er vonemo grabe.	Da erstand er von dem Grabe,
hinnen vuor er untotlich.	Von hinnen fuhr er unsterblich.

[1]) Matth. 27, 45. 51—52. — [2]) Luc. 11, 21. Marc. 3, 27. Matth. 12, 29. — [3]) Seine Seele ward durch die Fahrt in die Vorhölle auf kurze Zeit von den Himmelsbewohnern getrennt.

after tode gab er uns den lip,
des fleisches urstente,
himmelriche an ente.
nu richesot sin magenchraft
uber alle sine hantgescaft.

19) Daz was der herre, der da cham
tinctis vestibus von Bosra,
in pluotigem gewate,
durch unsih leit er note,
vil scone in siner stola,
durch sines vater era:
vil michel was sin magenchraft.
uber alle himelisc herscaft,
uber die helle ist sin gewalt,
michel unte manicvalt.
in bechennent elliu chunne
hie in erde joch in himele.

20) Ditze sageten uns e
die alten prophete.
duo Abel brahte daz sin lamp,
duo hiet er disses gedanc,
unt Abraham daz sin chint,
duo dahter her in disen sin,
unt Moyses hiez den slangen
in der wuostunge hangen,
das die da lachen namen
die der eiterbiszic waren.

Nach dem Tode gab er uns das Leben,
Des Fleisches Auferstehung,
Das Himmelreich ohne Ende.
Nun regiert seine große Macht
Ueber alle Geschöpfe seiner Hand.

19) Das war der Herr, der da kam
Mit gerötheten Kleidern von Bosra,[1])
In blutigem Gewande;
Um unsertwillen litt er Noth,
Sehr schön ist er in seinem Kleide
Zu seines Vaters Ehre;
Sehr groß war seine mächtige Kraft.
Ueber die ganze himmlische Heerschaft, (und)
Ueber die Hölle ist seine Gewalt,
Groß und mannichfaltig.
Ihn bekennen alle Geschlechter
Hier auf Erden und auch im Himmel.[2])

20) Das sagten uns zuvor
Die alten Propheten.
Als Abel sein Lamm darbrachte,
Da hatte er diesen Gedanken;
Und als Abraham sein Kind (opferte),
Da dachte er in diesem Sinn;
Und Moses hieß die Schlange
In der Wüste aufhängen,
Daß jene Heilung erhielten,
Die da voll Eiterbissen (giftiger Bisse) waren.[3])

---

[1]) Is. 63, 1. — [2]) Phil. 2, 10. — [3]) Num. 21, 8. Joh. 3, 14.

er gehiez uns nah den wunton
an dem cruce warez lachenduom.

Er verhieß uns nach den Wunden
Am Kreuze wahre Heilung.

21) Duo got mit siner gewalt
sluoch in egyptisce lant, —
mit zehen blagen er se sluoch, —
Moyses der vronebote guot,

er hiez slahen ein lamb:
vil tougen was der sin gedanc.

mit des lambes pluote
die ture er segenote,
er streich ez an daz uberture:
der slahente engel vuor da vure.
swa er daz pluot ane sah,

sade da inne nien gescah.

21) Da Gott mit seiner Gewalt
Schlug in das ägyptische Land,
Mit zehn Plagen schlug er sie,[1])
Da hieß Moses, der Herrenbote, der gute,
Ein Lamm schlachten;
Gar geheimnißvoll war sein Gedanke.
Mit des Lammes Blut
Die Thüren er segnete,
Er strich es an die Oberthüre,
Der schlagende Engel fuhr vorüber.
Wo immer er das Blut daran sah,
Schaden da im Innern nicht geschah.[2])

22) Daz was allez geistlich, [dinc:
daz bezeichnot christenlichiu
der scate was in hanten,
diu wahrheit uf gehalten.
duo daz ware osterlamp
chom in der Juden gwalt
unt das opher mare
lag in crucis altare,
duo wuoste der unser wigant
des alten wuotriches lant:
den tievel unt al sin here,
den versualh daz rote toufmere.

22) Das war alles geistlich (zu verstehen),
Das bezeichnet christliche Dinge;
Der Schatten war zur Hand,
Die Wahrheit aufbehalten.[3])
Da das wahre Osterlamm[4])
Kam in der Juden Gewalt,
Und das Opfer, das herrliche,
Lag auf dem Kreuzes-Altare,
Da verwüstete unser Held
Des alten Wütheriches Gebiet;
Den Teufel und sein ganzes Heer,
Den verschlang das rothe Taufmeer.[5])

---

[1]) Exod. cap. 7—12. [2]) Exod. cap. 12. Hebr. 11, 28. [3]) Die Erfüllung künftig. Joh. 1, 17. Col. 2, 17. Hebr. 8, 5; 10, 1. I. Cor. 10, 6. 11. Hymnus Pange lingua vom hl. Thomas von Aquin: Umbram fugat veritas. [4]) I. Cor. 5, 7. [5]) I. Cor. 10, 2.

23) Von dem tode starp der tot.	23) Durch den Tod starb der Tod.[1])
diu helle wart beroubot,	Die Hölle ward beraubt,
duo das mare osterlamp	Da das kostbare Osterlamm
fur unsih geopheret wart.	Für uns geopfert ward.
daz gab uns friliche vart	Das gab uns freie Fahrt
in unser alterbelant,	In unser altes Erbland (Himmel).
beidiu wege unte lant,	Zu beiden, Weg und Land,
dar hab wir geistlichen ganc.	Dorthin haben wir geistlichen Gang.[2])
daz tageliche himelprot;	Das tägliche Himmelbrod (ist das Osterlamm),[3])
der gotes prunno ist daz pluot:	Der Gottesbrunnen ist das Blut;[4])
swa daz stuont an dem uberture,	Wo immer das steht an der Oberthüre,
der slahente engel vuor da fure.	Da fährt der schlagende Engel vorüber.
24) Spiritalis Israel,	24) Geistiges Israel,[5])
nu scowe wider din erbe.	Nun schaue wieder dein Erbe,
wante du irloset bist	Da du erlöset bist
de jugo Pharaonis.	Vom Joche des Pharao.[6])
der unser alte viant	Unser alter Feind
der wert uns daz selbe lant,	Der verwehrt uns dasselbe Land,
er wil uns gerne getaren:	Er will uns gerne schaden,
den wec scul wir mit wige varen.	Den Weg sollen wir mit Kampf fahren.
der unser herzoge ist so guot:	Unser Heerführer ist so gut,
ub uns ne gezwivelot daz muot,—	Wenn uns nicht zweifelt (wankt) der Muth;
vil michel ist der sin gewalt, —	Sehr groß ist seine Gewalt,
mit im besizze wir diu lant.	Durch ihn besitzen wir die Länder (den Himmel).

[1]) Os. 13, 14. Hebr. 2, 14. — [2]) Durch ein frommes Leben kann man in jedem Beruf zum ewigen Ziele kommen. Diemer übersetzt: Durch Wasser und Land führt dahin der geistliche Pfad. (?) — [3]) Joh. 6, 31—59. — [4]) Num. 20, 6. Joh. 4, 13. I. Cor. 10, 4. — [5]) I. Cor. 10, 18. — [6]) Exod. 18, 10. Deut. 7, 8. IV. Reg. 17, 7.

25) O crux benedicta,
aller holze beszista,
an dir wart gevangan
der gir Leviathan.
lip sint din este, wante wir
den lib ernereten ane dir.
ja truogen din este
die burde himelisce.
an dich floz daz frone pluot.
din wuocher ist suoz unte guot,
da der mite irloset ist
manchunn allez daz der ist.

25) O segensreiches Kreuz,[1])
Bestes aller Hölzer,
An dir ward gefangen
Der gierige Leviathan.[2])
Leben sind deine Aeste, da wir
Ernährten das Leben an dir;
Fürwahr es trugen deine Aeste
Die himmlische Bürde;
An dich (hin) floß des Herrn Blut.
Deine Frucht ist süß und gut,
Weil damit erlöset ist
Das ganze Menschengeschlecht, welches da ist.[3])

26) Trehtin, du uns gehieze
daz du war verlieze.
du gewerdotost uns vore sagen,
swenn du wurdest, herre, irhaben
von der erde an daz cruci,
du unsih zugest zuoze dir.
din martere ist irvollot.
nu leiste, herre, diniu wort.
nu ziuch du, chunich himelisc,
unser herze dar da du bist,
daz wir die dine dienestman
von dir ne sin gesceidan.

26) Herr, du hast uns verheißen
Das, was du wahrhaft erfüllest.
Du würdigtest (dich) uns voraus zu sagen,
Wenn immer du würdest, Herr! erhoben
Von der Erde an das Kreuz,
(Daß) du uns zögest zu dir.[4])
Deine Marter ist vollbracht.
Nun erfülle, Herr! dein Wort.
Nun zieh du, himmlischer König!
Unser Herz dahin, wo du bist,
Auf daß wir, deine Dienstmannen,
Von dir nicht seien geschieden.

27) O crux salvatoris,
du unser segelgerte bist.

27) O Kreuz des Erlösers,
Du unsere Segelstange bist,

---

[1]) Hymnus des Venantius Fortunatus: Crux fidelis, inter omnes arbor una nobilis. — [2]) Job. 40, 20. Honorius, Spec. eccl. p. 944. — [3]) Hymnus Vexilla Regis prodeunt:

Arbor decora et fulgida	Beata, cujus brachiis
Ornata Regis purpura,	Pretium pependit saeculi,
Electa digna stipite	Statera facta corporis,
Tam sancta membra tangere.	Tulitque praedam tartari.

[4]) Joh. 12, 32. 33.

disiu werlt elliu ist daz meri,	Diese ganze Welt ist das Meer,
min trehtin segel unte vere,	Mein Herr ist Segel und Fähre (Schiff),
diu rehten werch unser seil:	Die rechten Werke unser Tau;
diu rihtent uns die vart heim.	Die richten uns die Fahrt in die Heimath.
der segel, der ware geloubo,	Das Segel, der wahre Glaube,
der hilfet uns der wole zuo.	Der hilft uns wohl dazu.
der heilige atem ist der wint,	Der heilige Geist ist der Wind,
der vuoret unsih an den sint.	Der führt uns auf den (rechten) Weg;
himelriche ist unser heimuot,	Das Himmelreich ist unsere Heimath,[1])
da sculen wir lenten, gotelob.	Dort sollen wir landen, Gottlob!
28) Unser urlose ist getan.	28) Unsere Erlösung ist vollendet;
des lobe wir got vater al,	Deß loben wir Gott den Vater alle,
unt loben es ouch den sinen sun	Und loben deßhalb auch seinen Sohn,
pro nobis crucifixum,	der für uns ist gekreuzigt worden,
der dir mennisce wolte sin:	Der da Mensch wollte sein;
unser urteile diu ist sin.	Unser Urtheil das ist sein (in (seiner Hand).[2])
daz dritte der heilige atem,	Das dritte (ist) der heilige Geist,
der scol uns ouch genaden.	Der soll uns auch gnädig sein.
wir glouben daz die namen dri	Wir glauben, daß die Namen (Personen) drei
ein wariu gotheit si.	Eine wahre Gottheit seien.
also unsih vindet der tot,	So wie uns findet der Tod,
so wirt uns gelonot.	So wird uns gelohnt.
da wir den lip namen,	Da, wo wir das Leben nahmen (erhielten),
dar widere scul wir. Amen.	Dahin sollen wir wieder (kommen). Amen.

[1]) Dasselbe Bild bei Honorius, Spec. eccl. — [2]) Joh. 5, 22. 27.

4. Ein ebenso merkwürdiges Geistesproduct, welches gleichfalls nur als Unicum, d. h. in einer einzigen Handschrift existirt, findet sich in einem Codex des XI. Jahrhunderts, welcher einst Eigenthum des Dominicanerklosters in Bamberg war und jetzt der kgl. Bibliothek in München gehört.[1]) Nach den Vermuthungen Luppe's[2]) ist es der letzte uns erhaltene Rest eines größeren Gedichtes, nämlich einer Evangelienharmonie, die ebenfalls aus Ezzo's Feder floß, verschieden von dem Gedicht de miraculis Christi, welches uns vorliegt; nach seiner Annahme schloß sich an dieselbe eine Schilderung des letzten Gerichtes, dessen Schluß die Schilderung von „Himmel und Hölle" machte. Auch nach der Färbung des ganzen Dialectes und nach einzelnen Provinzialismen setzt Luppe den Verfasser nach Ostfranken, enger begränzt in die Gegend zwischen Bamberg und Nürnberg, und vindizirt es auch aus diesen Gründen dem Ezzo. So geistreich diese Conjecturen sind, so wenig sind sie begründet; es findet sich in diesem Gedichte nicht die geringste Hindeutung auf einen Zusammenhang mit Früherem oder Späterem, vielmehr ist es eine ganz selbstständige Arbeit, eine zweigetheilte Einheit, welche in ihren beiden Hälften jedesmal einen präcisen klaren Abschluß hat. Ein Vergleich mit dem Styl und dem Dialect Ezzos ist aus dem Grund unstatthaft, weil dessen Dichtung uns nur in einer Ueberarbeitung bekannt ist. Wie die beiden Dichtungen uns vorliegen, sind sie nach der Zeit ihrer Entstehung jedenfalls ziemlich weit getrennt. Die Evangelienharmonie Ezzo's ist ganz verloren gegangen. Aber es liegt der Gedanke nahe, daß dieselbe sich als Vorbild nahm den Heliand, vielleicht nur eine sprachliche Ueberarbeitung dieses altsächsischen Gedichtes aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts war, von welchem Kaiser Heinrich der Heilige ums Jahr 1012 das eine der beiden noch existirenden Exemplare der Bamberger Kathedrale schenkte; das andere befindet sich jetzt in London; 1611 bei der Ordnung der Kapitelsbibliothek unter Domdechant Hector von Kotzau

[1]) Abgedruckt in Müllenhoff l. c. p. 53—58 und bei W. Wackernagel, deutsches Lesebuch 4. Auflage, Basel 1859 p. 155—158. — [2]) Dr. Luppe, Himmel und Hölle, das Schlußlied der vier Evangelia nach Ezzo's Redaction. Programm der Realschule in Kiel, 1877. 32 pag. 4°.

wird das Manuscript noch aufgeführt. Den Bibliothekforschern Gercken, Hirsching, Baader, Murr blieb es verborgen, bis es am 2. Oktober 1794 der Lothringer Gerard Gley, später Lehrer der neueren Sprachen an der hiesigen Universität, entdeckte. Seit 1804 ist es in der Staatsbibliothek zu München, 1830 edirt von Schmeller. Es ist übrigens wohl nicht bloser Zufall, daß dieses nun näher zu besprechende Gedicht von „Himmel und Hölle“ in der Handschrift sich unmittelbar und ohne Titel an die unten zu besprechenden „Bamberger Glaube und Beichte“ anschließt; es diente wohl ebenso wie diese dem Zweck des christlichen Unterrichtes, wenn auch nicht so unmittelbar; und durch seine überwältigend großartigen Bilder mußte es ebenso einerseits zu hoffnungsvoller Sehnsucht begeistern, andrerseits mit Furcht und Abscheu erfüllen, wie die fides den ganzen Umfang des christlichen Glaubens darlegte und die confessio die Erkenntniß des eigenen sittlichen Zustandes erleichterte. Müllenhoff (l. c. 607) hält auf Grund des Dialectes, des Styles und einzelner Provinzialismen den Verfasser der fides et confessio ebenfalls für identisch mit dem von „Himmel und Hölle“, ohne daß er dabei an Ezzo denkt; er nimmt überhaupt an, daß von der fides et confessio nur die Abschrift, nicht der Text in Bamberg entstanden ist, also ebenso auch bei „Himmel und Hölle.“ — Luppe nimmt an, daß dieses Gedicht geradezu „Schule“ gemacht und directen Einfluß auf eine Reihe von folgenden Literaturerscheinungen geübt habe. Er sieht dasselbe als Grundzug in einer ununterbrochenen Kette von „Um-, Be- und Verarbeitungen“ bis hinab zur Visio Tundali, die im Jahre 1149 niedergeschrieben wurde. Diese verbreitete sich rasch und wurde im 13. Jahrhundert in deutscher Sprache poetisch behandelt, womit diese Bewegung in Deutschland ihren vorläufigen Abschluß gefunden habe. Da aber Dante in seiner divina Comedia die Visio Tundali wesentlich benützt, so nimmt Luppe einen mittelbaren Einfluß unseres Gedichtes auch auf diese großartige Schöpfung an. Endlich findet er Spuren einer jüngeren Verwerthung in cap. X—XII des Büchleins von der ewigen Weisheit von Heinrich dem Seusen (Suso). Ein näheres Eingehen auf diese Aufstellungen würde uns zu weit führen.

Himmel und Hölle.

Diu himilisge gotes burg
diu ne bedarf des sunnen
noh des manskimen
da ze liehtenne.
in ire ist der gotes skimo
der si al derliuhtet
in gemeinemo nuzze.
daz ist in eben allen
al daz si wellen.
da ist das gotes zorftel,
der unendige tag,
der burge tiure liehtfaz.
Diu burg ist gestiftet
mit aller tiuride meist
ediler geistgimmon,
der himelmeregriezzon
der burge fundamenta,
die portae joh die mure,
daz sint die tiuren steina
der gotes fursthelido
und daz eingehellist
aller heiligone here,
die der tugentlicho
in heiligemo lebenne
demo burgkuninge
ze vurston gezamen.
Siu stat in quaderwerke:
daz ist ir ewig stift,
unde sint ouch dar ane
errekket alle gotes friunt
die der hant ervullet

Die himmlische Gottes Burg
Die bedarf nicht der Sonne
Noch des Mondenschimmers,
Dort zu leuchten.
In ihr ist (der) Gottes Schimmer,
Welcher sie ganz erleuchtet[1])
Zum allgemeinen Nutzen.
Das gehört ihnen nämlich allen,
All das, was sie wollen.
Dort ist Gottes Lichtglanz,
Der endlose Tag,
Der Burg kostbare Leuchte.
Die Burg ist gebaut
Mit dem Allerkostbarsten
An edelen Geistesgemmen,
An Himmelsperlen.
Der Burg Fundamente,
Die Thore und die Mauern,
Das sind die theuren (kostbaren) Steine
Der vornehmsten Gottes Helden
Und die ganze Einhelligkeit
Aller Heiligen Heere,[2])
Die da tugendhaft
In heiligem Leben,
Dem Burgkönig
Zu Fürsten sich eigneten.
Sie steht da als Quadratwerk;[3])
Das ist ihr ewiger Bau,
Und es sind auch daran
Aufgeführt (dargelegt) alle Gottesfreunde,
Welche da haben erfüllt

---

[1]) Apocap. 21, 23. — [2]) Apoc. 21, 18 ff. — [3]) Apoc. 21, 16.

diu vier evangelia	Die vier Evangelien
in stater tugent regula,	In stetiger Tugend Regel,
in gelichimo einmuote.	In gleichmäßiger Einmüthigkeit (die Ordensleute?).
Siu ist in iro strazzon	Sie ist in ihren Strassen
daz rotlohezonte golt.	(Wie) das rothglühende Gold.
daz meinet daz da vurstesot	Das bedeutet, daß dort herrschet
diu tiure minna uber al,	Die theure Minne überall,
der goteliche wistuom	Die göttliche Weisheit
mit allemo wolewillen.	Mit allem Wohlwollen.
Siu ist in goldes sconi	Sie ist in Goldes Schönheit,
samo daz durhliehte glas	Gleich (wie) das durchleuchtende Glas,[1])
alliu durhscouwig	Ganz durchsichtig
joh durhluter.	Und durchaus lauter.
Da wizzen al ein anderen	Da kennen alle einander
unvertougenlicho	Ohne jedes Geheimniß
die himilisgen erben	Die himmlischen Erben,[2])
die die burg buent	Welche die Burg bauen
in durhskonen tugindan,	In durchaus schönen Tugenden,
an aller missetate pflega.	Ohne irgend welcher Missethat Pflege.
Da richisot diu minna	Da regiert die Liebe
mit aller miltfrowida	Mit aller Mildfreudigkeit,
und aller tugidone zala	Und aller Tugenden Zahl
mit staten vrasmunde.	Mit steter Herzhaftigkeit.
da verselet diu warheit	Da löst die Wahrheit
daz alte gedinge.	Den alten Vertrag,[3])
da nimet diu gelouba	Da nimmt der Glaube
ende aller ir geheizze.	Ein Ende (erhält Erfüllung) aller seiner Verheißungen.[4])
Dane habet resti	Da hat keine Rast
der engilo vrosank,	Der Engel Frohgesang,
daz suozze gotes wunnelob,	Das süße Gottes Wonnelob,

---

[1]) Apoc. 21, 21. — [2]) I. Pet. 3,22 u. a. anderen Stellen. — [3]) Conf. Hym. Lauda Sion: Umbram fugat veritas. — [4]) Conf. I. Cor. 13, 12.

diu geistliche mendi,	Die geistliche Freude,
der wundertiuro bimentstank	Der wundersam herrliche Würzduft
aller gotes wolono.	Aller Vollkommenheiten Gottes.
da ist daz zieriste here	Da ist das glänzendste Heer,
allez in ein hel.	Alles in Einhelligkeit.
daz dienest ewent sie	Den (Gottes=) Dienst üben sie
mit senftemo vlizze.	Mit sanftem Fleiße (Hochamt im Himmel).
Da ist des frides stati,	Da ist des Friedens Stätte,
aller gnadone bu.	Aller Gnaden Bau.
Da ist offen vernunst	Da ist offenes Verständniß
allero dingo.	Aller Dinge.
al gotes tougen	Jedes Geheimniß Gottes
daz ist in allez offen.	Das ist ihnen alles offenbar.[1])
sie kunnen alle liste	Sie können alle Künste
in selber warheite;	In der Wahrheit selbst;
derne habent sie agez:	Deren haben sie nicht Vergessenheit;
der huge in ne wenket.	Das Gedächtniß wankt ihnen nicht.
in ist ein alterbe,	Ihnen ist ein altes Erbe,
eines riches ebenteil.	An einem Reiche gleicher Antheil.[2])
Da ist alles guotes ubergenuht	Da ist alles Guten übergenug,
mit sichermo habenne,	Mit sicherem Besitz,
der durnohteste trost,	Der vollkommenste Schutz,
diu meiste sigera.	Die meiste Ehre des Sieges.
da nist forehtone nieht,	Da ist nicht Furcht,
nichein missehebeda.	Nicht irgend ein Mißbehagen.[3])
da ist einmuoti,	Da ist Einmüthigkeit,
aller mamminde meist,	Aller Sanftmuth größte,
der stilliste lust,	Die stilleste Lust,
diu sichere rawa.	Die sichere Ruhe.[4])
da ist der gotes friundo	Da ist der Gottesfreunde
sundergibiuwe.	Gesonderte Wohnung.[5])
da nist sundone stat,	Da ist nicht der Sünden Stätte,

[1]) Conf. I. Joh. 3, 2. — [2]) Rom. 8, 17. — [3]) Apoc. 21, 4. — [4]) Conf. Ps. 30, 20. Is. 51, 11. — [5]) Joh. 14, 2.

sorgono wizzede.	Von Sorgen kein Wissen.
da nist ungesundes nieht.	Da ist Ungesundes nicht.
heile meist ist dar.	Des Heiles Fülle ist dort,
der untriuwen akust	Der Ungläubigen Tücke
der ne taret dar nieht.	Die schadet dort nicht.
Da ist diu veste wineskaft,	Da ist die feste Freundschaft,
aller salidono meist,	Aller Seligkeiten beste,
diu miltiste drutscaft,	Das mildeste Liebesband,
die kuninglichen era,	Die königlichen Ehren,
daz unerrahliche lon,	Unsäglicher Lohn,
daz gotes ebenerbe,	Gleiches Erbtheil mit Gott,
sin wunniglich mitewist,	Das wonnigliche Vereintsein mit ihm,
diu lussamiste anesiht,	Das lustsamste Anschauen
der siner minnone	Seiner Liebes-
gebe tiuriste.	Gabe theuerste.
Daz ist daz hereste guot	Das ist das hehrste Gut,
daz der vore gegarawet ist	Welches von Anfang an bereitet ist
gotes trutfriunden	Gottes trauten Freunden,[1])
mit imo ze niezzenne	Mit ihm zu genießen
iemer in ewa.	Immer in Ewigkeit.
So ist daz himelriche	So ist das Himmelreich
einis teilis getan.	Eines Theils beschaffen.
In dero hello	In der Hölle
da ist dot ane tot,	Da ist Tod ohne Tod,[2])
karot unde jamer,	Wehklage und Jammer,
al unfrouwida,	Alle Unfreude,
mandunge bresto,	An Herzensfreude Gebreste (Mangel),
beches gerouche,	Peches Geruch,
der sterkiste svevelstank,	Der stärkste Schwefelgestank,[3])
verwazzenlich genibile,	Verderbliche Nebelmassen,
des todes scategruoba,	Des Todes Schattengrube,[4])

---

[1]) Matth. 25, 34. — [2]) Mors secunda. Apoc. 21, 8. — [3]) l. c. 14, 10; 20, 9. — [4]) Umbra mortis oft bei Job.

alles truobisales waga,	Aller Trübsal Vollgewicht,
der verswelehente loug,	Die verzehrende Lohe,
die wallenten stredema	Die wallenden Strudel
viuriner dunste,	Feuriger Dünste,[1]
egilich vinster,	Schreckliche Finsterniß,[2]
diu iemer ewente brunst,	Die immer dauernde Brunst,
diu vreissamen dotbant,	Die schauerlichen Todesbande,
diu betwungeniste phragina,	Die beengendste Beklemmung,
claga, wuoft ane trost,	Klage, Geheul ohne Trost;
we ane wolun,	Weh ohne Wohl (oder auch ohne Ende)[3]
wizze ane resti,	Strafe ohne Rast,
aller wenigheite not,	Aller Armseligkeiten Noth,
diu hertiste racha,	Die härteste Rache,
der handegoste ursuoch,	Die genaueste Untersuchung,
daz serige elelentduom,	Die schmerzliche Verbannung (Elendthum)[4]
aller bittere meist,	Aller Bitterkeiten Meistes,
kala ane vriste,	Qual ohne Grenze,
ungenadone vliz,	Der Ungnaden Strom
uppigiu riuwa,	Nutzlose Reue,
karelich gedozze,	Jammervolles Getöse,
weinleiches ahhizot,	Weinerliches Aechzen,
alles unlustes	Aller Unlust
zalsam gesturme,	Gefahrvolles Stürmen,
forhtone biba,	Beben der Furcht,
zano klaffunga,	Zähneklappern,[5]
aller weskreio meist,	Aller Wehschreie Meistes,
diu iemer werente angest,	Die immer währende Angst,
aller skandigelich,	Alle Schändlichkeit,
daz scamilicheste offen	Das beschämendste Offenbaren
aller tougenheite,	Aller Heimlichkeiten,
leides unende	Leides kein Ende

[1]) Matth. 13, 50. Marc. 9, 44. — [2]) Matth. 8, 12. — [3]) wâl, wôl clades, strages. — [4]) alilenti fremdländisch, nicht im Vaterland. — [5]) Matth. 8, 12; 13, 50.

und aller wewigelich,
marter unerrahlich
mit allem unheile,
diu wewigliche haranskara,
verdamnunga swereden
ane alle erbarmida,
iteniuwiu ser
ane guot gedinge,
unverwandellich ubel,
alles guotes ateil,
diu grimmigiste heriscaft,
diu viantliche sigenunft,
griulich gesemine,
der vulida unsubrigheit
mit allem unscone,
diu tiuvalliche anesiht,
aller egisigilich,
alles bales unmez,
diu leitliche heima,
der helle karkare,
daz richiste trisehus
alles unwunnes,
der hizze abgrunde,
unbigebenlich flor,
der tiuvalo tobeheit,
der ursinnigliche zorn
und aller ubelwillo,
der ist da verlazen
in aller ahtunga vliz
und in alla tarahafti
dero hella erbon,
ane zites ende,
iemer in ewa.
So ist taz helleriche
einis teilis getan.

Und alles (ewigen) Weh's,
Marter unſagbare
Mit allem Unheile,
Die wehevolle Züchtigung,
Der Verdammung Beſchwerden
Ohne alle Erbarmung,
Ganz neuer Schmerz
Ohne gute Hoffnung,
Unwandelbares Uebel,
Ohne Antheil an allem Guten,
Die grimmigſte Herrſchaft (Knecht-ſchaft),
Die feindliche Beſiegung,
Gräuliche Verſammlung,
Die faulige Unſauberkeit
Mit allem Unſchönen,
Der Anblick der Teufel,
Alles Schreckliche,
Alles Unrechtes Unmaſſe,
Die leidvolle Heimat,
Der Hölle Kerker,
Das reichſte Schatzhaus (thesaurus)
Aller Unwonne,
Der heiße Abgrund,
Unabläſſiges Verderben,
Der Teufel Tobſucht,
Der unſinnige Zorn
Und alles Uebelwollen,
Das iſt da losgelaſſen
Mit allem Fleiß der Verfolgung,
Und zu aller Schädigung
Der Erben der Hölle,
Ohne der Zeiten Ende,
Immer in Ewigkeit.
So iſt das Höllenreich
Eines (anderen) Theils beſchaffen.

5. Daran schließt sich eines der ältesten Sprachdenkmäler aus Ostfranken an, zugleich ein Zeugniß und ein Mittel für den Religionsunterricht im 11. Jahrhundert, der „Bamberger Glaube und die Beichte.“ Dieselben finden sich in demselben Pergamentcodex, wie „Himmel und Hölle“ (sieh oben S. 21).[1]) Vom 9. Jahrhundert an ist uns eine ganze Reihe von Glaubensbekenntnissen und Beichtformeln in allen deutschen Mundarten erhalten.[2]) Das Glaubensbekenntniß ist stets eine mehr oder minder ausführliche Paraphrase des apostolischen Symbolums, die Confessio eine kürzere oder vollständigere Aufzählung der Sünden, deren der Mensch sich schuldig machen kann. Beide Formeln wurden, wie noch heute, nach der Predigt laut dem Volke vorgesprochen. Das Vorbeten des Glaubens hatte den Zweck, dem Gedächtniß der Zuhörer die einzelnen Glaubenslehren genau einzuprägen und gegenwärtig zu erhalten; das leise Mitbeten oder vielleicht auch das absatzweise laute Nachbeten von Seite des Volkes war zugleich ein ausführlicher Act der Tugend des Glaubens. Die Confessio, das allgemeine Sündenbekenntniß, auf welche ehemals wie noch jetzt das Misereatur und Indulgentiam folgte, war und ist ein Sacramentale zur Tilgung der läßlichen Sünden; bei ausführlicher Fassung aber, und die Bamberger Confessio ist die ausführlichste, welche bis jetzt gefunden wurde, konnte sie, da sie durch die häufige Wiederholung beim Gottesdienst dem Volke geläufig werden mußte, als Grundlage für die tägliche Gewissenserforschung und besonders für die der sacramentalen Beichte vorangehende Erforschung dienen.[3]) Die Ordnung dieser allgemeinen Beichten ist eine verschiedene, indem die abrenuntiatio diaboli bald dem Glaubensbekenntniß folgt und das Sündenbekenntniß einleitet, bald, wie bei dieser Bamberger Beichte, dem Glauben vorausgeht; dann folgt das Sündenbekenntniß; alle schließen mit einem Act der Reue, welchem die deprecative Lossprechung durch Misereatur und Indulgentiam folgte.[4])

---

[1]) Abgedruckt in Müllenhoff und Scherer, p. 228—235. — [2]) Bei Müllenhoff findet sich deren eine ganze Reihe. — [3]) Göbel p. 231, ff. Ueber die späteren eigentlichen Beichtbücher sieh unten Nr. 10. — [4]) Vergl. Müllenhoff und Scherer p. 239. 242. 244 ꝛc.

Der wahre Glaube.

Ich firsago demo tiuvale, allen sinen werchan und allen sinen gicieridon.

Unde virgiho dir, trohtin got alemahtige, skalclicher gihorsami, nah diu so du mih giwerdest wisen durh die dina alemahtigan gnada.

Ich gloube vaste, trohtin got alemahtige: nu hilf aber, du vile gnadiger herre, al min ungloube.

Ich gloube in der allichun cristinlichun gloube, daz der alemahtige vater unde der sin einborne sun unde der von in zvein vramvarente heiligoste geist ein warer lebente trohtin got ist.

An der heiligun trinemmide gloub ich und eren unde giho vasto eina gotelichun ebenselbewigun[1]) einselbwesendi; und an der einun gotelichun ebenselbewigun einselbwesendi gloub ich und eren unde giho vasto mit ungisceidener ebenselbgliche die vile heiligun trinemmede.

Ich gloube die heiligun tribinemmede an demo ungiscei-

Ich widersage dem Teufel, allen seinen Werken und allen seinen Ziereréien.

Und verspreche dir, Herr Gott, Allmächtiger, knechtlichen (botmäßigen) Gehorsam, nach dem so (wie) du mich gewürdiget anzuweisen durch deine allmächtige Gnade.

Ich glaube fest, Herr Gott Allmächtiger; nun hilf aber, du sehr gnädiger Herr, all meinem Unglauben.

Ich glaube in dem allgemeinen christlichen Glauben, daß der allmächtige Vater, und sein eingeborener Sohn und der von ihnen zweien ausgehende heiligste Geist ein wahrer lebendiger Herr Gott ist.

An dieser heiligen Dreieinigkeit glaube und verehre und bekenne ich fest eine göttliche, gleichewige, einheitliche Wesenheit; und an der einen, göttlichen, gleichewigen, einheitlichen Wesenheit glaube und verehre und bekenne ich fest mit ungeschiedener Ebengleichheit die sehr heilige Dreifaltigkeit.[2])

Ich glaube die heilige Dreiheit an dem ungeschiedenen Einwesen,

---

[1]) Der Ausdruck selb deutet wohl auf die göttliche Aseität, im Gegensatz zu der geschöpflichen Abhängigkeit. — [2]) In trinitate unitas etc.

denen einwesente an einandera unvirwehsellichi unde uncisaminegemisciliche.	unter einander unverwechselbar und unvermischbar.
Ich gloubo eina gotheit, ebengliche guotlichi, ebenewige maginkraft, eina vurst wesende natura, ungesceidena werchunga, ein almahtige, eina ebenewigheit des vater unde des sunes unde des heiligosten geistes.	Ich glaube eine Gottheit, (eine) ebengleich gütige gleich ewige Großkraft, eine zuerst (vor Allem) seiende Natur, ungeschiedenes Wirken, eine Allmacht, eine gleiche Ewigkeit des Vaters, und des Sohnes und des heiligsten Geistes.
Den einan waren trohtin got alemahtigen gloub ich vor allen werltzitan dohie wesenten unde gloubo in an ewa iemer ane einde wesenden.	Den einen wahren Herrn Gott den Allmächtigen glaube ich, als vor allen Weltzeiten hier seiend, und glaube ihn in Ewigkeit immer ohne Ende seiend.
Den got gloub ich unerrahlichen, unmezmichilen, ebenselbgaginwartigan, unendigen, olanglichen allen in aller steteglich, an aller stete bivanginheit ebenselbwesentan.	Ich glaube, daß Gott ist unaussprechlich, ohne Maß groß, gleichgegenwärtig, unendlich, nicht ferne von Jedem,[1]) an jeder Stätte gleich, in jedem Raumumfang mit seiner Wesenheit seiend.
Den got einen alemahtigen gloub ich scepffare himilis und erde und alles des der ist ane sin selbes.	Einen allmächtigen Gott glaube ich, Schöpfer Himmels und (der) Erde und Alles dessen, was ist ohne sein (außerhalb seiner) selbst.
Ich gloubo daz der gotes sun, durch den dir al gitan ist, svaz giscaffines ist, unde der dohie ebenewicliche vone sinemo heiligin vater giborn was, und der vone imo einen waren gote dohie ware got was, unde der vone imo einen waren liehte daz ebenwesente ware lieht was,	Ich glaube, daß der Sohn Gottes, durch den da alles gemacht ist, was geschaffen ist, und der daher gleich ewig von seinem heiligen Vater geboren war, und der von ihm, dem einen wahren Gott daher (selbst) wahrer Gott war, und der von ihm, dem einen wahren Licht das gleichwesentliche

[1]) Act. Ap. 17, 27. Quamvis non longe sit ab unoquoque nostrum.

daz er vone himile hera nider an erda quam unde vone demo tougenen werche des heiligosten geistis vone dero kiuskistun magide sancta Maria an sih ginam, ware unsunthafta, alla mennislicha natura.

wahre Licht war, daß er vom Himmel hernieder zur Erde kam und durch das geheimnißvolle Wirken des heiligsten Geistes von der reinsten Jungfrau, der heiligen Maria an sich nahm wahre, unsündige, ganze, menschliche Natur.

Unde gloubo daz diu sin gotelicha natura geinsamot wart der menisclichun in der magidlichun wamba, und daz die zvo nature an imo sint an einandera unzisaminevirmiscta.

Und ich glaube, daß seine göttliche Natur vereinigt ward mit der menschlichen in dem jungfräulichen Schooß, und daß die zwei Naturen in ihm sind mit einander unvermischt.

So gloub ich daz des gotes sunes svanger wart diu sin kiuskista muoter magid ewiga sancta Maria, und daz er an aller sverodono we von iro mennisclicho giborn wart, iro ie wesente einer unvirwartun ewigun magide, bediu sament durnohte got unde durnohte mennisco.

So glaube ich, daß den Sohn Gottes empfing seine reinste Mutter, die ewige (immer währende) Jungfrau, die heilige Maria, und daß er ohne alles beschwerliche Weh von ihr menschlich geboren ward, von ihr, einer immer seienden, unbefleckten, immerwährenden Jungfrau, beides zusammen, vollkommen Gott und vollkommen Mensch.

Unde gloubo daz er an den zvein naturis ist einer an der binemmide, diu dir ist einer Christus.

Und ich glaube, daß er in den zwei Naturen ist einer in der Zweiheit, die da ist Ein Christus.

Ich gloubo daz der haltente Christus an dirre werlte lebeta als ein ander mennisco, az tranc slief hungerota dursta douita weinota suizta unde arbeitennes

Ich glaube, daß der (Seelen-) Hirte[1]) Christus auf dieser Welt lebte wie ein anderer Mensch, aß, trank, schlief, hungerte, dürstete, duldete[2]), weinte, schwitzte, durch

---

[1]) halten = custodire, servare. — [2]) So wäre nach einer Conjectur dolita zu übersetzen.

muodeta und er nihie nigisundota.

Ich gloubo daz er gitoufit wart, do er drizzig jar alt was, in Jordane vone sancto Johanne, und er sa cistunt in demo einode gevasteta unezzente samint vierzig taga unde nahta, und er da bichorot wart vone demo unreinesten geiste, unde daz er imo do erwelita zveilf jungeren unde andera maniga, die er vor imo santa den liut toufente unde bredionte in aller stetegilich, dar er selbo chomente was.

Ich gloubo diu unzalehaftin siniu zeichen unde wunderkrefte joh lera, also die vier evangeliste cellent, die er nah demo sin selbis toufe in drin jarin unde in zvein min ahzig tagen hier in erde giworhta.

Ich gloubo daz er vone Juda sinemo jungeren virraten wart, vone den Judon givangen wart, gibunden wart, gispuen wart, gihalslagot wart, bivillit wart, an des crucis galgan ginegelit wart und er an dere martire irstarb.

Ich gloubo daz diu sin heiligosta sela do vone demo lichaman zi hello nider vuor mit

Arbeit müde wurde und (daß) er nie ſündigte.

Ich glaube, daß er getauft ward, da er dreißig Jahre alt war, im Jordan vom heiligen Johannes, und er dann zur Stunde (ſofort) in der Einöde faſtete nicht eſſend, zuſammen vierzig Tage und Nächte, und er da verſucht ward von dem unreinſten Geiſte, und daß er ſich da erwählte zwölf Jünger und manche Andere, die er vor ſich herſandte, die Leute zu taufen, und zu predigen an jeder Stätte, wohin er ſelbſt kommen wollte.

Ich glaube (an) ſeine unzählbaren Zeichen und Wunderkräfte und Lehren, wie (ſie) die vier Evangeliſten erzählen, die er nach ſeiner eigenen Taufe in dreien Jahren und in achtzig minder zweien (78) Tagen hier auf Erden wirkte.

Ich glaube, daß er von Judas, ſeinem Jünger verrathen ward, von den Juden gefangen ward, gebunden ward, verſpieen ward, an den Hals (Wange) geſchlagen ward, gegeißelt ward, an des Kreuzes Galgen genagelt ward, und er an dieſer Marter ſtarb.

Ich glaube, daß ſeine heiligſte Seele da von dem Leichnam zu der (Vor-) Hölle niederfuhr mit

der siner gotelichun krefte, daz er dannan losti alle sine irwelitan.

Ich gloubo daz er also toter in sina sittun giwundot wart unde sament da uz floz bluot unde wazzer.

Ich gloubo daz sin lichamo abe demo cruce ginomen wart, und er bigraben wart unde an demo drittin tage diu sin heiligosta sela ci demo lichamen widere quam und er do erstuont vone demo tode mit sin selbes krefte, und er sinen jungeron, wiben und mannan, irscein, und er in gougta und en manega wis biwarta die warheit siner ursteindide.

Ich gloubo daz er vone demo tage siner urstendide an demo vierzigosten tage ci himile vuor, sinen jungeron ana sehenten, und er do saz zi der zesvun sines vater gotes alemahtigan unde daz er richisot in der guotlichi der siner vaterlichun ewigun ebenmaginkrefte.

Ich gloubo daz er noh dannan chumftig ist in demo jungisten tage cirteilenne lebente unde tota, ubela unde guota, reht urteildare nah iro giwurhtan.

Ich gloubo heiliga die einun

seiner göttlichen Kraft, daß er von dort erlöste alle seine Erwählten.

Ich glaube, daß er nach seinem Tod an seiner Seite verwundet ward und zusammen da ausfloß Blut und Wasser.

Ich glaube, daß sein Leichnam von dem Kreuze genommen und er begraben ward, und an dem dritten Tage seine heiligste Seele zu dem Leichnam wiederkam und er da erstand von dem Tode mit seiner eigenen Kraft und er seinen Jüngern, Weibern und Männern, erschien, und er ihnen vor Augen trat und in mannichfacher Weise bewährte die Wahrheit seiner Auferstehung.

Ich glaube, daß er von dem Tage seiner Auferstehung (an gezählt) am vierzigsten Tage zum Himmel fuhr, während seine Jünger zusahen und er da sich setzte zur Rechten seines Vaters, des allmächtigen Gottes und daß er regiert in der Herrlichkeit seiner väterlichen (vom Vater empfangenen) ewigen, gleichgroßen Kraft.

Ich glaube, daß er noch von dannen kommen wird an dem jüngsten Tage, zu urtheilen Lebende und Todte, Böse und Gute, als rechter Urtheiler nach ihren Werken.

Ich glaube (an) die heilige, die

allichun botelichun christinheit unde gemeinsami aller gotis heiligon, unde giho eina toufi in den antlaz aller slahte sundon.

eine, allgemeine, apostolische Christenheit und Gemeinschaft aller Gottes Heiligen und bekenne eine Taufe zu dem Nachlaß aller Art[1]) (von) Sünden.

Ich gloubo die allichun warun urstendide meinniscinis chunnis in demo jungisten tage, unde gloubo denne daz rehtista gotes urteila.

Ich glaube (an) die allgemeine wahre Auferstehung des menschlichen Geschlechtes an dem jüngsten Tage und glaube dann (an) das (ge)rechteste Urtheil Gottes.

Ich gloubo daz denne aller mennisglich vure sich selban gote reda geban sol, svie ser gilebet habe, wola alder ubelo, unde daz imo dar nah gilonot werde.

Ich glaube, daß dann allermänniglich für sich selbst Gott Rede geben soll, wie immer er gelebt habe, wohl oder übel, und daß ihm darnach gelohnt werde.

Herro got alemahtige, ich gloubo an durnohter bicherida und an stater rehter riuwa und an der warun bigihta aller slahte sundon joh meintaton vollen giwissen joh waren dinen antlaz, nah demo giheizzinan vestin gidinge, der unsih gihalten toige der alemahtigun gnade.

Herr Gott, Allmächtiger, ich glaube an vollkommene Bekehrung, und an kräftige (stetige), rechte Reue und an wahre Beichte aller Art (von) Sünden, und für die Meinthaten (an) deinen vollen, gewissen und wahren Nachlaß, gemäß dem verheißenen festen Versprechen, welcher (scil. Nachlaß) uns sicher mache der allmächtigen Gnade.

Ich gloubo, ube mennisglich nah warer siner bigihta die sunda noh die meintat vurder nigaverit noh er andera meintat vurder ni giwurchit, ub er rehto riuonte unde statlicho buozzente . . . . ., sos imo vone

Ich glaube, wenn Männiglich nach seiner wahren Beichte die Sünde und die Meinthat fürder nicht (mehr) vollführt, noch er andere Meinthat fürder nicht wirkt, wenn er recht bereuend und beharrlich büßend, . . . wie es immer

[1]) Slaht = Geschlecht.

gote denne giboten wirt, und er so lebente disan gaginwartigan lib vollevirendot, daz imo dihein sin ubeltat an demo jungisten tage da giwizzen niwirt.

Alsamo gloubich, daz alle menniscin, an den die meintatlichun sunda joh die houbethaftin achuste vollegirichisont unde vollewonent, unde si an iro florinisse umbicherto joh unwarlicho riuonte disan lib vollevirendont, daz die vone rehtemo gotes urteilde denne virvluohte varent mit demo tiuvele joh mit allen den unreinen geisten in daz ewiga viur der helle.

Ich gloubo, daz alle rehtgloubige unde rehte lebente menniscen unde alle die der durnohtliche von unrehte ci rehte sich bicherent unde die dir rehto riuonte disan gaginwartigen lib vollevirendont, daz die giseginoto aber denne ci demo ewigen himilriche varent.

Ich gloubo alle die warheit des heiligan ewangeljen unde aller der heiligun scrifte, und allez daz der horit ci rehter gloubo, daz gloub ich vasto nah den gotes gnadon, unde al daz wider ist der rehtun gloubo, daz lougin ich noh daz nigloub

ihm von Gott geboten wird, und er so lebend dieses gegenwärtige Leben vollführt, daß ihm keine seiner Uebelthaten an dem jüngsten Tage dann bestraft wird.

Ebenso glaube ich, daß alle Menschen, in denen die meinthätlichen Sünden und hauptsächlichen Bosheiten (Hauptsünden) ganz herrschen und ganz wohnen, und (wenn) sie in ihrer Verlorenheit unbekehrt und nicht wahrhaft bereuend dieses Leben vollenden, daß diese von dem (ge)rechten Gottes-Urtheil dann verflucht fahren mit dem Teufel und mit allen unreinen Geistern in das ewige Feuer der Hölle.

Ich glaube, daß alle rechtgläubigen und recht lebenden Menschen, und alle diejenigen, welche vollkommen von Unrecht zu Recht sich bekehren, und die da recht bereuend dieses gegenwärtige Leben vollenden, daß diese gesegnet hinwiederum dann zu dem ewigen Himmelreiche fahren.

Ich glaube alle die Wahrheit des heiligen Evangeliums und aller der heiligen Schriften, und alles das, was gehört zu rechtem Glauben; das glaube ich fest nach den Gnaden Gottes; und all das, was wider den rechten Glauben ist, das läugne ich, und das glau-

ich. Sus gloub ich, trohtin got alemahtige: aber hilf, tu vile gnadie herro, al min unglouba.

be ich nicht. So glaube ich, Herr Gott, Allmächtiger; aber hilf du, viel gnädiger Herr! all meinem Unglauben.

Die offene Beichte.

Nune hab ich vile sundige mennisge leidir mir niheina wis rehto christinlicho in guotemo lebenne die heiligun glouba so giweret noh bihalten, unde habe al mit den werchan leidir mir virlouginet sves sich virjehen habo mit der gloube worten.

Nu wande ih vaste gloubo an warer bigihta unde wand ich gitruen in warer riuwa nah diner gnadon miltide waren dinan antlaz: nu fliuh ich abtrunne der heiligun gloubo unde aller rehter werchune ci demo vile miltin barme der diner alemahtigun irbarmide unde bitte vone herzan, daz du, gnadone vater, unde du, got alles trostis mir sundigostemo unde meintatigistimo uber alle meintaten nu giwerdest gilazen durch die dina alemahtigun erbarmida unde gnada state bicherida, wara bigihta unde aller miner sundon durnohte riuwa; unde wande du, vile gnadie, guisse gnadig bist unde wande du

Nun habe ich viel sündiger Mensch, leider mir! in keiner Weise recht christlich in gutem Leben den heiligen Glauben so bewährt noch gehalten, und habe alles mit den Werken, leider mir! verläugnet, was ich immer versprochen habe mit des Glaubens Worten.

Nun da ich fest glaube an wahre Beichte, und da ich vertraue, in wahrer Reue nach deiner Gnadenmilde von dir wahre Nachlassung: nun flüchte ich Abtrünniger des heiligen Glaubens und aller rechten Werke zu der viel milden Erbarmung deiner allmächtigen Barmherzigkeit, und bitte von Herzen, daß du, gnädiger Vater, und du, Gott alles Trostes, mir Sündigstem und Meinthätigstem über alle Meinthaten nun würdigest zu lassen (gewähren) durch deine allmächtige Erbarmung und Gnade beharrliche Bekehrung, wahre Beichte und über alle meine Sünden vollkommene Reue; und da du, viel Gnädiger, gewiß gnädig bist,

allen den gantlazost in allen iro sculdan, svelehe rehte riuwiga gnadig sint unde gantlazzont iro sculdion unde ube sie ouch girihte unde suona bietant, so siez verrost gimugin, wider die ouch sie sculdig sint:

Vone diu bilazz ich vone herzan in daz selba gidinge, nah diu so du, got alemahtige, mir verrost gilast, allen minen sculdigon unde wile gerno minna unde holtscaft giwinnen, ube ich ez, herro, gimac unde scol, umbe alle wider die ih sie leidir mir virworht habe; unde vone diu bigih ich nu dir, got alemahtige, unde dir, aller gnadone vater, nah allen minen chunsten, nah diu so du werdost ermanon min gihugide, dir und allen dinen trutan aller miner sculdone.

Ich habe leidir virbrochen joh firsumit alliu diniu gibot joh dina ewa in sunthafton willon gilusten gigiridon giwizzidon givolgidon givrumidon, in raten gidanchen worten joh werchan.

und da du allen denen nachlässest ihre Schulden, welche recht reuevoll gnädig sind und nachlassen ihren Schuldigern, und wenn sie auch Gerechtigkeit und Sühne bieten, so sie es im entferntesten (irgend) vermögen, denjenigen, welchen auch sie schuldig sind.

Deßhalb erlasse ich von Herzen in derselben Hoffnung, daß ebenso du, Gott Allmächtiger, mir irgend nachlässest, allen meinen Schuldigern, und will gerne Liebe und Huldschaft gewinnen, wie ich es, Herr, vermag und soll, hinsichtlich aller, wider die ich sie, leider mir! verwirkt habe; und deßhalb bekenne ich nun dir, allmächtiger Gott, und dir, aller Gnaden Vater, nach all meinem Wissen, nach dem, wie du würdigest (zu) ermahnen mein Gedächtniß, dir und allen deinen Trauten (Heiligen) alle meine Schulden.

Ich habe leider gebrochen und versäumt alle deine Gebote und deine Gesetze in sündhaftem Willen, Gelüsten, Begierden, Bewußtsein, Nachfolge, Anleitung, in Räthen, Gedanken, Worten und Werken.

Nun werden die einzelnen Versündigungen nach den Hauptsünden aufgeführt, deren neun gezählt sind, mit den Sünden, welche aus diesen Quellen ihren Ursprung nehmen, und zwar in der

Reihenfolge: Superbia, vana gloria, invidia, tristitia, acedia, ira, avaritia, gula, luxuria, wie sie in derselben Zahl, wenn auch in etwas anderer Ordnung vielfach im Mittelalter aufgeführt werden.[1]) Als Beispiel der Behandlung mögen die zwei ersten folgen.

Ich bin leidir sculdig in allem ubermuote, in allem michilhohi, in allem achuste, in machinkrefte vrechi, in adeles giluste, in twerdunga, in virsmahide, in virmezzenheite, in unhuldie, in hergiride, in giboten, in uberwanide, in giwaltes giride, in urlobin, an uberhersonne, in unruoche, in vrabalde, in ungnozsami, in hohvertigie, in ungihorsami, an widerstritigi, in unriwa, in hartmuotigi, in ungirihte, in undienisthafti, in unmezzigheite, in allemo uberwillen, in ubersprachi, in ubergivazzide, in ubergibaride, an demo fravelen ubervange aller gotis ewa.	Ich bin leider schuldig in allem Uebermuthe, in allem Hochmuthe, in aller Bosheit, in überaus großer Keckheit, in Adelsgelüste,[2]) in Herabsetzung,[3]) in Verschmähung, in Vermessenheit, in Unhuld, in Herrschbegierde, im Gebieten, im Ueberwahn(Ueberhebung im Geist), in Vergewaltigungsbegierde, im Erlauben (Nachgiebigkeit), in Ueber (=mäßig) herrschen, in Sorglosigkeit, in Frevelmuth, in Ungeselligkeit, in Hoffahrt, in Ungehorsam, in Widerstreit, in Unreue (mangelnder Reue), in Hartherzigkeit, in Ungerechtigkeit, in Undienstfertigkeit, in Unmäßigkeit, in allem Ueberwillen (Willkür), in Maßlosigkeit des Sprechens, in Uebermaß des Erfassens (Habsucht), in Maßlosigkeit der Gebärden, an dem freventlichen Uebertreten aller Gebote Gottes.
Ich nereta noh ni giwirta mina vorderen, mina meistra, miniu hertuom, heithafta liute, noh niwas in gitriwa; noh nihein gotes hus, den gotis lichamen,	Ich ehrte und schätzte nicht werth meine Vorgesetzten, meine Meister, meine Herrschaft, geistliche Leute, noch irgend etwas in Treue; noch irgendwie ein Gotteshaus,

[1]) Vergl. Müllenhoff p. 606, wo nach einigen alten Autoren acht Hauptsünden aufgezählt sind. Sieh auch Göbel 199 ff. — [2]) Wohl Emporstreben der Dienstmannschaft. — [3]) twerdunge vielleicht = entwerdunge, Entwürdigung.

sin heilig bluot, die heiligun toufi, den geistlichan chrisamen, gotes dienast, die heiligun lera, daz hera heiligtuom, niheina gotes wihida, vastitaga, virretaga, andere here dultaga, nihein heilic ding noh christinlich noh gotelich habich so geret sos ich mit rehte scolta. Ich bin sculdig in allen offensundon, in aller gotis virmanide, in maniger wirserungo mines ebenchristanin und in aller undeumuoti.

Ich habe gisundot in uppiger guotlichi, in ruome, in unrehter anadahti, in loser ubercieride, in wattiuride, in gimeitheite, an glichesunge, in aller bitrogini, in aller losheite, in uppiger ehaldige, in sunderewa, in lobis giride, in einstritigi, in vuriwizgerni, in niugerni, in zuivalheite, in ungiwoniheite, in zoubere, in gouggile, in heilsite, in gitrugide, an demo virwazzinen merselie des gotis rehtis, in allemo tiuvalheite, an aller gotis virlouginide und an aller ungloubo, in tumwillige, in unrehter milti, an allem ubervlizze, in lobis slih-

den Gottes-Leib (Leib des Herrn), sein heiliges Blut, die heilige Taufe, den heiligen Chrysam (Firmung), Gottesdienst, die heiligen Lehren, das hehre Heiligthum (Reliquien), noch eine Gottes Weihe (das Gott Geweihte), Fasttage, Feiertage, andere hehre Festtage, nicht ein heiliges, noch christliches, noch göttliches Ding habe ich so geehrt, wie ich es mit Recht sollte. Ich bin schuldig in allen offenkundigen Sünden, in allem Vergessen Gottes, in manchem Aergerniß meines Mitchristen und in aller Undemuth.

Ich habe gesündigt in eitler Herrlichkeit (Verherrlichung meiner selbst), in Ruhmsucht, in unrechter Absicht, in losem Ueberschmuck (leichtfertiger, zu großer Zierde), in (zu) theurer Kleidung, in Lebenslust, in Gleißnerei, in aller Betrügerei, in aller Losheit, in mangelnder Gesetzeshaltung, in Absonderung, in Lobbegierde, in Streitsucht, in Vorwitz, in Neugierde, in Zweifelsucht, in Ungewöhnlichkeit, in Zauberei, in Gaukelei, in Heilankündigung (Aberglauben, augurium), in Betrügerei, durch fluchwürdigen Verkauf des Gottesrechtes (Simonie?), in allem Teufelsdienst, durch alle Verläugnung Gottes und in allem Unglau-

telunga, in stritlera, in uberarbeite unde in allem uppigheite.

ben, in dummem Willen, in unrechter Milde, in allem Ueberfleiß, in Lobhudelei,[1]) in Streit anlehren, in Ueberarbeit u. in aller Ueppigkeit.

Nach Aufzählung der übrigen Hauptsünden mit ihren Tochtersünden[2]) folgen die Versündigungen gegen die Liebe Gottes und des Nächsten.

Ich nihabo bihalten noh rehto giweret in gote noh an minemo nahesten die rehtun minna noh rehta vriuntscaft noh reht gidinge, rehte glouba, gotes forhta, sina gihorsami, deumuoti, undirtani, rehte gidult, subirgheit, ciusgi, warheit, lob, gnadigi, ebenbarmide, rehte baldsprachi, vestmuoti, mezhafti, triwa, unstigi, wolawilligheit, miltide, dero achustone haz, dere tugidone minna, mamminti, rehtgerni, dancbaride, vureburtsami, des libes mezfuora, die werltvirmanida, ungirida, suonefrido, den gotis andan, rehta gibarida, rehta zuht, rehta riwa, rehta buozza, reht weinon, rehta bigihta unde bicherida miner unzalehafton sundon, rehta anadaht,

Ich habe nicht gehalten, noch recht gewährt Gott und meinem Nächsten die rechte Liebe und die rechte Freundschaft, noch die rechte Verpflichtung, rechten Glauben, Gottesfurcht, seinen Gehorsam (gegen ihn), Demuth, Unterthänigkeit, rechte Geduld, Sauberkeit, Ehrbarkeit, Wahrheit, Lob, Gnädigkeit, Erbarmen, rechte muthige Sprache, Starkmuth, Mäßigkeit, Treue, Gunst (Günstigkeit), Wohlwollen, Milde, der Schlechtigkeiten Haß, der Tugenden Minne, Sanftmuth, Begierde nach Gerechtigkeit, Dankbarkeit, Enthaltsamkeit (auch Sparsamkeit), des Leibes Maßhaltung, das Weltvergessen, Begierdelosigkeit, Versöhnlichkeit, den Gotteseifer, rechte Gebärde, rechte Zucht, rechte Reue, rechte Buße, rechtes Weinen, rechte Beichte und Bekehrung meiner unzählbaren Sün-

---

[1]) slihtelon assentior, oder slihtan einebenen, also vielleicht Ehrabschneidung. — [2]) Bei der gula sind auch aufgeführt die Versündigungen: an den fünf Sinnen: an mînemo gisûne (Gesicht), an miner gihôride, in mînemo stánche, in mînemo smácche, in mîner bruoride (Lippe); an der unbehâltini heiliger vastun.

rehta einvalti, geistlicha mandunga, rehta fruotheit, guot giwizza, des rehtes huota, wistuom, sinnigheit, guote chunst, ordenhafti, den sculdigen huge aller gotis ewa, reht anizide, reht vorebilde, rehte lera, reht undersceidunga, rehten rat, langmuoti, reht gisprachide, reht gisvigide, reht flizzigi, guotlistigi, einmuotigi, reht girihte, reht urteilide, rehtes urbot, rehten trost, rehta durnohti.

Ich nihabo rehte bihaltin daz ambat noh den lib dar ich zuo ginamit bin noh reht era noh rein herza, gihellesami, untarehafti, reht giwinnigi, reht haben, reht teilan, daz rehta dienest, reht meistirtuom, reht urlob, rehten antlaz, rehte site, rehta sorgsami, heiliga bruoderscaft, min reht gisezzide noh min guot bimeinida, niheina reht werchunga noh nihein tuginhaft leban noh nihein gotis gibot noh sin era noh nihein christinlich guottat, sos ich mit rehte scolta.

Nu nimag ich noh nichan mit herzan noh mit munde

den, rechte Absicht, rechte Einfalt, geistliche Freude, rechte Verständigkeit, gutes Gewissen, des Rechtes Behütung, Weisheit, Sinnigkeit, gute Kenntniß, geordnetes (Leben), die schuldige Erinnerung aller Gebote Gottes, rechte Ermahnung, rechtes Vorbild, rechte Lehre, rechte Unterscheidung, rechten Rath, Langmuth, rechtes Sprechen, rechtes Schweigen, rechten Fleiß, gute Listigkeit, Einmüthigkeit, rechtes Gericht, rechtes Urtheil, rechtes (sich) Erbieten, rechten Trost, rechte Beharrlichkeit.

Ich habe nicht recht gehalten das Amt, noch das Leben, wozu ich ernannt (berufen) bin, noch rechte Ehre, noch reines Herz, Eintracht, Unschädlichkeit, rechten Gewinn, rechtes Haben (Besitzen), rechtes Theilen, den rechten Dienst, rechtes Meisterthum (Befehlen), rechten Bescheid, rechten Nachlaß, rechte Sitte, rechte Sorgfalt, heilige Brüderschaft, (weder) meine rechte Gesetzmäßigkeit, noch meine gute Meinung, keine rechten Werke, noch ein tugendhaftes Leben, noch irgend ein Gottes-Gebot, noch seine Ehre, noch irgend eine christliche Gutthat, wie ich es mit Recht sollte.

Nun vermag ich nicht, noch kann ich mit Herz noch mit Mund

mih so giruogen noh so uberteilan noh dir, trohtin got alemahtigie, so virjehan, so verro sos ich sculdig bin: wande miner sundon unde miner meindatone, der ist disiu werlt vol, die sind leidir uber mez, uber alla dusent zala, uber menniscen gidanc, uber engiliscan sin. Dir einemo, herro, sint si chunt, du eino maht sie virgeban: du weist allez eino svaz an menniscen ist.

Nu ruof ih, vile gnadige got, mit allemo herzan zi dir, daz du durch dina guoti unde durh die dige der frouwun sanctae Mariun und aller diner trute mir gistungide gilazzist, daz ich inniglicho biweinon joh biwuoffin joh bisufton muge unde mitten reinen trahinen nu gitoufan muge die unreinesten mina giwizzide von allen minen sundon unde von aller der biwollinheite der sela joh des lichamen, unde gila mir, du vile gnadige got, daz ich rehte riuonte vone dir enphahe giwissen unde vollen den dinen tiuren antlaz unde den vurder staten willen des unsundonnis unde die tiurun statmuoti iemerrehtwerchis unde alles guoten lebennes. Amen.

mich so rügen, noch so aburtheilen, noch dir, Herr Gott Allmächtiger, so bekennen, so sehr, als ich es schuldig bin; denn meiner Sünden und meiner Meinthaten, deren ist diese Welt voll, die sind leider über das Maß, über alle tausend Zahlen, über menschliches Denken, über Engels-Sinn. Dir, dem einen, Herr! sind sie kund, du allein magst sie vergeben; du weißt alles allein, was immer an (dem) Menschen ist.

Nun rufe ich, viel gnädiger Gott! mit allem (von ganzem) Herzen zu dir, daß du durch deine Güte und durch die Bitte der erhabenen hl. Maria und aller deiner Trauten (Heiligen) eine Stundung (Frist) lassest, daß ich inniglich beweinen und beklagen und beseufzen möge und mit reinen Thränen nun abwaschen möge mein sehr unreines Gewissen von allen meinen Sünden und von aller der Befleckung der Seele und des Leibes, und laß (gestatte) mir, du viel gnädiger Gott, daß ich recht bereuend von dir empfange gewiß und voll deine theure Nachlassung und den ferneren steten Willen der Sündenlosigkeit und den theuren steten Muth immer rechten Wirkens und alles guten Lebens. Amen.

Auffallend ist, daß Abgötterei und heidnischer Sinn, die nach der Klage des Bischofs Günther noch stark herrschend waren (sieh oben S. 3), nicht an der betreffenden Stelle unter superbia aufgeführt sind, sondern unter avaritia, also wohl zum Zweck der Schatzgräberei verübt: Ich bin scúldig in scazgîrida, in rîhtuomes vréchi (Begierde), in ábgotgôbide (abgöttischem Gebete), in héidinscéfte (vergl. Müllenhoff p. 606). Ueberhaupt war das eine allgemeine Formel, die mit demselben Wortlaut, nur etwas anderem Dialect sich in einem ehemals dem Kloster Wessobrunn, jetzt der k. k. Hofbibliothek in Wien gehörigen Codex findet (l. c. Nr. XC, p. 226 ff.). Natürlich bezeichnen die vielen einzelnen Ausdrücke nicht lauter unterschiedene Begriffe, oder auch nur Nuancen der Sünden, sondern es sind vielfach Synonyma, welche den Zweck haben, dem lebhaften Gefühl der Sündhaftigkeit auch einen erschöpfenden Ausdruck zu geben. — Was die Persönlichkeit des Verfassers betrifft, so hält es Müllenhoff (l. c. p. 607), wie oben bemerkt, auf Grund des gleichartigen charakteristischen Styles für höchst wahrscheinlich, daß er mit dem Verfasser von „Himmel und Hölle" identisch sei; Luppe schreibt beides dem Ezzo zu.

Zur Vergleichung mag die Verordnung der allgemeinen Beicht und diese selbst folgen, wie sie in dem Rituale Bambergense von 1587 p. 27 enthalten sind.

„Da nach alter und löblicher Gewohnheit der katholischen Kirche am Schluß der Predigt das allgemeine Sündenbekenntniß angefügt zu werden pflegt, so wollen wir hier eine bestimmte Form desselben anfügen, welche die Zuhörer auf Vorbeten des Predigers oder des Pfarrers immer andächtig sprechen sollen."

Gemeine christliche Beicht.

Ich armer sündiger Mensch, widersag dem bösen Feind, allem seinem Eingeben, Rath vnd That. Ich glaub in Gott den Vatter, in Gott den Sohn, vnd in Gott, den heiligen Geist. Ich glaub gäntzlich, was die allgemein christenlich Kirch befilcht zuglauben. Mit disem heiligen Catholischen Glauben beichte ich, vnd bekenn Gott dem Allmächtigen, Mariä seiner hochwürdigen Mut-

ter, allen Heiligen, vnd euch Priester an Gottes statt, vnd gib mich schuldig, daß ich von meinen kindlichen Tagen an, biß auff dise Stund, offt vnd vil gesündiget hab mit Gedancken, Worten vnd Wercken, auch mit Vnderlassung viler guter Werck. Wie dann solches alles geschehen ist, heimlich oder offentlich, wissentlich oder vnwissentlich, wider die zehen Gebott, inn den siben Todsünden, an den fünff Sinnen meines Leibs, wider Gott, wider meinen Nechsten, vnd wider das Heil meiner armen Seel. Solche vnnd alle meine Sünd, seind mir laid von Hertzen, Bitt derhalben demütigklich dich ewigen barmhertzigen Gott, du wöllest mir dein Göttliche Gnad verleihen, mein Leben fristen so lang, biß daß ich hie alle meine Sünden mög recht vnd vollkommenlich berewen, beichten vnnd büssen, dein Göttliche Huld erwerben, vnnd nach disem ellenden Leben die ewige Frewd vnnd Seligkeit erlangen. Derhalben klopff ich an mein sündiges Hertz, vnd sprich mit dem offenen Sünder: O Herr Gott biß gnädig mir armen Sünder, Amen.

Generalis Absolutio: Misereatur etc. Indulgentiam etc.

Zweiter Abschnitt.

Vom hl. Otto bis zur Diöcesansynode des Bischofs Heinrich Groß von Trockau.

(1124—1491).

7. Von hohem Interesse ist die kurze Unterweisung über die sieben Sakramente, welche der hl. Otto auf seiner ersten Missionsreise nach Pommern den Neubekehrten in Pyritz (Ende Juni 1124) zum Abschied gab.[1]) Mag er nun die Rede wörtlich so gehalten haben, was immerhin angenommen werden kann, da der Biograph Herbord nach den Erzählungen, vielleicht schriftlichen Notizen der Begleiter des hl. Otto arbeitete, wie wir auch in der von Ebbo verfaßten Biographie wörtlich die Unterweisung besitzen, die er bei der Rückkehr nach Bamberg den Pommern schriftlich hinterließ,[2]) oder mag sie von Herbord selbst verfaßt und dem hl. Otto in den Mund gelegt sein, jedenfalls ist sie für Bamberg als katechetisch-homiletisches Product aus dem 12. Jahrhundert von hohem Werth.

„Das erste Sakrament, das ihr bereits empfangen habt, ist die heilige Taufe. Dieses Sakrament, meine Brüder, müßt ihr von nun an immer heilig halten und verehren, und euern Kindern zur rechten Zeit, nämlich am Samstag vor Ostern und Pfingsten, durch die Hände der Priester spenden lassen; denn ihr wisset, daß, wer ohne dieses aus dem Leben scheidet, weder das Reich Gottes besitzen, noch dem angeerbten Fluche in Ewigkeit entgehen wird.

---

[1]) Bei Sulzbeck, der hl. Otto, Regensburg 1865 p. 169 ff. Der lateinische Text bei Jaffé, Monumenta Bambergensia, Berol. 1869 p. 760. — [2]) Locis citatis 204; 635.

Das zweite Sakrament ist die Firmung, das heißt die Salbung der Stirne mit dem Chrysam. Dieses Sakrament ist den Lebenden nothwendig, damit sie im Kampfe gegen die Versuchungen und Verführungen dieses Lebens durch die Kraft des heiligen Geistes geschützt und gewaffnet werden. Es ist aber nicht bis in das hohe Alter aufzuschieben, wie einige meinen, sondern im jugendlichen Alter zu empfangen, weil dieses Alter wegen der aufwachenden Leidenschaften für die Versuchungen empfänglicher ist.

Das dritte Sakrament ist die Salbung der Kranken, welches deßhalb den Sterbenden nothwendig ist, weil in jener Salbung durch die Kraft des heiligen Geistes Sündennachlassung ertheilt und der Sterbende im Kampfe gegen die bösen Geister, die am Ende des Lebens den Seelen besonders nachstellen, durch dieselbe Kraft des heiligen Geistes gestärkt wird. Jeder Christ soll es als das sicherste Heilsmittel für seine Seele im Todeskampfe sehnlichst wünschen und mit aller Andacht empfangen.

Das vierte Sakrament ist die Eucharistie, das heißt der Leib und das Blut des Herrn. Dieses Sakrament ist den Lebenden und den Sterbenden nothwendig. Denn wir mögen leben oder sterben, immer müssen wir diese Wegzehrung gebrauchen. Es ist eine wahre Speise der Seele, die das ewige Leben in sich hat. Daher muß das heilige Meßopfer oft gefeiert werden und ihr müßt demselben andächtig beiwohnen, um öfter diese Wegzehrung zu empfangen. Könnt ihr aber, da ihr fleischlich seid, nicht bei jeder heiligen Messe diese allerheiligste Speise genießen, so sollt ihr doch mit dem Priester, eurem Mittler zwischen Gott, der für euch communicirt, durch gläubiges, ehrerbietiges und andächtiges Anhören der heiligen Messe geistiger Weise communiciren. Ihr selbst aber müßt doch drei bis viermal im Jahre, wenn es nicht öfter geschehen kann, beichten und sakramentalisch communiciren.

Das fünfte Sakrament ist die Versöhnung der Gefallenen durch die Buße, wodurch diejenigen, die nach der Taufe durch schwerere Sünden von der Kirche (geistiger Weise) ausgestossen wurden, durch Genugthuung und Buße mit ihr wieder ausgesöhnt werden. Dieses Sakrament ist gleichsam ein heilender Verband

(malagma), der die Wiedergenesung bewirkt, für die im Kampfe Gefallenen und Verwundeten.

Das sechste Sakrament ist die Ehe, das heißt die eheliche Verbindung. Die vorher genannten fünf Sakramente sind allgemeine, jedem Christen nothwendige, dieses ist aber ein besonderes, weil nicht Allen, sondern nur denjenigen nothwendig, die sich nicht enthalten können, und gleichwie zu den ersteren Sakramenten alle Menschen einzuladen und anzuhalten sind, so soll zu diesem Niemand angehalten oder eingeladen werden, außer diejenigen, welche, wie gesagt, sich nicht enthalten, sondern durch verbotenes und unstetes Beisammenleben sich schänden und beflecken würden. Denn diesen ist zu rathen, daß sie ihrer Schwäche durch ein ehrbares Mittel zu Hilfe kommen. Ihr aber, die ihr bis jetzt nicht Christen, sondern Heiden gewesen seid, habt kein Sakrament der Ehe gehabt, die eheliche Treue nicht bewahrt, sondern nach Willkür mehrere Frauen genommen; dies ist euch in Zukunft nicht mehr erlaubt, sondern Ein Mann darf nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann haben; was darüber ist, ist vom Bösen. Ist daher einer unter euch, der vor der Taufe mehrere Frauen hatte, der wähle von ihnen eine aus, die ihm mehr gefällt, und lebe mit ihr allein nach christlicher Weise, die andern aber entlasse er. Auch höre ich, daß ihr, Frauen, die Mädchen nach der Geburt zu tödten pfleget. Wie abscheulich dieses ist, kann mit Worten nicht ausgesprochen werden. Sehet, das thun nicht einmal die wilden Thiere an ihren Jungen. Ein solcher Mord soll von nun an unter euch nicht mehr begangen werden, weil er ohne die schwerste Buße nicht gesühnt werden kann. Erziehet daher eure Kinder, sie mögen Knaben oder Mädchen sein; denn Gott ist es der den Mann und das Weib erschafft.

Das siebente Sakrament ist die Priesterweihe. Auch dieses ist ein besonderes und kein allgemeines Sakrament. Denn obschon alle Menschen der Geistlichen bedürfen, so ist es doch nicht nöthig, daß Alle Priester werden. Zu diesem Sakramente sollen aber nur diejenigen eingeladen, nicht angehalten werden, die durch Sittlichkeit und Kenntnisse sich auszeichnen. Daher ermahne und lade ich euch ein, (denn zwingen darf ich euch nicht), daß ihr von

euern Kindern einige dem Priesterstande weihet, nachdem sie vorher in den Wissenschaften fleißig unterricht worden sind, damit ihr an ihnen, wie dieß bei andern Völkern der Fall ist, aus euerm eigenen Volke der lateinischen Sprache kundige Priester erhaltet.

Dieß sind nun die sieben Sakramente, die ich euertwegen noch einmal aufzähle: die Taufe, die Firmung, die Salbung der Kranken, die Eucharistie, die Wiederversöhnung der Gefallenen, die Ehe und die Priesterweihe, welche der himmlische Bräutigam durch mich, seinen unwürdigen Brautführer, euch, seiner Kirche und Braut, als Unterpfand seiner wahren Liebe zu übermachen sich gewürdigt hat. Bewahret daher diese Sakramente mit aller Ehrfurcht, liebet und ehret sie; lehret sie eure Kinder, daß sie dieselben auswendig wissen und fleißig beobachten von Geschlecht zu Geschlecht. Sehet, ihr habt eine Kirche, ihr habt einen Priester, der euch über alles dieses, und was euch sonst nothwendig ist, ausführlich unterweisen kann. Höret ihn also, wie mich, ehret und liebet ihn, und thuet Alles, was er euch sagen wird. Und nun scheide ich von euch mit der Hoffnung, wieder zu euch zurückzukehren. Lebet wohl, Geliebteste im Herrn!"

8. Eine sehr interessante Aufzeichnung enthält ein Pergamentcodex, welcher einst zur Domkapitel'schen Bibliothek gehörte und jetzt im kgl. Archiv in Bamberg (Nr. 27) sich befindet. Einem Calendarium sind zwei Blätter beigebunden, von welchen das erste auf der ersten Seite eine Art Katechismus enthält. Der Charakter der Schrift weist auf die Mitte des 14. Jahrhunderts hin.

Das Manuscript enthält an erster Stelle die X precepta legis.

Primum est. dilige deum ex toto corde tuo et ex tota anima tua. Secundum est. dilige proximum tuum ut teipsum. Tercium est. sabata sanctifices. Quartum est. honora patrem tuum et matrem tuam. Quintum est. non facias omicidium. Sextum est. non facias adulterium. Septimum est. non facias falsum testimonium. (Nonum est)[1]) non iures nomen dei

[1]) Die in ( ) stehenden Worte sind im MS wieder ausgestrichen, wohl damit die Zehnzahl gewahrt werde.

inanum (in uanum). Nonum est. alienum non concupisces. Decimum est. non concupisces uxorem proximi tui nec seruum nec bouem etc.

Zunächst fällt ins Auge, daß die Ausdrücke nicht die der Vulgata, sondern vielfach Synomyma sind. Dann sind an die Spitze gestellt und mitgezählt die zwei großen Gebote der Liebe Gottes und des Nächsten, in welchen als ihrer Wurzel die drei ersten auf Gott, und die sieben folgenden auf den Nächsten sich beziehenden Gebote enthalten sind. Aus diesem Grund ist das erste Gebot des Dekalogs ganz ausgelassen, weil das positive Gebot der Liebe gegen Gott gewiß das Verbot einschließt: Non diligas alios deos praeter me, wie das von Alfred dem Großen aufgestellte Gesetzbuch das erste Gebot ausdrückt.[1]) Das zweite Gebot des Dekalogs ist mit dem achten in Verbindung gesetzt und unter derselben Ziffer aufgeführt; beide verbieten Sünden der Zunge, das eine die gegen Gott, das andere die gegen den Nächsten. Die übrigen sind in der gewöhnlichen Reihenfolge angeführt, bis auf das neunte und zehnte, welche sich übrigens öfter in dieser Fassung im Mittelalter finden.[2])

Dann folgen die XIV articula fidei.

Primus articulus est: credere in deum patrem creatorem omnium rerum. Secundus est: credere in ihesum christum filium dei. Tercius est: credere in spiritum sanctum. Quartus: credere quod pater et filius et spiritus sanctus unus est deus. Quintus est: credere quod fecit omnia que possunt videri et

---

[1]) Wilkins, Concil. magna Britt. et Hib. Londini 1737. I. 186. — [2]) Göbel 180 f. — In dem Gesetzbuch König Alfreds (Wilkins l. c.) finden sich noch andere Umstellungen im Dekalog; das 7. Gebot steht an 6. Stelle, das 6. an 7.; das 9. schützt des Nächsten Erbtheil, das 10. verbietet goldene und silberne Götter zu machen. Dieselbe Umstellung des 6. und 7. Gebotes findet sich an einer Stelle des unten zu besprechenden Beichtbüchleins und in einer Instructio deliberate confiteri volentium von Dr. Johann Koppischt, welcher 1472 Pfarrer in Grebern, jetzt Walkersbrunn bei Gräfenberg war (MS in der kgl. Bibliothek). An anderen Stellen desselben Codex ist die gewöhnliche Ordnung eingehalten.

non videri. Sextus est: credere quod dedit gratiam suam in isto seculo. Septimus est: credere quod dedit gloriam in celis. Octauus est: credere conceptionem dei. Nonus est: credere natiuitatem dei. Decimus est: credere passionem dei. XIus est: credere quod descendit ad inferos. XIIus est: credere quod surrexit a morte. XIIIus est: credere quod ascendit ad celos. XIVus est: credere quod ueniet in die iudicii iudicare viuos et mortuos in ualle jozaphat.

Hier fällt auf, daß der erste Artikel nochmals näher erklärt ist durch den fünften, und zwar mit einer Erläuterung, welche dem Sinne nach aus dem Symbolum Nicaenum genommen ist. Sodann die Umstellung der gewöhnlichen Reihenfolge. In der Zeit der Scholastik wurde die Frage aufgeworfen, warum gerade die bekannten zwölf Glaubenssätze in das Symbolum aufgenommen worden seien, da man doch auch noch andere Wahrheiten glauben müsse. Der hl. Thomas von Aquin antwortet auf diese Frage in der II. II. q. 1. a. 8.: „Alles das ist für den Christen Gegenstand des Glaubens, was seine übernatürliche Seligkeit im Jenseits ausmacht, und was bestimmt ist, ihn zu dieser Seligkeit zu führen. Die übernatürliche Seligkeit des Menschen aber ist das Schauen und der glückselige Besitz des in sich verborgenen Gottes, und zu dieser Seligkeit und Glorie gelangen wir durch Jesus Christus, der zu unserer Erlösung Mensch geworden ist. Also erstreckt sich unser Glaube einerseits auf die Majestät Gottes in seinem Leben nach Innen und in seinem Wirken nach Außen, andrerseits auf das Geheimniß unserer Erlösung durch den Gottmenschen Jesus Christus".[1])

Nach dieser Begründung hat man nun im Mittelalter oft die einzelnen Glaubensartikel geordnet. In unserer Bearbeitung bezieht sich Artikel 1. mit 4. auf das innere Leben Gottes, 5. mit 7. auf sein äußeres Wirken, und zwar ist in Artikel 6. alles zu verstehen, was sich auf die Heiligung des Menschen bezieht, die Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Nachlassung der Sünden.

---

[1]) Göbel 134.

Artikel 8. mit 14. behandeln das Wirken Jesu Christi in der menschlichen Natur zu unserer Erlösung. Die Eintheilung in vierzehn Artikel ist im Mittelalter nicht selten. Man hielt an der alten Tradition fest, daß jeder der zwölf Apostel einen Artikel ausgesprochen habe; aber in Rücksicht auf den Inhalt hielten Einige die Eintheilung in vierzehn Artikel zweckmäßiger. Für die zweimalige Siebenzahl mögen als Vorbilder gegolten haben: die sieben Siegel am Buche des Lammes (Apoc. 5, 1), die sieben Säulen, auf welche die Weisheit ihr Haus gebaut hat (Prov. 9, 1), die sieben Lampen, welche Zacharias auf goldenen Leuchtern gesehen (Zach. 4, 2), die sieben Gaben des hl. Geistes (Is. 11, 2), die sieben Bitten des Vater Unser, die sieben Worte des Herrn am Kreuz, die sieben hl. Sacramente, die sieben Engel, die vor dem Angesicht des Herrn stehen (Tob. 12, 15), die sieben Engel, welche vor dem Gerichte in die Posaunen blasen (Apoc. 8, 6) 2c. Der hl. Thomas selbst legt in der Summa die vierzehn Artikel, in einem kleineren Schriftchen „über die Artikel des Glaubens und der Sacramente der Kirche" zwölf zu Grunde; erwähnt aber beidemal, daß Andere zwölf, resp. vierzehn annehmen.[1])

9. Dann folgen in unserem Manuscript die

VII opera misericordie.

Primum opus est: visitare infirmos. Secundum est: dare ad bibendum sicientibus. Tercium est: dare ad comedendum pauperibus. Quartum est: redimere captiuos. Quintum est induere nudos. Sextum est: hospitare peregrinos. Septimum est: sepelire mortuos.

Dieselben fallen nur auf durch die uns nicht geläufige Ordnung, welche überhaupt im Mittelalter durch den allgemeinen Gebrauch noch nicht festgestellt war, wie auch öfter nur sechs Werke der Barmherzigkeit gezählt wurden.

V sensus corporales.

Primus est: visus. Secundus est: auditus. Tercius est: odoratus. Quartus est: gustus. Quintus est: tactus.

[1]) Göbel 136.

Wir sind jetzt nicht mehr gewöhnt, im Katechismus eine Aufzählung der fünf Sinne zu finden. Und doch finden sie dort ganz zweckmäßig eine Stelle. Bei der hl. Oelung werden die äußeren Sinne gesalbt; in dem offenen Sündenbekenntniß gibt man sich schuldig alles dessen, was man mit den fünf Sinnen des Leibes gesündigt; also ist eine katechetische Belehrung über den rechten christlichen Gebrauch der fünf Sinne ganz am Platz.[1])

Ein mir vorliegender, im Jahre 1854 in Rom gedruckter Katechismus: „Dottrina cristiana composta per ordine di Papa Clemente VIII. dal R. P. Roberto Bellarmino" bespricht in der Vorrede die Punkte, welche ein Katechismus enthalten muß, und die er passender Weise noch enthalten soll oder kann. Dann heißt es: „Die übrigen Sachen können vielleicht wegbleiben, weil sie entweder zu schwierig sind, wie die elf Leidenschaften und ähnliche Dinge; oder sie sind zu bekannt und ebendeßhalb überflüssig, wie die fünf Sinne des Leibes (li cinque sentimenti del corpo) und die drei Kräfte der Seele ꝛc." Aber zu besprechen sind sie doch.

VII sacramenta ecclesie.

Primum sacramentum est: baptisma. Secundum est: confirmacio. Tercium est: sacramentum altaris. Quartum est: matrimonium. Quintum est: ordo sacerdotalis. Sextum est: penitencia. Septimum est: extrema untio (unctio).

Auch hier ist nur zu bemerken, daß die Reihenfolge nicht dieselbe ist, wie sie auf dem Concil von Florenz (1439) in dem Decret für die Armenier aufgeführt sind, und wie sie seitdem allgemein, auch im Concil von Trient (sess. VII.) aufgezählt werden. Doch ist auch hier die Ordnung logisch begründet. An der Spitze steht jenes Sacrament, welches nach der Zeit des Empfangs das erste ist und das Gnadenleben verleiht; dann folgen vier Sacramente der Lebendigen, welche das Gnadenleben steigern; dann jenes Sacrament, welches die verlorene Gnade wieder gibt, endlich

[1]) Andere Belege dafür bei Göbel 205. So findet sich auch in vielen alten Beichtbüchern der Beichtspiegel nach Ordnung der fünf Sinne. Falk, die Buchdruckerkunst im Dienste der Kirche. Köln 1879 p. 40.

jenes, welches gewöhnlich am Schluß des Lebens empfangen wird, wie die Taufe am Anfang, und welches bald als Sacrament der Lebendigen, bald als Sacrament der Todten wirkt.

Endlich folgen die

VII peccata mortalia.

Superbia. ypocrisis. inobediencia. vana gloria. Auaricia. periurium. furtum. rapina. Luxuria. amor mundi. cecitas mentis. contempcio dei. Ira. rixa. omicidium. contumelia. Gula. ebrietas. libido. inmundicia. Invidia. odium. detractio. insidie. Accidia (acedia). desperacio. pigricia. tristicia.

Die Hauptsünden sind nach der Ausdrucksweise der mittelalterlichen Katecheten die Wurzel, aus welchen der ganze Sündenbaum mit all seinen Aesten und Zweigen hervorwächst, die Mütter, welche viele Töchter ernähren und großziehen.[1] Die älteren Pönitentialien stellen bald sieben, bald acht Hauptsünden auf, und nicht immer die gleichen, indem sie eine bald als Quelle, bald als Ausfluß aus einer anderen Quelle bezeichnen.[2]

In unserem Manuscript sind die sieben Mütter durch große Anfangsbuchstaben hervorgehoben und jeder sind drei Töchter beigegeben. Die Hauptsünden sind dieselben, wie sie Canisius aufführt und nach ihm unsere Katechismen; nur die Reihenfolge ist etwas geändert. Die Tochtersünden führt in ähnlicher Weise ein Pönitentiale aus dem achten Jahrhundert[3] und ebenso noch der Bamberger Katechismus von P. Hönicke vom Jahre 1705[4] auf, nur beide nicht mit der streng durchgeführten Dreizahl.

Aus der Betrachtung des Ganzen geht hervor, daß wir das Schema eines Katechismus vor uns haben, welches dem Katecheten als Leitfaden diente, an den er seine Erklärungen anknüpfte. Die Bestimmung für den Jugendunterricht ist sicher auch zu erkennen aus der scharfen Hervorhebung der Zahlen in der

[1]) Göbel 201. — [2]) l. c. 199 ff. — [3]) l. c. 200 f. — [4]) Christlicher Catholischer Catechismus für das Kayserliche Hoch-Stysst Bamberg pag. 264 ff.

Reihenfolge, wodurch sich die einzelnen Momente leichter und sicherer dem Gedächtniß einprägen. Die lateinische Sprache darf uns nicht stören. Entweder diente das Buch dem Scholasten für den Unterricht in der Domschule, und dort wurde derselbe lateinisch gegeben, weil das eben die ausschließliche Unterrichtssprache in den höheren Schulen war; oder es diente für den öffentlichen Unterricht in der Kirche; dann möge man sich erinnern, daß die Geistlichen des Mittelalters auch zu ihren Privataufzeichnungen sich lieber und leichter der lateinischen, als der noch nicht ganz schriftfähigen deutschen Sprache bedienten.[1]) Und einem Mann, der eine lateinisch gedachte und concipirte Predigt deutsch vortragen konnte, machte es natürlich keine Schwierigkeit, nach lateinischen Notizen eine Katechese in deutscher Sprache zu halten.

10. Eine besonders wichtige Stellung im christlichen Unterricht nimmt die Lehre vom heiligen Bußsacrament ein. „Der göttliche Heiland hat den Eintritt ins ewige Leben abhängig gemacht von dem Genuß des Brodes des Lebens, und den Empfang dieses Himmels- und Lebensbrodes von der Reinheit des Herzens. Alle religiöse Kenntniß und Uebung zielt aber auf gültige Beichte und würdige Communion, die Haupthandlungen des Christen; Kenntniß der Glaubenssätze und der Gebote ist nothwendig, um gut beichten zu können."[2]) Daher nach Erfindung der Buchdruckerkunst die große Zahl von Beichtbüchlein,[3]) welche, in deutscher Sprache verfaßt, dem Volk die Anweisung zu einer guten Beichte geben sollten. Und zufolge ihrer Ausführlichkeit konnten sie geradezu auch als Grundlage und Leitfaden für den christlichen Unterricht dienen. Ob aus den alten Bamberger Druckereien ein solches Beichtbüchlein hervorgegangen, ist nicht ersichtlich. Aber ein

---

[1]) Noch der Bamberger Weihbischof Dr. Friedrich Forner bemerkt in der Vorrede zu seinen Predigten über den Psalm Miserere (Ingolstadii 1619): Conciones, quas . . . jam a viginti et pluribus annis in hac civitate Bambergensi habitas, latina conscripsi, vernacula ad oves meas dixi lingua. — [2]) Falk, die Druckkunst im Dienste der Kirche pag. 38 über die Beichtbüchlein. — [3]) l. c. 99 — 104, wo 12 Beichtbüchlein ohne Druckjahr und 34 aus den Jahren 1478—1519 angeführt sind; als Nachtrag noch zwei im Literar. Handweiser 1881. col. 529.

jetzt auf der kgl. Bibliothek zu Bamberg befindlicher Papiercodex, welcher ehemals dem Kloster Michelsberg gehörte, und 1477 vollendet wurde, enthält (auf 16 Blättern Folio, in zwei Spalten zu 40 Zeilen) eine solche Anweisung in doppelter Redaktion, die erste in Reimen, die zweite in Prosa. Ich lasse einen Auszug folgen·

„Hie thue ich durch geschrift kunt,
Wer beichten wil aus seines Hertzen grunt,
Der lese dise vers, so wirt er gewar,
Wie er gesundet hat das gantz Jar:
Bedenck dein sund vnd hab rew,
Halt hinfur vest vnd stet dein trew.
Item in dem Hingang zcu der peicht:
Wann du dein peicht anfechst,
So merck, zcu wem, wie vnd wo du hingest.
Item die XIII (wohl richtiger XI) hernach geschriben stuck merk pei ytlichem (jeder) sund zcu peichten:
Das sind die vmbstend der sund:
Wie, weisheit, leicht sach, alte vnd new sunde,
Person, zeit, zal, die weis vnd stat (Ort),
Der stant, vertziehen vnd beswereu auch die missetat.[1])
Item in den XVIII hernach geschriben stucken lernstu wol, wie dein peicht sol sein.
Dein peicht sol sein fursichtig, willig, nackent gar,
Gemein, glaubhaftig, starck, oft vnd offenbar,
Einfeltig, pald, mit grossen seuftzen, gedultiglich,
Gehorsam, mit warheit, vnuertzogenlich,
Czel sie nach einander schwerlich,
Verclag wainet dich mit vorchten vnd menlich.
Item seint, das alle sund werden genannt sund des Hertzen, aber (oder) sund des munds, aber sund des wercks. So soltu er=

[1]) Im MS heißt es „vertziehen vnd der stant beswereu auch die missetat." Die Umstellung, die ich mir erlaubt, drückt klarer das imminuere und aggravare der Schuld aus. In der zweiten Redaction sind die Umstände detaillirter ausgeführt: „Wer gesundet hab, es sey man oder fraue, iunck oder alt, edeler oder vnedler, ein prister oder leye, ein kluger oder ein tor, ein freyer oder elicher ꝛc.

kennen die sund des hertzen in den hernach geschriben versen.
Am ersten:
Wer pöß gedancken hat mit gunst, lust vnd böse begir,
Vnd nngetrew ist, furnemisch vnd vertzweyfelt schir,
Wer böse lieb vnd werntliche frewde im hertzen treit,
Wer leicht argwant, vngedultig ist vnd tracht falsch leid,
Wer boese vorcht hat, vnd frewd sich seines nesten widerwertigkeit,
Vnd versmecht die armen vnd sunder, vnd trauert vmb seines nesten seligkeit,
Wer eigner synnen pfligt und dolt, das er nicht gesunden kan,
Wer sich guter werck schemt vnd auf nymt die person,
Die sund alle das hertz volbringen kan."

Aehnlich sind die Sünden „der zcungen vnd des mundes" aufgezählt.

„Item nw heben sich an die sund des w e r c k e s.
Czu dem ersten wiß vnd nym ein,
Das vir ruffend sund sein,
Die da schreien on vnterlos
Vmb rachung zcu got gros ꝛc.

Item darnach peicht von den funf a u ß w e n d i g e n s y n n e n deynes leibes." — Dann folgen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit, die Sünden wider den hl. Geist, die hl. Sacramente, die sieben Gaben des hl. Geistes.

„Item darnach soltu peichten von den siben t u g e n d e n gegen den siben todsunden.
Siben gab soltu haben mit begir,
Wiltu nit totlich sund haben auf dir;
Biß (sei) keusch, milt, demutig,
Hab lieb zcu deinen nesten vnd bis messig,
Bis gedultig, wenn dir geschicht leid,
Czu geistlichen tugent hab lust von Innikeit."

Hierauf folgen die sieben Todsünden „ytliche besunder mit irer tochter", d. h. jede mit 10—12 abgeleiteten Sünden; so:

„Item darnach get die trackeit (Trägheit) mit irer tochter:
Vnfleis, vbrigs slaffen vnd cleinmutigkeit,
Mussig gen, puß versaumen vnd poese einfeltigkeit,

Vertziehen selger sach,[1]) verdrissen guter werck vnd vnandechtigkeit,
Vertzagnus, verschweigung der sund vnd des gemitz traurigkeit."

Dann die acht Seligkeiten, die neun fremden Sünden, die zehn Gebote mit zahlreichen subsumirten Vergehungen.

„Item darnach soltu peichten von den reten der heiligen evangelia vnd die setz ich dir hie nach einander.

Du solt willig arm sein mit demut.
Du solt keusch sein an leib vnd an sel.
Du solt gehorsam sein in guten Dingen on alles widersprechen.
Du solt dein feint lieb haben vnd solt dem helffen . . .
Du solt meiden ergernus vnd alle vrsach der sund . . .
Du solt gern sterben vmb die seligkeit deines nesten . . .
Du solt die leut leren vnd aufpauen mit worten.
Du solt alle ding vmb (Gottes willen hin) geben vnd solt xpo nach volgen vnd im dein creutz nachtragen.

Item darnach sich (sieh) in die funf synn der sel, ob du dich darinn auch schuldig wist.

Die erst ist die gemeyn begreiflich synn.
Die ander einpildicklich synn;
Die dritt ist der wenlich syn;
Die fird ist die fantasey,
Die fünft die gedenckung.[2])

11. Dann folgt eine längere Abhandlung über die läßlichen Sünden mit Citaten aus der hl. Schrift, aus Augustinus,

---

[1]) Aufschieben der Sorge für das Seelenheil. — [2]) Avicenna unterscheidet (nach des hl. Thomas S. theol. p. 1. q. 78. a. 4) in seiner Schrift de anima fünf innere Sinne: sensus communis, phantasia, imaginativa, aestimativa, memorativa; der hl. Thomas nur vier: den sensus communis, Gemeinsinn, welcher die äußeren fünffachen Sensationen aufzunehmen hat; die imaginatio, Einbildungskraft, welche die Bilder der Sinneswahrnehmungen aufbewahrt; die facultas aestimativa, Instinkt, welcher an den Sinneswahrnehmungen das Nützliche, Schädliche ꝛc. empfindet und beurtheilt (der wenlich syn, von ahd. wânjan, mhd. wânen opinari, censere, aestimare; Graff, ahd. Wörterbuch I. 860); endlich die vis memorativa, Gedächtniß, vermöge dessen die inneren Sensationen zurückgerufen werden. (Vgl. Bbger Pastoralbl. 1880. 130). Als fünfter Sinn erscheint oben die Phantasie d. i. die Einbildungskraft, insoferne sie durch Combinationen productiv thätig ist. (Vergl. Stöckl, Phil. I. 51).

Gregor und Albertus Magnus; daß es gut sei, auch die läßlichen Sünden zu beichten, und wann sie gebeichtet werden müssen; durch welche Mittel sie aber sonst noch gehoben werden können: „die wirdige empfangung des heyligen fronleichnams vnsers lieben Herrn jhu xpi vnd die andern sacrament, vnd die besprengung des weihwassers, die vasten, das almusen, das pater noster vnd ettliche gute wort des menschen, die ynnikeit vnd rew des hertzen, die offene schuld, die man in der kirchen spricht, des bischoffs segen vnd eines yglichen pristers nach der maß (Messe?).“ Dann eine Erklärung der nothwendigen Bestandtheile des Bußsacramentes. Zu bemerken ist die Mahnung: „er sol nit peichten einem ketzer-priester, als die rewssen vnd pehem (schismatische Russen u. husitische Böhmen) synd.“ Ferner einige Fälle, wann die Beichte wiederholt werden muß. Endlich abermals ein sehr ausführlicher Beichtspiegel nach den zehn Geboten, den Hauptsünden, den fünf Sinnen, den Sacramenten, den (sechs) leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit und den Sünden gegen den hl. Geist — bisweilen mit offenbarer Beziehung auf zur Zeit herrschende Verhältnisse.

Bei der Sünde des Geizes ist u. A. hervorgehoben „wenn die keuffleut vnter in (sich) machen ein gesetz, das keyner passeyler (billiger) geb, denn der ander . . . Wenn herrn mit vnrechter beschatzung armer leut mit vnrechtem zoll, mit Juden halten vmb gelt (Schutzjuden), das sie mit dem wucher gewinnen ꝛc. . . . , gut gewinnen.“ Gegen die fünfte Hauptsünde vergehen sich „alle, die sich mit einander vnterwinden, gleich zu trincken als polen vnd die merckischen thun . . . . und die lang ob dem tisch sitzen, das sie dester mer essen vnd pas getrincken mugen, so man vasten sol.“ Gegen das fünfte Gebot „die kempf vechten vmb gut oder vmb die ere (Turnier) vnd nicht vmb fristung willen des lebens. Wer poese ertzeney gibt vnsicherlich (Quacksalber), . . . vnd welch appotecker nicht machen die ertzney, als die meister schreiben, vnd welcher diner verwarlast die krancken ꝛc.“

Betreffs der Wahl des Beichtvaters ist bemerkt: „Nymant sol peichten keinem andern prister, denn dem, der rechnung von im geben muß am iungsten tag. Der (dieser) prister sind drey

der pabst, der Bischoff vnd der pfarrer. Wiltu durch redlicher sach willen einem andern prister peichten, ... so soltu pitten vmb laub (Erlaubniß) den pabst, den Bischoff oder den pfarrer."[1])

Von besonderem Interesse ist der auch aus dieser Volksschrift, wie aus vielen ähnlichen,[2]) leicht zu führende Nachweis, wie unbegründet die Anschuldigen sind, welche der Kirche über die Zustände vor der „Reformation" und ihr Verhalten gegen dieselben gemacht wurden und immer noch gemacht werden. Die hl. Schrift steht in hoher Ehre; wider den hl. Glauben sündigen, welche wie die Ungläubigen und die Ketzer thun „die da poslich (verkehrter Weise) glauben an die sacrament vnd an dy heyligen schrift, vnd die evangelia wider sprechen vnd den glauben mit cristenlichen werken nit uben." Es sündigen die Priester, „die nicht vernemen (verstehen) die geschrifft" und doch sich weihen lassen, und wieder, „die nit vernemen, was sie lesen." Neben der hl. Messe ist das Anhören der Predigt und Kenntniß der Glaubenswahrheiten vorgeschrieben. Es sündigen alle, „die nit zcu kirchen gen zcu dem ampt der meß vnd predig der kirchen an dem suntag vnd an allen heyligen tagen." — „Ich hab gehindert, die lere lernen wolten, in der predigt, in den letzen (Lectionen) oder zw anderm dinst gotes. — Das ich nit wolt lernen den glauben von got oder gepet vnd andre gute dinck." Aberglaube ist streng verpönt, wie die umfangreiche Casuistik gegen denselben beweist. Die Buße und Beichte soll ernst und wirksam sein; es sündigen, „die nit willen haben in der peicht, die sunde furbas zw lassen; die do mit

[1]) Der Cardinallegat Nicolaus von Cusa hatte auf der Bamberger Synode 1451 entschieden, daß der Bischof jährlich am ersten Fastensonntag die zum Beichthören bevollmächtiglen Priester öffentlich bekannt geben solle. VB. 14. 86 f. — [2]) Vergl. u. A. das Frankfurter Beichtbüchlein vom J. 1478 und das Magdeburger von 1486 im „Katholik" 1880 p. 165 ff. u. 297 ff. Der Verfasser des ersteren war seiner Geburt nach ein Bamberger Diöcesan: Johannes Wolff, burtig von dem dorffe kunersreut zunechst by peyreut, gelegen zwischen kreusen vnd peireut, capellan zu sant petro zu frankfurt. — Insbesondere gehören hierher die Schriften von V. Hasak: Der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schluß des M. A. Regensburg 1868; und: Dr. M. Luther und die religiöse Literatur seiner Zeit bis zum J. 1520; ebd. 1881. Vergl. auch Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I. 26—46.

vnbedachtem mut peichten, sich nit vor bedencken mit gantzem fleis vnd grosser arbeit vnd betrachten, wie sich (sie) ytlich sund begangen haben, oder wie dick (oft), wenn ꝛc. — Der sein leben nit bessert nach des peichtigers rat vnd vnterweysung. — Dy nit alle iar peichten zw dem mynsten zwey mal in dem iare. Die nit so offt peichten, als sie totliche sunden." Niemand soll verzweifeln, noch vermessen sein. Es sündigen, „die do dunckt, das sie irer sund nymmer gepussen kunnen, vnd gedencken nit des schachers, (welcher) an dem creutz mit einer rew vnd einen weinen all sein sundt pusset. — Die do sprechen, got ist also gut, er lest nymant verloren werden, die sich dar auff verlossen. Die sprechen, ist mir das himelreich beschert, ich kan es nymmer mer verliesen, vnd gedencken nit, das Luciper in dem himel was vnd es mit seinen sunden verwirckt vnd das got einem yglichen menschen vernunft hat gegeben zw freyer wilkur."

Die Motive zum Handeln sollen übernatürliche sein. Es sündigen, „die dorch vorcht oder rumß willen peichten . . . vnd die sund mer lassen durch vorcht der leut, denn durch gotz willen."

Gar schön ist die Einleitung zu dem hl. Sacrament der Eucharistie: „Der heylig fronleichnam vnnseres herrn ihesu cristi (ist) das kostpar tewerst plut gut vnd das aller höst werck der lieb, das got ye beschuff. Do er uns liep hat piß an das ende vntz (bis) das er dy marter wolt leiden, do wolt er sich nymmer scheiden von den, die in liep haten vnd lies uns seinen heyligen leichnam; so offt wir den enpfahen, das wir da bey seiner heyligen marter sullen gedencken, vnd das er in grosser lieb smacheit, armut vnd die pittern marter hat geliden" ꝛc. — Es sündigen „die priester, die das sacrament nit wol beslieſſen vnd in grosser hut haben mit gefes, mit lichten, mit zirheit, die dar zw gehört" ꝛc.

Den Schluß macht die Anweisung: „vber die vergessen sunden, sie sein totlich oder leslich, von versaumnus oder von poser verpringung (ommissio vel commissio) sol ein mensch groß leit haben vnd gantzen willen, sie zu puessen vnd zu peichten . . . . vnd sol got piten ynniglichen vnd fleissiglichen, das er ihm die vergessen sund vergebe ꝛc."

Wenn man berücksichtigt, daß vom Jahre 1478 an Johann Sensenschmidt in der Michelsberger Immunität seine Officin aufgeschlagen hatte, so ist es nicht unwahrscheintich, daß er auch diese Anweisung durch Druck vervielfältigt hat. Daß kein Exemplar sich findet, ist kein Gegenbeweis, da von manchen anderen zweifellos Bamberger Drucken sich auch nur ein oder zwei Exemplare jetzt mehr finden.

12. Unter allen Gebeten, deren sich der Christ bedienen kann, ist jenes das vorzüglichste, welches der Heiland selbst uns gelehrt hat, der unsere Bedürfnisse kennt und uns selbst die Worte in den Mund gelegt hat, mit welchen wir Erhörung erflehen sollen. So kurz dieses Gebet ist, so inhaltreich ist es, und um seinen tiefen reichen Inhalt dem Verständniß näher zu bringen, hat man frühzeitig Paraphrasen, Erklärungen desselben verfaßt,[1]) und alle nach dem Plan des P. Canisius gearbeiteten Katechismen legen dem die Lehre von der christlichen Hoffnung behandelnden Hauptstück die Bitten des Vater Unsers zu Grunde. Eine solche Erklärung finden wir in einem Codex des ehemaligen Stiftes Sct. Stephan, jetzt im kgl. Archiv. Derselbe, aus dem XV. Jahrhundert stammend, enthält nebst dem Calendarium ein Formular für die am Charsamstag (per immersionem) vorzunehmende Taufe. Der Taufe geht am Mittwoch nach Lätare, dem dritten Sonntag vor Ostern, eine eigene Ceremonie voraus, indem die Katechumenen nach dem Tractus der hl. Messe feierlich in die Kirche eingeführt werden. Die Diaconen singen vier Evangelien und nach jedem Evangelium erklärt der Priester in kurzer Anrede die Bedeutung des Symbols, welches dem Evangelisten beigegeben ist. Dann legt ein Akolyth im Namen der Katechumenen das nicänische Glaubensbekenntniß ab, erst in griechischer, dann in lateinischer Sprache.[2])

---

[1]) Vgl. Göbel 154 ff. Müllenhoff Nr. XLIII und LV. Hasak, der chr. Glaube p. 50. 281. 310. 468—84. 491. 568. — [2]) Das Griechische ist mit lateinischen Buchstaben, aber fehlerhaft geschrieben und folgt in der Aussprache dem Itacismus: Presbiter: Oya glossa omologysin ton kirion, ymon ih'm xpm (Jesum Christum)? Acolitus: Elenistin. Preb.: Anangylon tin pistin auton tonos pisteugisin (— usin). Acol.: Pisteuuo is ena theon patera pantocratora pythin (phytion) vranu ke gis, orathon te panthon ke aoraton etc.

Hierauf folgt eine Erklärung des Vater Unsers; dann ziehen sich die Katechumenen wieder zurück.[1]) Diese Erklärung folgt nachstehend.

Pater noster, qui es in celis. Hec libertatis uox est et plena fiducia. Ergo nobis hiis moribus est uiuendum, ut filii dei et fratres christi esse possimus. Nam patrem suum deum qua temeritate presumat dicere, qui ab eius voluntate degeneratur? vnde uos, dilectissimi, dignos (uos) exhibete adopcione diuina, quomodo scriptum est: Quotquot autem crediderunt in eum, dedit eis potestatem filios dei fieri. Sanctificetur nomen tuum. Non quod dominus nostris sanctificetur oracionibus, qui semper sanctus est, sed petimus, ut nomen eius sanctificetur in nobis, ut qui in baptismate eius sanctificamur, in eo, quod esse cepimus, perseveremus. Adueniat regnum tuum. Deus namque noster, quando non regnat? maxime cuius regnum est immortale! sed cum dicimus, adueniat regnum tuum, regnum eius petimus aduenire a deo nobis promissum, christi sanguine et passione quesitum. Fiat uoluntas tua sicut in celo et in terra. Id est in eo fiat voluntas tua, ut quod tu uis in celo, hoc nos in terra positi irreprehensibiliter faciamus. Panem nostrum cottidianum da nobis hodie. Hic spiritalem cibum intelligere debemus; christus enim panis noster est, qui dixit: ego sum panis viuus, qui de celo descendi. Quem cottidianum dicens, ita nos semper immunes precepit esse peccati, ut digni simus celestibus alimentis. Et dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus nostris. Hoc pactum significans est, non nos aliter peccatorum ueniam posse promereri, nisi prius nos in nobis delinquentibus aliis ueniam relaxemus, sicut in euangelio dominus noster dicit: nisi dimiseritis peccata hominibus, nec pater vester dimittet uobis peccata vestra. Et ne nos inducas in temptacionem. Id est, ne nos patiaris induci ab eo, qui nos temptat, prauitatis auctore; nam scriptura dicit: deus enim intemptator est ma-

[1]) Diese „Missa Graeca" wurde bis 1631 an dem genannten Tage in der Oberen Pfarre gehalten — eine Erinnerung an die alten Taufscrutinien. Schellenberger, Gesch. d. Pfarrei z. U. L. Fr. Bbg. 1787. 60 ff. Vgl. „Katholik" von 1880. II. 62 ff.

lorum, dyabolus vero est temptator, ad quem euincendum dominus dicit: vigilate et orate, ne intretis in tentationem.[1]) Sed libera nos a malo. Hoc ideo ait, quia dixit apostolis: nescitis quid oporteat uos orare. Vnde deus omnipotens ita a nobis orandus est, ut quidquid humana fragilitas cauere non preualet, hoc ille propicius nobis conferre dignetur Jesus christus dominus noster, qui viuit et regnat cum deo patre omnipotente et spiritu sancto per omnia secula seculorum amen.

13. Eine eigenthümliche Form der Recitation des Gebetes des Herrn findet sich in einer Papierhandschrift des Sct. Stephansklosters aus dem Ende des 16. Jahrhundert. Das Pater noster ist nämlich in Litaneienform in 19 Sätze auseinandergelegt und zum Wechselgesang eingerichtet; jedem Satz ist ein Kyrie eleyson beigefügt und das Responsorium, welches vom Chor zu singen ist: Qui non canit Kyrie, non habebit laudem; Kyrie, Christe, Kyrie eleyson. Nach dem Inhalt der unmittelbar vorausgehenden und folgenden Gesänge war das kein öffentlicher Kirchengesang, sondern wurde von den Stiftsschülern in der Schule oder in freien Stunden gesungen und verdankt diese Form wohl auch nur einem Rector scholarum.

Näher dient dem katechetischen Unterricht oder richtiger der Einprägung katechetischen Stoffes ein in demselben Codex enthaltener Wechselgesang über christliche Wahrheiten, die sich an die zwölf ersten Zahlen anschließen. Die Zahlensymbolik findet sich bekanntlich bei den Kirchenvätern nicht selten. Von Beda Venerabilis, Rhabanus Maurus und Wilhelm Durandus wurde sie weiter ausgebildet.[2]) Auch Alcuin behandelt in einem Briefe an seinen Schüler Gallicellulus in einer Parallele zwischen dem A. und N. Testament die Zahlen von zehn bis herab zu eins.[3])

Eine ähnliche Behandlung der 12 Zahlen, wie die bei Sct. Stephan erwähnte, lebt jetzt noch im Volksmund. Aus Würzburg wird mir eine Redaction dieser Gedächtnißverse mitgetheilt, welche beginnt:

---

[1]) Diese Schriftstelle nur bei Schellenberger. — [2]) Vergl. Kreuser, der christl. Kirchenbau 2. Aufl. I. 710—18. — [3]) Bei Jaffé, Monumenta Alcuiniana, Berolini 1873 p. 821 sqq.

Kleiner Bu', kleiner Bu', sag mir,
was ist Eins? —
Einer ist, der Alles regiert im Himmel
und auf Erden ꝛc.

Eine andere aus dem Spessart beginnt:

Wer ist denn dein Herr und Gott?
Lob und Dank sei dein Gesang!
Sag, was ist das Erste? —
Das Erste ist Gott der Herr, der lebet und schwebt,
Regiert im Himmel und auf Erden;
Selig wollen wir werden ꝛc.

Auch in Tirol kennt man diesen Gesang:[1])

Kleines Büblein, kleines Büblein,
Sag mir, was ist Eins? —
Einmal eins ist Gott allein,
Der da lebt und der da schwebt
Im Himmel und auf Erden ꝛc.

Unser Stephaniter Codex nun hat zwölfmal die Frage: Benedictus, dic mihi unum, duo, tres etc. Die Antworten, welche stets wiederholt werden, lauten:

Vnus est dominus, qui viuit et regnat in coelis.
Duae tabulae Moysi (!).
Tres patriarchae, Abraham, Isaac et Jacob.
Quatuor Evangelistae.
Quinque libri Moysi (!).[2])
Sex hidriae positae in Cana galileae.
Septem dona spiritus Sancti.[3])
Octo beatitudines.
Nouem chori angelici.
Decem praecepta domini.

---

[1]) Ign. V. Zingerle, Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes. Innsbruck 1857 p. 150. — [2]) Varianten der deutschen Redaktionen sind bei der Würzburger und Tyroler: Fünf Gebote der Kirche, bei der Spessarter: Fünf Wunden Christi. — [3]) Bei der Spessarter Redaktion: Sieben sind der Schmerzen In Mariä Herzen.

Vndecim millia virginum.
Duodecim Apostoli.

Aehnlich ist ein Gedicht: XII gaudia beate Marie uirginis, welches sich in einem Pergamentcodex des kgl. Archivs (Nr. 27. fol. 60) aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts findet, welcher ehemals Eigenthum der Dom-Kapitelsbibliothek war. Dasselbe ist bei Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters, Freiburg 1854, II. p. 170 f. nach drei anderen Handschriften abgedruckt. Da aber unsere Bamberger Handschrift älter ist, als die von Mone benützten, so lasse ich den Hymnus folgen, mit Mone's verbessertem Text, aber der Orthographie und den Varianten der Bamberger Handschrift.

Salue mater speciosa,
Jam in celis gloriosa,
Te laudamus preciosa,
Per bissena gaudia.

Quorum primum habuisti,[1])
Quando Christum concepisti,[2])
Gabrihelem audiuisti:
Aue plena gracia.

Secundum, quod exclamauit
Elizabet, te uocauit
Christi matrem, exultauit
Johannes in vtero.

Tercium de Jhesu nato,
Per pastores publicato,
Ab angelis venerato
Cantantibus puero.

In quarto magi uenerunt,[3])
Infantem adorauerunt,
Procidentes obtulerunt
Sua[4]) tria munera.

Quintum[5]) templo presentatur,
Vlnis senis[6]) deportatur,
Qui dimitti,[7]) se testatur
Tunc in pace libera.

Sextum fuit, cum monetur[8])
Josep, ut reuerteretur
Ab egipto, tolleretur
Genitrix cum filio.

Septimum, cum postulatum
Invenisti, virgo, natum
Et in templo collocatum
In doctorum medio.

Octauum sex ydriarum
Tunc[9]) in uinum conuersarum
Ad decorem nupciarum
Conuiuas letificans.

Nonum fuit, cum reuixit,
Sicut antea predixit
His, in morte quos afflixit,
Se uiuum[10]) testificans.

---

[1]) hinvenisti. — [2]) quoniam Christum genuisti. — [3]) quartum, magi cum venerunt. — [4]) sibi. — [5]) quinto. — [6]) servi. — [7]) dimmittit. — [8]) uincetur. — [9]) est. — [10]) vnum.

Denum vero de presente
Et ad celos ascendente,
Tuos ergo attendente
Clamores et gemitus.

Vndenum, cum visitauit
Et amicos confortauit,
Confortatos inflammauit
Septem donis spiritus.

Duodenum, cum celorum
Intrans regna angelorum
Sociata es[1]) sanctorum,
Regina, agminibus.

Vidisti, quem diligebas,
Ad quem[2]) ire cupiebas,
Et quo frui sitiebas[3])
Angelis cantantibus.

Vt omnes, qui te rogamus
Et ad tua[4]) frequentamus
Gaudia, te uideamus
In eterna gloria. amen.

Auch eine Invocation der hl. Jungfrau mag hier angeführt werden, welche in demselben Codex mit der Schrift aus der ersten Hälfte des 14. Jhhdts. sich findet. Mone hat dieselbe in seiner Sammlung nicht; nur die erste Zeile findet sich in anderer Stellung in einer dort abgedruckten Prosa No. 556 p. 359. In ihrer Form hat sie eine gewisse Aehnlichkeit mit den Sequenzen der Oster- und Pfingstmesse.

Veni vena veniae,
Vitae via veni,
Dulcis mea spes gloriae,
Veni bona imperatrix,
Adsis nobis miseratrix
In die miseriae,
Quando rex justiciae
Judicabit omnia.

Quando erit accusatrix
(Nostra) Conscientia,
Adsis nobis auctatrix,
Ne detur sententia
Nobis damnatoria;
Succurre mediatrix,
Mater Dei et filia.

14. Ein wichtiges Hilfsmittel für den christlichen Unterricht waren im Mittelalter die sogenannten Armenbibeln. Man versteht darunter die bildliche Darstellung der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes, welche durch Bibelstellen oder Reimverse in lateinischer oder deutscher Sprache erklärt werden. Ihren Namen haben sie nicht, wie vielfach angenommen

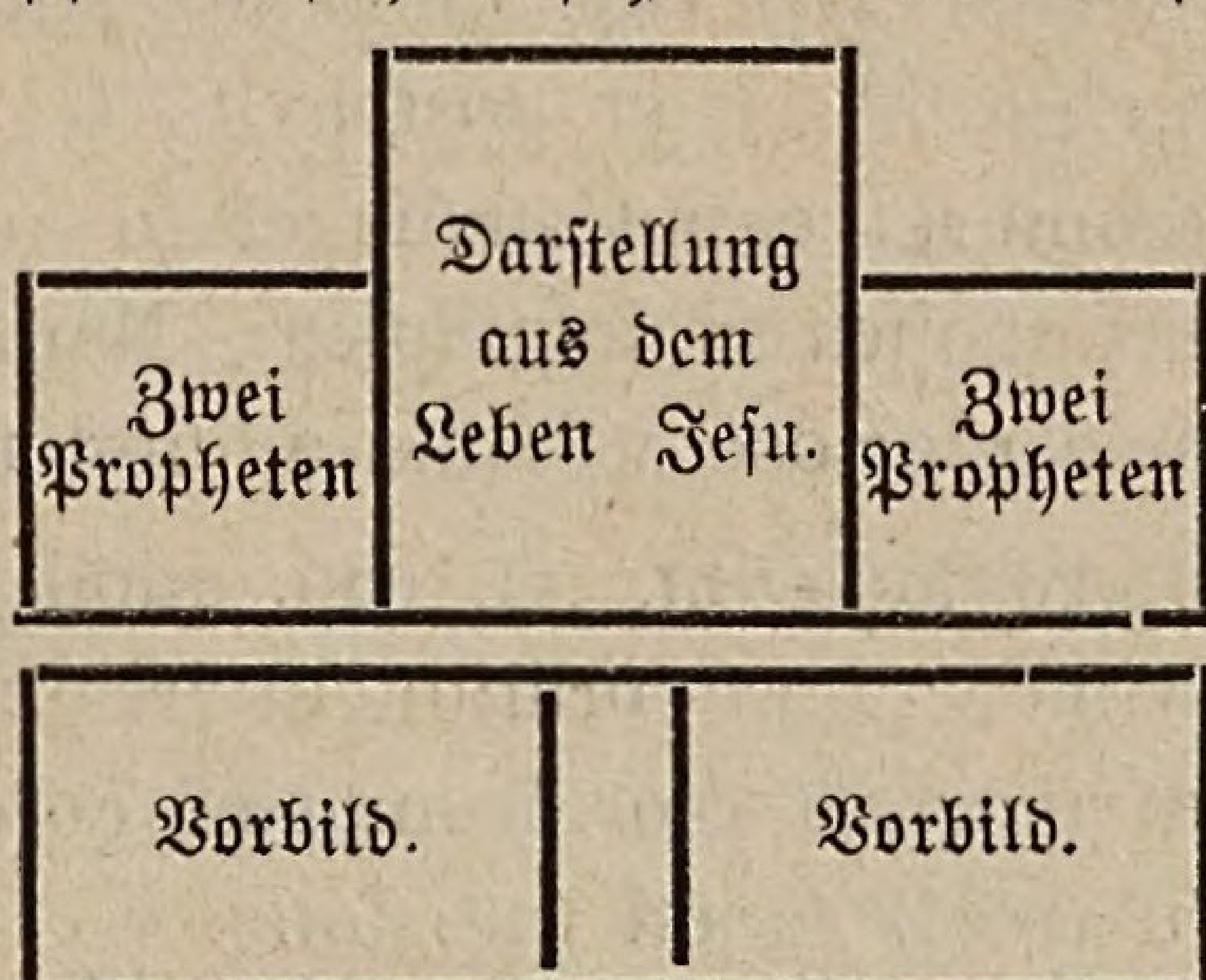
[1]) et. — [2]) atque. — [3]) cui frui sciebas. — [4]) ergo omnes te rogamus, ut qui tua.

wurde, daher, daß sie dem armen Volk, welches nicht im Stande war, sich um eine große Summe die ganze Handschrift einer vollständigen Bibel zu verschaffen, wenigstens einen Auszug bieten sollten;[1]) denn die Handzeichnungen, später der Formenschnitt, vielfach auch die Colorirung mußten sie immerhin ziemlich kostspielig machen. Aus demselben Grund konnten sie auch nicht vorzugsweise für die armen Priester bestimmt sein, welche keine ganze hl. Schrift sich kaufen konnten;[2]) diesen wäre ein ausführlicher Auszug dienlicher gewesen, als das Bild. Auch Vorlagen für Künstler, Maler, Bildhauer und Cälatoren waren sie wohl nicht in erster Reihe[3]), obschon dieselben thatsächlich vielfach die ihnen hier gebotenen künstlerischen Ideen benützten;[4]) sondern sie dienten eben wie der Gebrauch bildlicher Darstellung in den Kirchen von den Zeiten der Katakomben an bis auf unsere Tage dazu, ein geschichtliches Ereigniß dem Gedächtniß besser einzuprägen und dem Verständniß näher zu bringen,[5]) oder wie das Conc. Trid. sess. 25 sich ausdrückt, ihr Nutzen lag und liegt darin, „daß durch die Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung, die in Gemälden oder anderen Nachbildungen ausgedrückt sind, das Volk unterrichtet und und in dem Andenken und in der steten Beherzigung der Glaubenswahrheiten bestärkt werde;“ dann wie das Concil weiter sagt, daß die Gläubigen für die von Christus empfangenen Gnaden Dank sagen, ihr Leben nach dem Vorbild der Heiligen einrichten und zur Anbetung und Liebe Gottes und zur Uebung der Frömmigkeit angeeifert werden. Und wenn man jetzt noch aus didaktischen Gründen die biblische Geschichte mit Bildern ausstattet, so mußte eine solche bildliche Darstellung noch weit größeren Werth

---

[1]) Sprenger, Aelteste Buchdruckergeschichte von Bamberg. Nürnberg 1880 p. 32. Möhler, Kirchengeschichte. Regensburg 1868. III. 83. — [2]) Janssen, das deutsche Volk ꝛc. I. 178. — [3]) Laib und Schwarz, die Constanzer Biblia Pauperum — mit Facsimile der Original-Handzeichnung — Zürich 1867. p. 20. — [4]) Heller, Geschichte der Holzschneidekunst. Bamberg 1823. p. 339 ff. Laib und Schwarz l. c. 21—25. — [5]) Wilhelm Durantis bemerkt (um 1311) in seinem Buch De modo celebrandi gener. concil., daß die in den Kirchen befindlichen Gemälde und Bildwerke loco scripturae et testimonii dienen und daß die Gläubigen durch sie ad devotionem et cognitionem gestorum angeleitet werden sollen (II. rubr. 51).

zu einer Zeit haben, wo das Volk, die Armen im Geist, des Lesens nicht allgemein kundig war.[1]) Für die Gebildeten aber boten sie durch die zweckmäßige Auswahl der Schrifttexte ein schätzbares Compendium der heiligen Geschichte. Uebrigens sei bemerkt, daß die Benennung Biblia pauperum nicht gleichzeitig ist, sondern sich nur auf einem einzigen Exemplar in Wolffenbüttel und zwar von späterer Hand beigesetzt findet.[2]) Aber entlehnt mag sie immerhin sein von der Biblia pauperum, welche dem hl. Bonaventura zugeschrieben wird und welche in Form einer Realconcordanz zu einer Anzahl alphabetisch geordneter Predigtmaterien, namentlich aus der Moral, einige Schriftstellen zum Beweis oder zur Erläuterung gibt — wohl ein Hilfsmittel für minder belesene Prediger. Anfangs waren diese Armenbibeln Handzeichnungen; vom J. 1420 an wurden sie xylographirt[3]) und ums Jahr 1460 oder 1461 druckte der Bamberger Buchdrucker Albrecht Pfister mit beweglichen Typen eine solche mit lateinischem und gleichzeitig eine mit deutschem Text. Das Format ist klein Folio. Das Ganze umfaßt 34 einzelne Darstellungen auf 17 Blättern. Die Bilder, im Ganzen 170, gruppiren sich auf jeder Seite in folgender Ordnung:



[1]) Auch die Krippen, plastische Darstellungen der Geburt des Heilands, die zuerst vom hl. Franziscus im J. 1223 in dem stillen Felsenthal von Rieti für die umwohnenden Hirten erbaut, und bald in ganz Italien und Deutschland eingeführt wurden, dienten dem gleichen Zweck. In der Kirche der Jesuiten zu Bamberg, jetzt Sct. Martin, wurde eine solche an Weihnachten 1738 aufgestellt, gefertigt von Meister Marchini, der auch die Kuppel gemalt. Ob es sich hier um die erste Einführnng oder nur um die Erneuerung einer solchen Darstellung handelt, ist nicht ersichtlich. Im nächsten Jahre malte er die Decoration zur Verzierung des hl. Grabes. — [2]) Laib und Schwarz p. 14. — [3]) l. c. 6.

Ich lasse die Beschreibung der ersten Seite der lateinischen Ausgabe folgen.[1]) Oben in der Mitte ist die in Holzschnitt ausgeführte und illuminirte Darstellung von Mariä Verkündigung. Rechts und links die Brustbilder von vier Propheten und darüber die Texte, links: Ysaias VII. Ecce virgo concipiet et pariet filium. Ezechiel XLIIII. Porta haec clausa erit et non aperietur. Rechts: Dauid. Descendet dominus sicut pluuia in vellus. Iheremias XXXI. Creauit dominus nouum super terram. Femina circumdabit virum. (In der deutschen Ausgabe fehlt die Angabe der Capitel). Darunter der Vers:

Virgo salutatur. innupta manens grauidatur.

In der unteren Hälfte befinden sich zwei Vorbilder der unbefleckten Empfängniß, nämlich Gott Vater und eine aufrecht stehende Schlange; dann Gideon mit dem Engel sprechend und vor ihm das ausgebreitete Fell. (Die deutsche Ausgabe hat dabei die Titel: Got der Herre. die schlang. — der Engel. der schever gedeo). Dann folgt in 8 Zeilen der erklärende Text:

Legitur in genesi. III. cap. quod dominus dixit serpenti: super pectus tuum gradieris, et postea ibi legitur de serpente et muliere: ipsa conteret caput tuum et tu insidiaberis calcaneo ejus. (Du wirst hassen ir fußstapfen). Nam istud in annuntiatione beate marie gloriose virginis adimpletum.

Legitur in libro judicum. VI. cap. quod gedeon peciit signum victorie in vellere per rorationem irriganda (sic!), quod figurabat virginem mariam gloriosam sine corruptione impregnandam ex spiritu (sic!) sancti infusione.

Die Hauptdarstellungen aus dem N. T. sind:

1) Mariä Verkündigung. 2) Die Geburt des Heilands im Stalle. 3) Die Anbetung des göttlichen Kindes durch die drei Weisen.

---

[1]) Nach Sprenger, Bamberger Buchdruckergeschichte. Nürnberg 1800 p. 32. Die deutsche Ausgabe ist beschrieben von Steiner in Meusel, histor.-litt.-bibliograph. Magazin. Chemnitz 1792. V. p. 33. Bei Heller l. c. Beilage zu S. 349 findet sich ein Facsimile. Vergl. auch Falkenstein, Gesch. der Buchdruckerkunst. Leipzig 1840 p. 139 f.

4) Die Darstellung im Tempel. 5) Die Flucht nach Aegypten. 6) Die Ankunft in Aegypten. 7) Der Bethlehemitische Kindermord. 8) Der Abzug aus Aegypten. 9) Die Taufe des Herrn im Jordan. 10) Die Versuchung in der Wüste. 11) Die Auferweckung des Lazarus. 12) Der Einzug des Heilands in Jerusalem. 13) Die Austreibung der Käufer und Verkäufer aus dem Tempel. 14) Die Einsetzung des hl. Abendmahls. 15) Die Verklärung auf Tabor. 16) Jesus im Hause Simons. Die Salbung durch Maria. 17) Judas unterhandelt mit den Hohepriestern. 18) Judas bekommt von ihnen den Verrätherlohn. 19) Judas vollzieht den Verrath. Der Herr wird gefangen. 20) Jesus vor dem Hohenpriester. 21) Die Dornenkrönung. 22) Der Heiland trägt das Kreuz. 23) Christus am Kreuz. 24) Dem Heiland wird die Seite durchstochen. 25) Die Grablegung. 26) Christus steigt in die Vorhölle hinab. 27) Die Auferstehung. 28) Die Frauen vor dem leeren Grab. Der Engel. 29) Christus erscheint der Magdalena als Gärtner. 30) Christus erscheint den Jüngern. 31) Christus bietet dem Thomas die Wundmale der Hände und der Seite. 32) Die Himmelfahrt. 33) Die Sendung des hl. Geistes. 34) Die Krönung der hl. Jungfrau im Himmel.

Es ist leicht ersichtlich, daß diese bildlichen Darstellungen aus dem Leben des Heilands sammt den Vorbildern aus dem Alten Bund und den entsprechenden Texten aus dem A. und N. Testament eine sehr umfassende Kenntniß der Heilsgeschichte bieten mußten. Für den öffentlichen Unterricht waren sie in Folge ihres kleinen Formates wohl nicht zu brauchen; aber als Haus- und Familienbuch leisteten sie für Belehrung und Erbauung gewiß höchst wichtige Dienste. Die lateinische Ausgabe diente besonders den Geistlichen.

Ganz ähnlich, nur dem Inhalt nach enger begränzt, ist die Darstellung der sieben Freuden Mariä und der Leidensgeschichte Jesu, welche ebenfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit dem Albrecht Pfister zugeschrieben werden und zwischen 1450 und 1460 fallen.[1]) Das erstere Schriftchen besteht aus 9 Blättern von 4′ 7″

[1]) Beschrieben bei Falkenstein p. 136 f.

Höhe und 3′ 5″ Breite Pariser Maß; 5 Blätter enthalten den Text, 4 auf beiden Seiten illuminirte Holzschnitte, von welchen jeder die ganze Seite einnimmt; Text und Bild stehen einander gegenüber. Der Text beginnt mit den Worten: „Im nomen der heiligen vnd vngetailten triualtikait heben sich di siben frewd der hochgelobten kunigin vnd Junckfraw maria mit der wir sy andechtiglich eren sullen. O maria frew wan du pist reich ꝛc. Jede Seite enthält 15 Zeilen. Die Reihenfolge der Bilder ist: 1) Maria mit dem Jesukind in der Strahlensonne auf umgekehrtem Halbmond. 2) Die Verkündigung. 3) Maria bei Elisabeth. 4) Die Geburt des Heilands. 5) Die Anbetung der Könige. 6) Die Beschneidung Jesu. 7) Christus lehrt im Tempel. 8) Der Tod Mariä.

Die Leidensgeschichte Jesu besteht aus 21 Blättern, von welchen 11 die Holzschnitte, 10 den Text enthalten; 9 Blätter enthalten je zwei Bilder, so daß die Zahl derselben 20 beträgt. Die auf schwarzem Grund weiß ausgesparten Bilder sind: 1) Der Einzug Jesu in Jerusalem. 2) Das Abendmahl und die Fußwaschung. 3) Christus betet am Oelberg. 4) Die Gefangennahme. 5) Der Heiland vor Kaiphas. 6) Die Geißelung. 7) Die Dornenkrönung. 8) Christus vor Herodes. 9) Das Schweißtuch mit dem hl. Antlitz. 10) Die Kreuztragung und Simon von Cyrene. 11) Der Heiland wird ans Kreuz geheftet. 12) Christus am Kreuz. 13) Der Leichnam des Herrn auf dem Schooß der Mutter. 14) Die Grablegung Jesu. 15) Die Erlösung aus der Vorhölle. 16) Die Auferstehung. 17) Der Heiland erscheint der Maria Magdalena als Gärtner. 18) Die Himmelfahrt Jesu. 19) Die Sendung des hl. Geistes. 20) Das jüngste Gericht.

Andere Druckwercke Pfisters, wie die Klagen gegen den Tod und der Rechtsstreit des Menschen mit dem Tod sind mehr ascetischen als didactischen Inhalts.

15. Gleichzeitig mit diesen Druckwerken erschien die Geschichte von Joseph, Daniel, Esther und Judith, welche

---

[1]) Beschrieben bei Falkenstein p. 136 f.

Albrecht Pfister im J. 1462 zu Bamberg druckte, klein Folio, 58 Blätter, mit 61 Holzschnitten. Den Beweggrund zur Edition geben die Verse am Schluß an:

Ein ittlich mensch von hertzen gert,
Das er wer weiß vnd wol gelert;
An (ohne) meister vnd schrifft das nit mag sein,
So kun wir all auch nit (nicht alle) latein.
Darauff han ich ein deil gedacht,
Vnd vier historij zu samen pracht,
Joseph, Daniel vnd auch judith,
Vnd hester auch mit gutem sith.
Die vier het got in seiner hut,
Als er noch ye den guten thut;
Dar durch wir pessern vnser leben;
Dem puchlein ist sein ende geben
Czu bambergk in der selben stat,
Das albrecht pfister gedrucket hat.
Do man zalt tausent vnd vierhundert jar,
Im zwei und sechzigsten das ist war,
Nit lang nach sand walpurgen tag.

Die Erzählung ist ein Auszug aus der hl. Schrift, meistens ihrem Wortlaut sich anschließend, aber auch mit Kürzungen und Einschaltungen. So ist z. B. bei der Erzählung von der Gefangenschaft des ägyptischen Joseph, Gen. 40, 1—23, dem Schluß: „Vnd do es den schencken wol ging do vergas er seines bedeuters" die Glosse beigefügt: „Das verhengt der herre darumb, das (weil) er nicht allein hoffnung zu got het vnd lies in dester lenger gefangen. wann (denn) er wil das wir in in allen vnsern noten an rufen. Vnd wil vns zu hilff kumen."

Eine kurze Geschichte der Schöpfung, des Sündenfalls im Paradies und der Erlösung durch Christus behandelt „die erschöpf-

[1]) Die genaue Beschreibung bei Sprenger, p. 30 ff. und bei Meusel, Magazin V. 14 f., endlich bei Falkenstein, p. 137 f., wo ein Facsimile des des Druckes.

ung des ersten menschen Adams. Mit einer grüntlichen lere von der gepurt unsers herren Jesu Cristi." Am Ende: Getruckt zu Bamberg im (14) XCIII jar. 4°. 1 Bogen. Unter dem Titel ein Holzschnitt, darstellend die Geburt des Heilands.

Eine kurze Erwähnung mag hier die Ars memorandi finden, das älteste Druckwerk der hiesigen Bibliothek, ein Tafeldruck, welcher mit einiger Wahrscheinlichkeit dem Meister Pfister zugeschrieben wird und in die Mitte des 15. Jhhdts. fällt.[1]) Es ist eine Art von Mnemonik, um durch bildliches Hervorheben der Hauptgedanken, welche in den Evangelien vorkommen, den Inhalt derselben nach Reihenfolge der Capitel dem Gedächtniß einzuprägen. Der Titel lautet (mit Auflösung der Abkürzungen): Ars memorandi notabilis per figuras ewangelistarum hic et post descripta, quam diligens lector diligenter legat et practicet per signa localia, ut in practica experietur. Jeder Druckseite in 4° entspricht gegenüberstehend ein ebenso großes colorirtes Bild, darstellend das Symbol des betreffenden Evangelisten: Adler, Engel, Löwe, Stier, immer en face, und das ganze Blatt einnehmend. Johannes beginnt; ihm sind 3, dem Marcus ebenso viele, dem Lucas 4, dem Matthäus 5 Bilder und ebenso viele anopistographische (nur auf einer Seite bedruckte) Textseiten gewidmet. Die Bilder sind numerirt: prima ymago Johannis; Imago Johannis secunda etc. Den einzelnen Bildern sind weitere Symbole an- und eingefügt, mit Zahlen (signa localia), welche auf die betreffenden Capitel hinweisen. Ich lasse die erste Seite von Marcus folgen:[2])

Ewangelium marci. Sedecim habet capittula. primum. De baptismate cristi in iordane a Johanne et eius temptacione in deserto (auf dem Kopf des Löwen eine kelchartige Taufschale und drei Steine). Secundum Capittulum. Qualiter discipuli cristi colligunt spicas. Et de infirmo, cui dixit ihesus — Tolle lectum

---

[1]) Jäck, Denkschrift für das Jubelfest der Buchdruckerkunst. Erlangen 1840. p. 18. — [2]) Eine Beschreibung und Nachbildung des Druckes bei Heller, Geschichte der Holzschneidekunst. Bamberg 1823 p. 364—368. Facsimile eines Bildes in Falkenstein p. 21.

tuum (auf der Brust des Löwen eine ausgebreitete Decke [Teppich] und ein Aehrenbüschel). Tercium Capittulum. Eiecit ihesus demonium et illud erat mutum (eine Teufelsgestalt). Quartum Capittulum. De similitudine seminantis et semine. Et de bona mensura danda etc. (zu Füßen des Löwen ein Getreidesack und ein Maß mit Streichbrett). Quintum Capittulum. De filia archisynagogi, quam cristus sanauit etc. (links oben ein Frauenkopf mit Schleier). Sextum Capittulum. Non est propheta acceptus in patria. De decollatione Johannis baptiste (rechts oben das Brustbild eines Propheten mit einer Schriftrolle in den Händen, und das Haupt des hl. Johannes auf der Schüssel).

Von den geistlichen Festspielen, welche im späteren Mittelalter in Deutschland oft sogar in den Kirchen aufgeführt wurden und welche die Geschichte der Welterlösung dem Volke dramatisch vorführten (Janssen I. 33 und 231 ff.), finde ich in Bamberg keine Andeutung. Erst die Jesuiten führten dieselben, wie allenthalben, so auch hier in ihren Schulen ein. Doch hatten sie da nicht mehr den Character eines Unterrichtsmittels für die Zuschauer. Ohnedies wurden die Themata auch oft aus der Profangeschichte, allerdings stets mit einer ethischen Nutzanwendung, genommen.[1]) Auffallend ist, daß in Neunkirchen am Brand am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts einige Passionsvorstellungen gegeben wurden, von welchen sich die Textbücher noch vorfinden. Dieselben stehen aber sicher mit den mittelalterlichen nicht in ununterbrochenem Zusammenhang, sondern wurden unter Leitung eines Schullehrers, welcher Kenntniß der alten Sitte gehabt, aufgeführt, stehen also räumlich und zeitlich ganz vereinzelt.

[1]) Vergl. meine Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg p. 351 ff. —

Dritter Abschnitt.

Von der Diöcesansynode des Bischofs Heinrich Groß von Trockau bis zur Berufung der Jesuiten.

(1491—1610).

16. Nach der Diöcesansynode, welche Bischof Günther im Jahre 1059 hielt, wurden noch mehrere gehalten,[1]) aber es fehlen von ihnen die Akten; und mit Recht klagt P. Ussermann,[2]) daß die Schriftsteller so oft nur die weltlichen Regierungshandlungen der Bischöfe aufgezeichnet und das übergangen haben, woraus man ein Urtheil über den Stand der Diöcesen in geistlicher Beziehung sich bilden könne. Und wir dürfen wohl annehmen, daß Manches in dieser Richtung geschehen ist, worüber keine Nachrichten mehr vorhanden sind.

Das Concil von Basel hatte in seiner 15. Sitzung vom 25. November 1433 verordnet, daß nach alter und lobenswürdiger Sitte in jeder Diöcese wenigstens einmal im Jahre, oder wo es bisher gebräuchlich, zweimal die bischöfliche Synode abzuhalten sei, und zwar vom Bischof in eigener Person, oder wenn er durch ein canonisches Hinderniß abgehalten ist, durch einen geeigneten Stellvertreter in der Dauer von 2—3 oder mehr Tagen.[3])

---

[1]) Sieh dieselben im B.B 14. p. 24 f. — [2]) Ussermann, Episcopatus Bambergensis. p. 189. — [3]) Sacrosancta Concilia ed. Coleti. Venet. 1731. Tom. 17. col. 288 sqq. Acta Concil. Parisiis. 1714. Tom. VIII. col. 1169 sqq.

Bischof Anton von Rotenhan war selbst in Basel und erhielt dort am 17. Jan. 1434 von Kaiser Sigmund die Investitur mit den Regalien;[1]) und vielleicht ist die Diöcesansynode, welche er bald nach seinem Regierungsantritt hielt, eine Folge dieser Aufforderung.[2]) Betreffs des christlichen Unterrichts geben übrigens diese sonst sehr eingehenden Statuten zunächst nur die Vorschrift, daß die Pfarrer (plebani) ihre Untergebenen in ihren Anreden oder Predigten (sermonibus seu praedicationibus) sorgfältig belehren sollen, daß Clandestinehen unter Strafe der Excommunication verboten, daß die Ehen vielmehr in facie ecclesiae und vor Zeugen zu schließen seien. Dann aber bestimmen sie, daß alle Priester, welche einer Pfarrei vorstehen, an allen Sonn- und Feiertagen bei der während des Hochamts (infra missarum solempnia d. h. also nach dem Evangelium) zu haltenden Predigt das Pater noster, Ave Maria et Symbolum apostolorum dem Volke in deutscher Sprache vortragen und erklären sollen (in vulgari theutonice[3]) predicent et exponant).

Die in Bamberg obschwebenden Immunitätsstreitigkeiten machten es zur Zeit unmöglich, dieser Vorschrift, regelmäßig die Synoden zu halten, nachzukommen. — Die zwei Synoden von 1448 und 1451 behandeln ganz eng begränzte Fragen.[4]) Da aber auf der Synode, welche am Sonntag nach Martini 1451 unter dem Vorsitz des Cardinallegaten Nicolaus von Cusa zu Mainz gehalten wurde, die Verbesserung des religiösen Unterrichts zur Sprache kam und als Leitfaden hiefür die Schrift des hl. Thomas de articulis fidei et sacramentis empfohlen wurde,[5]) so dürfen wir wohl

---

[1]) V.B. 14. p. 26. Ussermann 201. — [2]) Denn das Datum vom 15. Mai 1431, an welchem er seine Synode gehalten haben soll (V.B. 14, 26 und 85), ist sicher falsch, da Kaiser Sigmund noch am 22. April desselben Jahres einen Rechtsspruch zu Gunsten seines Vorfahrers Friedrich von Aufsees erließ (Ded. Furth. N. 46), und dieser sein Bisthum resignirte, was Genehmigung von Rom, also einige Zeit beanspruchte. Ueberdieß nennt sich Bischof Anton in dem Actenstück nicht electus, sondern episcopus; die Capitulationsurkunde Antonii electi et confirmati ist vom 20. Juli 1432 und seine Consecration fand (nach Ussermann p. 201) erst im August 1433 statt. — [3]) Ein M.S. nur: in vulgari. — [4]) V.B. 14 p. 26 ff. — [5]) Die Mainzer Katechismen im „Katholik" 1877. I. 614.

annehmen, daß bei der Bamberger Synode vom 3. Mai desselben Jahres, welcher der Cardinal präsidirte, auch diese Frage nicht mit Stillschweigen übergangen wurde, wenngleich das Schlußprotokoll derselben keine Erwähnung thut. Erst die von Bischof Heinrich Groß von Trockau am 17. Mai 1491 mit Berufung auf die Basler Verordnung gehaltene Synode beschließt und veröffentlicht wieder eigentliche Statuten, welche auch in Druck verbreitet wurden. Dieselbe gibt in Tit. I. de SS. trinitate et fide catholica Absatz 2. die wichtige, auf den christlichen Unterricht sich beziehende Vorschrift: „Damit aus der Zahl der Gläubigen das gemeine Volk dem christlichen Glauben entsprechender lebe und vollkommener in demselben unterrichtet werde, befehlen Wir den Vorständen der Pfarrkirchen und allen Anderen, die das Predigtamt üben, daß sie sowohl in ihren Vorträgen, als beim Beichthören besonders darauf ihre Aufmerksamkeit richten, daß, was Gott verhüte, kein Irrthum in Glaubenssachen beim Volke Platz greife, und daß sie in allen Pfarrkirchen an Sonn- und Feiertagen bei der Predigt selbst das Gebet des Herrn, welches anfängt: Vater unser ꝛc. und das Ave Maria und das apostolische Glaubensbekenntniß in der Mutter- und Volkssprache, wie sie den Leuten verständlich ist, genau und eifrig vortragen und erklären (pronuncient et praedicent)[1]. Die Verordnungen der Bischöfe Georg Schenk von Limburg vom Jahre 1506 und 1507, und Weigand von Redwitz von 1534 sind nur Wiederholung und Einschärfung der Synodalstatuten von 1491, lassen also diese Vorschrift in Kraft.

17. Diese Vorschrift wurde in der Folge noch erweitert, so daß das Volk an allen Sonntagen von der Kanzel aus einen kurzen Abriß der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu hören bekam, der sich also unauslöschlich fest dem Gedächtniß einprägen mußte und im Leben zur Wirkung kommen sollte (fides ex auditu). Die auf Anordnung des Fürstbischofs Ernst von Mengersdorff, des eifrigen Reformators des kirchlichen Lebens der Bamberger Diöcese, im Jahre 1587 gedruckten Agenda Bambergensia,

---

[1]) B.B. 14. p. 92. Vergl. die ähnliche Verordnung für Mainz vom J. 1469 im „Katholik“ 1877. I. 618 ff.

hoc est Rituum Ecclesiasticorum secundum usum imperialis Ecclesiae et Episcopatus Bambergensis solida et accurata descriptio bringt unter dem Titel: De primis ac praecipuis doctrinae Christianae capitibus publice in Ecclesia proponendis, die Vorschrift: „Damit auch die unwissenden und einfachen Leute bequemer und leichter diese ersten Grundlehren unserer Religion oder die vorzüglichen Hauptlehren des christlichen Katechismus erlernen, wollen Wir, daß die Pfarrer dieselben an allen Sonntagen am Schluß der Predigt öffentlich von der Kanzel aus und zwar mit lauter und verständlicher Stimme in folgender Weise vorsprechen:

Erstlich das heilig Vatter vnser.

Der englisch Gruß.

Die zwölff Articul deß Christenlichen Glaubens.[1])

Die zehen Gebott:

Du solt allein glauben an einen Gott. Du solt den Namen Gottes nit vergeblich führen. Du solt die Feyrtäg heiligen. Du sollt Vatter vnd Mutter ehren. Du solt nit tödten. Du solt nit Vnkeuscheit treiben. Du solt nit stelen. Du solt nit falsche Zeugknuß geben. Du solt nit begeren deines Nechsten Haußfrawen. Du solt nit begeren deines Nechsten Gut.

Die siben H. Sacramenta.

Der Tauff: ist das erst notwendigste Sacrament, darienen der Mensch durch das Wasser vnd Wort Gottes, vonn allen Sünden gereiniget, vnd in Christo, als ein newe Creatur zum ewigen Leben wider geboren vnd geheiliget wirdt. Joan. 3. Matth. 28.

---

[1]) Bezüglich des Wortlauts dieser Gebete sei nur bemerkt, daß in hora mortis übersetzt ist „in der Stund vnsers Absterbens“, wie man jetzt noch in ganz Franken betet, während die entsprechende Mainzer Verordnung von 1493 hat „und in Stundt des Dodes“, wie das Volk jetzt noch in dem ehemals Mainzer Theil der Würzburger Diöcese betet. Vergl. Katholik l. c. p. 620. Dagegen ist das Credo in . . . in beiden Gebetsformeln ausgedrückt: Ich glaub in Gott Vatter ꝛc. vnnd in Jesum Christum ꝛc. Ich glaub in den hl. Geist, welches gleichzeitig die Unterwerfung des Verstandes und die Hingabe des Willens ausdrückt. Ebenso in dem Mainzer Formular das erste Gebot: Du solt glauben in eynen Got.

Die Firmung: ist ein Sacrament, in wellichem der getauffte Mensch, durch den heiligen Chrisam vnd das göttlich Wort vom H. Geist in Gnadten gestärckt wird: damit er seinen Glauben standhafftig bekenne, vnd demselbigen desto fleissiger nachkomme. Actor. am 8. 19.

Der Fronleichnam: ist das Sacrament deß Altars, ja der wahre Leib vnd Blut vnseres Herrn Jesu Christi, der vnder den Gestalten Brots vnd Weins mit sampt seiner Seel vnd Gottheit, wesentlich vnd vollkommenlich gegenwertig da ist, alßbald ein ordenlicher geweihter Priester Brot vnnd Wein auff dem Altar handelt vnd consecriert. Matthei 26. Luc. 22. 1. Corinth. 11.

Die Buß: ist ein Sacrament, darburch der ordenliche Priester an Gottes statt, die Sünd nachläßt vnd verzeicht, wann der Sünder im Hertzen Rew vnd Laid hat, seine Sünd mit dem Mund beichtet, vnnd ein rechte Buß würcken will. Joannis 20. Matthei 18.

Die letste Oelung: ist ein Sacrament, darinnen durch das heilig Oel vnd das Wort Christi, die Genad Gottes, den Krancken zu Wolfahrt der Seelen, vnd etwan auch deß Leibs, geben wirdt. Jacobi 5.

Die Priesterliche oder Geistliche Weihe: ist ein Sacrament, dardurch ein Geistlicher Gewalt vnd Genad den Priestern vnnd anderen Dienern der Kirchen gegeben wirdt: daß sie ihren Dienst vnnd Geistliche Aempter recht vnnd wol verrichten mögen. 1. Timoth. 4. Tit. 1.

Die Ehe: ist ein Sacrament, durch welliches zwo ledige, vnuersprochene Personen, Mann vnd Weib, sich ordenlicher weiß zusamen verheyrathen: darzu jhnen Gott durch diß Sacrament Genad gibt: daß sie in jhrem Ehelichen Stand biß in den Tod christlich leben vnnd bleiben. Matthei 19. Ephes. 5."

18. Diese Vorschriften blieben lange Zeit in Kraft. Der Katechismus von 1736 verfügt behufs gleichmäßiger Ordnung der Christenlehre: „1) wird gesungen Komm Heiliger Geist ꝛc.

2) wird etwann eine Viertel Stund examinirt, was ein jedes aus der letzgehaltenen, oder auch sonst anderen christlichen Lehren behalten habe. 3) Wird das Vatter unser, der Englische Gruß, und der Glaub vorgebettet, den alle nachbetten. 4) Wird der Catechismus von einigen aufgesagt. 5) Wird der Catechismus außgelegt. 6) Wird wiederum examinirt und herumb gefragt, was ein jeder aus dieser letzteren Außlegung des Catechismi behalten habe. 7) Werden die Zehen Gebott Gottes, die fünff Gebott der Kirche, die sieben H. Sacramenten vorgesprochen, von allen nachgesagt, und also die christliche Lehre beschlossen." —

Noch das 1773 herausgegebene Instructionale Bambergense schreibt diese Methode, die katholischen Fundamentallehren dem Gedächtniß präsent zu erhalten, vor; nur setzt es dieselbe ebenfalls mit der Christenlehre in Verbindung. Als Einleitung zu derselben soll der Katechet „langsam, deutlich, und laut" vorbeten die Grundlehren des Glaubens (generalia fidei principia) nämlich das Gebet des Herrn, den Englischen Gruß und das Apostolische Glaubensbekenntniß;[1]) nach derselben spricht er als Schlußgebet vor (praeorat): „Die heilige Zehen Gebott Gottes" und zwar in der ausführlichen Fassung, wie Exod. 20, 1. ff. sie enthält; dann: „die fünff Gebott der Kirchen, die sieben heilige Sacramenten (aber ohne Definition) und die vier letzten Ding des Menschen," mit dem Schlußsatz: „Gedenke dann O Mensch in allen deinen Werken deiner letzten Ding, so wirst du ewiglich nicht sündigen."

Und gewiß ist diese Verwendung der Grundzüge des Katechismus als Gebet mehr als eine blose Recapitulation, etwa um sie immer frisch im Gedächtniß zu behalten. Man denkt dabei an Denjenigen, der diese Glaubenswahrheiten geoffenbart, die Sittenvorschriften gegeben, die Gnadenmittel eingesetzt; man erinnert sich der Pflicht, das zu glauben und erweckt sogar einen ausführlichen Glaubensact; man gedenkt der Pflicht des Gehorsams und erneuert den Entschluß, diese Gebote zu halten; man hofft durch die Gnaden der Sacramente mit dem in Liebe vereinigt zu sein und ewig

[1]) Auch in jener Zeit noch: Ich glaub in Gott Vater.

vereinigt zu bleiben, der sie uns zum Nutzen eingesetzt hat — also man betet.

19. Die Aufgabe, die Kinder in den Anfangsgründen der Religion zu unterrichten, kommt in erster Reihe den Eltern und in deren Stellvertretung den Taufpathen zu.[1]) Das Liber agendorum siue benedictionum secundum ritum alme ecclesie Bambergensis, industria ac impensis Laurencii Sensenschmidt, Johannis pfeyl et Heinrici petzensteiner Bamberge quam accuratissime impressus Anno salutis MCCCCXCI. pridie kalendarum septembrium Finit feliciter, der Reihenfolge nach das 23. Erzeugniß der Bamberger Druckerpressen, verordnet nach dem Exorcismus, welcher der Taufe vorausgeht: Hic patrino baptizandus commendandus est, vt postquam infans ipse ad annos discretionis peruenerit, dominicam orationem, angelicam salutationem, symbolum apostolorum ac decem precepta, si necesse fuerit, eum fideliter instruat, et ad obseruantiam eorundem, similiter et ad katholice virtuoseque viuendum inducat. Die von Johann Pfeyl im J. 1514 (VI. Idus Julii Finit feliciter) gedruckte Agende hat denselben Passus gleichlautend.

Das Rituale von 1587 sagt, nachdem es in der „Christlichen Ermannung an die Geuattern vnd andere Vmbstehende bey dem H. Tauff" die Wirkungen der hl. Taufe aufgezählt: „dise vilfeltige Gnad Gottes verstehet gleichwol dises gegenwertige Kind auß Kindlicher Einfalt vnd Mangel deß Verstands noch nit, Wann es aber von Gott das Leben so lang haben soll, biß daß es einsmals den rechten Gebrauch seiner Vernunfft erreicht, so soll Ewer Lieb vnnd Andacht, besonders aber die Eltern vnd Tauffdotten, oder Geuattern, jhme solches neben anderen Stucken vnseres Christ-

[1]) Das Conc. Arelat. VI. vom J. 813 bestimmt in Can. XIX: Ut parentes filios suos, et patrini eos, quos de fonte lavacri suscipiunt, erudire summopere studeant. Schmidt, Method. Catechizandi. Bamb. et Wirceb. 1769 p. 380. — Can. XVIII der Versammlung in Aachen von demselben Jahr: Ut unusquisque compater vel proximus filiolos spiritales catholice instruat, qualiter coram Deo rationem reddet. M. G. Legg. I. p. 181. Vergl. Catech. Rom. Pars II. cap. 2. No. 27.

lichen Glaubens zuerkennen geben.“ In der folgenden, speciell an die Taufpathen gerichteten Ermahnung werden dieselben aufgefordert, für den Fall das Kind seine Eltern verliere, bevor es den Gebrauch der Vernunft hat, deren Erziehungspflicht zu übernehmen, insbesondere: „Wöllet es lehren die fürnembste Stuck vnsers allerheiligsten Christenthumbs, Als: das H. Vatter vnser, vnd Aue Maria, den Christlichen Glauben, die zehen Gebott ꝛc. damit es daraus lehrne Gott seinen Schöpffer, Erlöser vnnd Seligmacher erkennen, nach seinem Göttlichen Willen leben, vnnd ihne in allerley Nöthen anzuruffen.“

20. Der eigentliche katechetische Unterricht ist eine Obliegenheit der Pfarrgeistlichen, und das Conc. Trid. weist in der Sess. XXIV. cap. 4. de reform. die Bischöfe an, dafür zu sorgen, daß in den einzelnen Pfarrkirchen wenigstens an den Sonn- und Feiertagen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und im Gehorsam gegen Gott und die Eltern sorgfältig von denjenigen, deren Amt es ist (ad quos spectabit), unterrichtet werden.

Um aber die Gläubigen alle zu veranlassen, nach Kräften und Fähigkeiten dieser heiligen Aufgabe sich zu unterziehen, haben die Päpste mannichfache Ablässe für diejenigen verliehen, welche activ oder passiv an der Christenlehre theilnehmen. (Vergl. Maurel, die Ablässe, II. Aufl. Paderborn 1863, p. 180 ff.) Diese Christenlehrbruderschaft nahm ihren Anfang um das Jahr 1560 in Rom. Papst Paul V. empfahl dieselbe im J. 1571 den Bischöfen aufs Angelegentlichste. Hochgelehrte Männer, fürstliche Personen, Cardinäle traten dem Vereine bei und gaben Unterricht. Der hl. Franz von Sales, Cardinal Bellarmin, der hl. Carl Borromäus führten sie in ihren Diöcesen ein, Letzterer unter dem Namen: „Jesus-, Mariä- und Josephs-Bruderschaft“, um anzudeuten, daß es eine Bruderschaft für die ganze Familie sei. Auch in Deutschland und Oesterreich wurde sie eingeführt, in Wien im J. 1732. Ein mir vorliegender Katechismus des P. Canisius aus der Diöcese Raab vom J. 1759 hat am Schluß die „Satzungen und Schuldigkeiten der Heil. Christen-Lehr-Bruderschaft unter dem Schutz des h. Joannis Francisci Regis,“ zufolge deren „Alle und

jede eingeschriebene Mitglieder sich befleissen sollen, die erste und nothwendige Gebetter und nothwendigste Glaubens-Geheimnüssen recht zu wissen und auszusprechen; ingleichen sollen sie auch mitwürcken, damit die Kinder und andere Unwissende in dem christlichen Glauben mehr und mehr unterrichtet werden." Aus den Ablässen, welche Paul V. verliehen, seien hervorgehoben: 7 Jahre Ablaß für diejenigen, „welche die Kinder und andere zu der christlichen Lehr führen und ausfragen; welche die christliche Lehr in einer Kirchen, in welcher die Bruderschaft aufgerichtet ist, auslegen;" 200 (nach Maurel 100) Tage Ablaß für diejenigen, „welche Ursach seynd, daß die Kinder oder Dienst-Botten zur christlichen Lehr gehen oder geschickt werden"; 100 Tage Ablaß für „die Eltern, welche ihren Kindern vorbetten und solche unterweisen; welche die Kinder in denen Schulen unterweisen und ausfragen; welche eine halbe Stund in Erlernung der christlichen Lehr zubringen."

21. Von besonderem Interesse ist die Art und Weise, wie die Pfarrer der Bamberger Diöcese zur Kenntniß des status animarum ihrer Gemeinde kommen, insbesondere zur Kenntniß der christenlehrpflichtigen Kinder. Das regelmäßige Mittel hiezu sind die Pfarrsynoden. Dieselben waren nach öfter wiederholten Verordnungen jährlich zwischen October und Weihnachten an einem gebotenen Feiertag zu halten und mußten an drei vorausgehenden Sonn- und Feiertagen von der Kanzel verkündigt werden. Beisitzer (assessores) der Synode waren der Pfarrer, die Beneficiaten, Kapläne, der Bürgermeister (praefectus), die fürstlichen Räthe und Beamte[1]), dann zwei aus dem bürgerlichen Magistrat oder zwei Aelteste aus allen zur Pfarrkirche gehörigen Dörfern. Die Synode wurde in der Kirche von Mittag an gehalten; der Pfarrer und die Beisitzer nahmen ihren Platz an einem Tisch, der im Chor, oder wenn dieser zu beschränkt war, in der Sakristei

[1]) Diese Betheiligung der weltlichen Beamten ist wohl ein Nachklang und die bis auf die unterste Gliederung des kirchlichen Organismus durchgeführte Analogie der von Karl dem Großen angeordneten Sendgerichte, und hat den Zweck, den Beschlüssen der kirchlichen Organe die Unterstützung des brachium saeculare zu sichern. Vergl. auch Schmoetzer, Comment. de reb. Bamb. Bambgae 1801 p. 17. 29.

oder im Schiff der Kirche aufgestellt wurde. Verpflichtet zu erscheinen waren alle Familienväter und die Wittwen aus der ganzen Pfarrei, und zwar unter Strafe von einem Pfund Wachs, wenn sie ohne legalen Grund ferne blieben, welche Strafe im Wiederholungsfall erhöht wurde. Außer verschiedenen Fragen, die sich auf die öffentliche Sittlichkeit im weitesten Begriff bezogen, wurde Jeder gefragt: „Wie viele Seelen sein Hausstand mit den Kindern, den männlichen und weiblichen Dienstboten zähle? Ob Alle die Ostercommunion empfangen haben und welche nicht? Ob Alle katholisch sind und welche nicht? Ob einige von den Kindern die Unterscheidungsjahre erreicht haben und für den Empfang der hl. Communion fähig sind? Diese sollen zum Unterricht gesandt werden." — Die Verhandlung begann mit dem Hymnus Veni Creator Spiritus und schloß mit der Vesper und dem Segen.

Diese im Druck vorliegenden Statuten sind ein Appendix der im Jahre 1684 von Fürstbischof Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg erlassenen Restauratio Capitulorum ruralium; wie aber der Titel andeutet, ist die Uebung selbst viel älter.[1]) Der Pfarrer von Aysch und Adelsdorf berichtet bereits 1597, daß der Synodus oder Rügtag abgegangen sei und seine Pfarrkinder ihn nicht mehr halten wollen. Dagegen war er in demselben Jahr in Amlingstadt und Altenkunstadt gehalten worden. 1614 wurde er in Adelsdorf wieder gehalten. Vom J. 1614 liegt mir aus 16 Pfarreien eine Reihe von Pastoralklagen und Wünschen vor, welche auf Grund der Synodi parochiales dem Bischof vorgelegt wurden, welche beweisen, wie eifrige Pfarrer durch diese weise Einrichtung genau über den Stand ihrer Pfarreien informirt waren, aber auch mit welchen großen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatten. Im Oct. 1615 erhält der Dechant von Kronach vom Bischof Johann Gottfried die Rüge:[2]) „Ich hätte geglaubt, die Dechante hätten in den Visitationen der Pfarreien nach der

[1]) Die im MS vorliegende Restauratio etc. aus der Zeit des Bischofs Johann Gottfried von Aschhausen (1612 und 13) hat schon denselben Wortlaut. — [2]) Vergl. Schmitt, die Bamberger Synoden im Vereinsbericht 14, p. 40, Note.

übergebenen Ordnung mehr darauf sehen sollen, ob die pfarrliche Synode und Kinderlehre fleißiger gehalten würde.“ Laut der Relation des Dechants von Scheßlitz vom Jahre 1615 ist ebenfalls an mehreren Orten die Synode nicht gehalten worden; da und dort heißt es: „war niehmals allda gehalten worden;“ an anderen Orten war sie abgehalten worden, aber die Relation noch nicht eingesandt, oder es war nichts Erhebliches vorgekommen.

Die Instruction des Bischofs Johann Georg Fuchs von Dornheim vom 28. Aug. 1623 verordnet sub no. 2: Doctrina christiana serio servetur et per Synodos compellantur sub certa poena, und wieder sub No. 19: Synodos celebrent, et sub his inter caetera moneant parentes et patresfamilias, ut filios et familiam suam sub certa poena ad doctrinam christianam mittant. No. 61: Quivis Parochorum habere debet notatos et conscriptos in catalogo suos parochianos, ut facilius cognoscere possit oves, tam pueros seu infantes, quam adultos.

Auch der Volksschule nimmt sich diese Verordnung eifrig an und bestimmt: 3. A parocho saepius scholae visitandae, et quis profectus a Ludirectoribus fiat, diligenter examinandum. — 51. Debent, ubi non sunt, erigi scholae, ne juventus omnino negligatur. Interim Parochi ad instruendum sunt obligati. Dieselbe Verfügung trifft die genannte Restauratio capitulorum unter dem Titel: Puncta Generalia ad majorem conformitatem singulorum Capitulorum servandam. No. 8. Sedulo scholas visitent, et ubi coeptae non sunt, instituant, jubeantque, ut singuli suos liberos (sub mulcta si nolint,) mittant.

Mit Recht hielt man die Christenlehre für wichtiger, als die Predigt, weil sie wegen ihrer populären Form leichter in das Verständniß Aller fällt, und weil sie mehr auf Details eingehen kann. Deßhalb bestimmt No. 9: Catechismus diebus Dominicis hyemali aeque ac aestivo tempore habeatur, et quibus plures Parochiae administrandae, aut concionem dimidient, aut totam in modo catechismi disponant. Ebendeßhalb ist in der Eidesformel des Pfarrers und des Cooperators, welche dieser Restau

ratio Capitulorum angefügt ist, die Verpflichtung zur Predigt nur implicite enthalten, nämlich in dem Versprechen, die Statuta Synodalia zu beobachten, welche sub No. 14 die Vorschrift geben, an allen Sonn- und Feiertagen zu predigen und die Predigt schriftlich vorzubereiten; dagegen ist die Verpflichtung zur Christenlehre expresse hervorgehoben: Juventutem cumprimis (der Cooperator: una cum Parocho) in doctrina et pietate christiana ad minus singulis Dominicis per totum annum nullo interveniente legitimo impedimento diligenter informabo.

Unter den Fragepunkten, über welche sich der Dechant laut dieser Instruction bei der jährlichen Pfarrvisitation zu vergewissern hat, lautet einer: An Catechisticam doctrinam singulis diebus Dominicis circa meridiem habeant, et parvulos in doctrina Christiana intruant?[1]) — Unter den Fragen, welche den Lehrern vorzulegen sind, findet sich: An Catechismum, Crucis usum, modum Rosarium orandi eos doceant? An librorum haereticorum usum in scholis permittant? An in Ecclesiastico cantu pueros exerceant? An Parocho in peragendis divinis officiis debite assistant?

22. Von diesen durch den Dechant kraft seiner Instruction jährlich zweimal abzuhaltenden Visitationen sind die außerordentlichen und mit größter Ausführlichkeit abzuhaltenden canonischen Visitationen zu unterscheiden, welche nach Vorschrift des Conc. Trid. sess. 25. cap. 3. der Bischof jährlich, höchstens alle zwei Jahre persönlich oder durch einen Stellvertreter abzuhalten hat. Wann dieselben in Bamberg zuerst abgehalten wurden, ist nicht ersichtlich. Aber wir werden nicht irre gehen, wenn wir annehmen, daß sie von dem eifrigen Bischof Neithard von Thüngen (1591—98) angeordnet wurden. Nämlich zum Vollzug dieser Vorschrift des Concils wurde für die Diöcese Bamberg eine In-

---

[1]) Eine Instruction vom Geistlichen Rathscollegium an Can. Hantsch, Pfarrer und Dechant in Hollfeld vom 9. April 1620 verordnet u. A.: Sein den Geistlichen zu untersagen . . . die Vnderlassung der Kinderlehr." MS in der kgl. Bibliothek.

struction als Norm für den Visitator entworfen, in welcher u. And. vorgeschrieben wird: Distribuenda in visitatione, si commode haberi queant, parvi et majores Catechismi, Libelli precum catholici, rosaria, catalogi festorum et jejuniorum, imagines Christi et Sanctorum, libri cantus germanici.[1]) Das 13. Kapitel handelte de doctrina Christiana et Catholica. Kapitel 25: de scholis sive Latinis sive Germanicis et earum rectoribus.[2])

Wenn wir nun in der von dem damaligen Domprediger Friedrich Forner gehaltenen Leichenrede Neithards lesen, daß er Augenzeuge gewesen, wie der Bischof einmal 3000 fl. für solche „Christenlehrgeschenke, nämlich den Katechismus von Canisius, dessen Vorbereitung zur Beichte und Communion, Gebetchen, Rosenkränze, Bilder u. a. dgl." nach Augsburg gesandt, und daß diese frommen Gegenstände dann innerhalb einer Woche an die verschiedenen Pfarreien der ganzen Diöcese, von Hirtenschreiben des Bischofs begleitet, ausgetheilt worden seien,[3]) so wird wohl damit die Zeit der Einführung dieser Art der Pfarrvisitationen festgestellt sein.

23. Aber auch eine ganze Reihe einzelner Verordnungen beschäftigt sich mit der Hebung und Ordnung des christlichen Lebens im Allgemeinen und insbesondere mit dem katechetischen Unterricht.

Ein Erlaß des Fürstbischofs Ernst von Mengersdorf vom 19. Dezember 1589 beklagt, daß die Sonn- und Feiertage nicht vorschriftsmäßig gehalten würden, letztere zum Theil aus vorgeblicher Unwissenheit der bestimmten Tage. Zur Abhilfe dessen werden die Feiertage aufgeführt, welche „zum theils gar den gantzen tag, zum theils nur der halbe tag als vormittag gefeiert," und an welchen zur Vorfeier Fasten gehalten werden soll, und sind diese „nit wie bißhero ergerlich bescheen, dem alten, sonder nur dem Newen Corrigirten Calender nach zu feiern," und sollen sie

---

[1]) Durch Letzteres sollte offenbar der Gefahr vorgebeugt werden, welche 1623 die Vorschrift an die Pfarrer nothwendig machte: Cantiones germanicas haereticis communes in suis parochiis non tolerent. — [2]) Sieh Wunder p. 19 ff. nach einem MS in der Registratur des erzbischöflichen Ordinariats. [3]) Acta SS. 14. Juli p. 744.

„mit verrichtung vnd Celebrirung der in heiliger Christlichen Kirchen beuohlenen vnd gesetzten Göttlichen ämpter, als der heiligen Meß vnd predigen gehalten vnd geheiligt werden." . . . „Fürtter wollen wir auch, das an Sonntägen vnd gantzen Feyertägen nach mittags vnnd vor der Vesper in den Pfarrkirchen durch die Pfarherrn die Jugent in dem Catholischen Catechismo vnderricht werden sollen."

Nach dem oben Angedeuteten ist es selbstverständlich, daß sein Nachfolger Neithard von Thüngen sich mit besonderem Eifer dieser wichtigen Seite der seelsorgerlichen Thätigkeit annahm. So sagt er nach einer an sämmtliche Pfarrer gerichteten Verordnung vom 29. März 1594 über die österliche Beichte: „Nachdem wir auch darfürhalten, das ohne guete frucht nit abgehen werde, das die Kinder Lehr des Catholischen Catechißimi mit Vleiß angestelt vnd behart würde, Als ist ebenmessig Vnser befelch, du wollest solches anordtnen, vnnd mit allen vleiß verrichten. Das verlassen wir uns zu geschehen" ꝛc.

24. Beobachtungen, daß diese Weisungen nicht allerorts gleichmäßig befolgt wurden, veranlaßten den eifrigen Bischof Neithard noch im letzten Jahre seines Lebens, am 27. März 1598 zu wiederholter Einschärfung und zu einer detaillirten Vorschrift besonders für die Bischofsstadt selbst.

Mandat wegen der in beeden Pfarren Kinderlehr.

. . . . So befinden wir ferner, zu Aufnemung vnd vortpflantzung Christlicher Catholischer Religion, wie ein vornemes mittel, also die hohe notturfft ist, das die liebe Jugendt nit Allein von den Eltern vnd Anderen ihren herrschafften zu ebenmessiger Andacht gewiesen vnd getrieben, sondern auch vor allen Dingen in den hauptpuncten Christlichens glaubens sonderbar vnd zu gewiesen Zeiten von geistlichen personen informirt vnd vnderricht werden müsse, welches zwar biß dahero, als wir in erfahrung kommen, nit an allen vnsers Bistumbs orten, auch nit mit solchen fleiß, wie sichs wolgezimbt hatte, verrichtet worden, derowegen wol-

len, ordnen vnd befehlen wir hiemit, das solche Kinderlehre in berürter vnserer Statt Bamberg hinfuro an Son- vnd Feyertägen durch verordnete prister in vnser pfarr S. Martini einer, dan Anderseits wassers zu vnser lieben frauen Capellen in der Juden gassen, wo fern Alda weite vnd Raum vorhanden, sonsten in vnsern obern pfarr B. Virginis[1]) durch den prediger daselbsten vnd Andere seine bruder Franciscaner ordens, zu den vbrigen Aber vnsers Stiffts stetten, Merken vnd Dörffern in den pfarrkirchen durch die Jedes orts anwesende pfarrherrn vnd ihre Capellön alwegen vmb 2 Uhr nach mittag Angericht vnd mit besten fleis gehalten, wie auch von Jedem Pfarrherren in Auslegung der hey: Euangelien oder Episteln vor Beschlus ihrer predigten ein Articul nach dem Andern von Anfang des Catechismi Bies zu ende vnderschiedlich vor die hand genommen, kürtzlich explicirt vnd dem volckh Treulichen zu verstandt gebracht werde. Wir thun auch zu allen vnd jeden, so woll durch vnser gantzes Fürstenthumb, Als in obbemelter vnser Statt Bamberg, gesessenen Teutsch vnd lateinischen Schulmeistern, Haußvättern, vnd Müttern vnsern vnterthanen das vertrawen zutragen, vnnd dabey sie Im herren ermanen, das zu mehrerm ihrem verdienst bey Gott dem Allmechtigen sie ihre schüler, Kinder, auch alle ihre vnter sich habende haußgenossen wo muglich, zu solcher lehr umb bestimmpte Zeit vnd stundt, mit allem fleis vnd ernst schicken vnnd dahin halten, damit ihrer als junger zartter pflantzen im weinberg des Herrn nach notturfft gewartet werden vnd sie in Konftig vilfeltige frucht des glaubens bringen mögen.

Vns kompt auch vber dis glaubwirdig fur, das an Sontägen vnd Festen gemeiniglich sub diuinis vnter der predig vnd verrichtung anderer heiligen Ampter, sowoln auch zur stundt der Kinderlehr sich vff offenen plätzen vnd Merckten etliche viel finden

---

[1]) Die Stiftspfarrer waren zur eigentlichen Christenlehre nicht verpflichtet. Die Instruction für den Custos apud S. Steph. schreibt vor: Debet populo sibi commisso evangelium brevibus verbis exponere. Ebenso bei Sct. Jakob: Singulis diebus Dominicis populo legere Evangelium et denunciare dies festos et jejunii.

sollen, die daselbst theils mit vnnutzem geschwetz, theils in bestellung anderer ihrer geschäffte vnd sachen selbige zeit vertreiben.“ ꝛc. Die Beamten werden angewiesen, davor zu warnen, im Wiederholungsfall mit Strafen einzuschreiten. — Fast gleichlautend wird diese Verordnung von seinem Nachfolger Johann Philipp von Gebsattel unterm 20. Juli 1601 erneuert; nur wird die Christenlehre auf ein Uhr Nachmittags bestimmt, und die Beamten werden noch besonders angewiesen, „vleis anzuwenden, damit die Kinder zur zeit der jeztbemelten lehr deß Catechismi von der gassen vnd spielplätzen getrieben vnd der Kirchen zugewiesen werden.“ Energisches Vorgehen mochte sich als nothwendig erwiesen haben.

25. Johann Gottfried's von Aschhausen Wahl zum Bischof von Bamberg wurde in Rom als besonders providentielle Fügung Gottes betrachtet. Wenige Wochen nach seiner Wahl, unterm 4. Nov. 1609 schrieb der Cardinal Bellarmin an den Herzog Maximilian von Bayern: De electo Bambergensi quid dicam? sensi profecto incredibilem animi voluptatem, et tam manifestae gratiae Dei humillimas gratias egi.[1]) Am 29. Juli 1609 war er gewählt worden und bereits am 14. Sept. erließ der eifrige Bischof einen

Verkünd Zettel an alle des Stiffts Pfarrverweser wegen der Kinderlehr.

. . . „Dieweilen einmahl allen Pfarherrn vnd Seelhirten obliegt, das sie nit allein die ihrer sorg vertraute Schäflein, so nunmehr erwachßenen vnd bestandenen alters, von der recht- vnd wahren Seelen wayde keineswegs abtreffen, noch jrren lassen, Sonndern auch der Lieben Blüenden Jugent sich annehmmen, ihr die in dem Catechismo Begriffene glaubens Articul der Christlichen Catholischen Religion treulich vortragen vnnd Zugedechtnus bringen, damit also dieselbige gleichfals Christo vnnserm Herren zugeführt werden, im glauben erstarckhen vnd hundertfeltige frucht dermahln eins von sich geben möge. Dahero so wöllen wir vnnd ist

[1]) Ussermann Ep. bamb. 229.

vnnser ernstlich Beuelch, (daß) die Pfarrer vnnd Pfarrverwesere[1]) durch vnnser ganzes Stifft vnnd Fürstenthumb von nun an alle Sontäge nach der Zwölfften Mittags stundt in iedes orths Pfarr besagte Kinderlehr an die Hand nehmmen vnd allen fleißes verrichten, auch zu mehrer eruolg dessen bey den Eltern vnnd Herrschafften umb ihres selbs eigenen verdiensts willen bey Gott ob der Cantzel anmahnung thun vnnd sie vermögen sollen, ihre Kindlein vnnd Ehehalten dahien gerne vnnd eiferig zuschickhen oder selbs zubeleiten vnnd führen, das also hierin allerseits die gebühr verrichtet werde".

26. Die Fastenmandate gaben den Bischöfen gewöhnlich Gelegenheit, die Pfarrer und Prediger zu ermahnen, in ihren Predigten namentlich die Materie von der Buße und dem hl. Altarssacrament zu behandeln. Besonders eindringlich und detaillirt waren diese Vorschriften zur Zeit, als eine Gegenreformation ins Werk gesetzt wurde und es galt, jene wieder zu gewinnen, welche „bißhieher in abweg vnd verraitzter halstarrigkeit verblieben." So verfügte Fürstbischof Johann Gottfried, unterm 32. März 1610, daß die Prediger und Pfarrer „zu dem endt (um die Gläubigen würdig zur Erfüllung der Osterpflicht vorzubereiten) vffs wenigst ein- oder zweymal in der wochen predigen, jhnen die heilige Beicht, Buß vnd allerheiligste Sacrament des Altars, sonderlich denen zur lehr vnd vnderricht, so zuuorn niemaln Gebeicht noch Communicirt haben, beneben eröffnung dieses vnseres beuelchs nach notturfft ercleren sollen, Zu welchen Predigen vnd vnderweisung die Eltern, Vormünder vnd Haußvätter jhre Kinder und Ehehalten vleissig schicken vnd anhalten sollen."

Eine Reihe rasch aufeinander folgender Verordnungen zeigt, wie sehr ihm diese Angelegenheit am Herzen lag. So am 23. Juli 1610:

„Was wir im Monat Septembris des abgewichenen 1609. Jars wegen anstellung der Kinderlehr, für beuelch haben außgehen

[1]) Pfarrverweser sind hier insbesondere die Geistlichen auf Pfarreien, welche Klöstern und Stiften incorporirt waren.

vnd publicirn lassen, dessen wird sich meniglich noch gutermassen zu erinnern wissen.“ Da aber diese Weisung nicht allenthalben genau erfüllt worden war, „Als ist mit Rath vnd vorwissen des Wirdigen vnsers Dombcapittels, zum vberfluß vnser nochmahliger ernster beuelch an alle vnd jede vnsere Pfarrverwesere, Caplön vnd Prediger, die wollen vermög vnsers vor disem deßwegen außgangenen Mandats vnd beuelchs, auch die Eltern, Haußvätter vnd Haußmütter, ob der Cantzel ernstlich vermahnen, das sie jhre Kinder, Ehehalten vnd andere vnder sich habende Haußgenossen, zu solcher lehr vnd Information mit allem vleis anhalten vnd schicken wollen.“

Verkündt Zettel wegen der Kinderlehr (28. Jan. 1611).

„Auß befelch des Hochwürdigen vnßers gnedigsten fürsten vnnd Herrn von Bamberg werden Alle Eltern, Haußvätter vnnd Haußmütter, Insonderheit die Teutsche Schuelmeister Alhier hiemit vermahnet, vnnd erjnnert, das ein yeder seine Kinder, Ehehalten vnnd vnder sich habende Haußgenossen hinfüro Jede Sontäg zur Mittag vmb 12 Uhrn zu der Kinderlehr, vnd unterrichtung der jugent in den Articuln des Christlichen Catholischen glaubens, welche nunmehro jn beeden vnnserer lieben frauen vnnd St. Martins Pfarrkirchen wiederumb angefangen vnnd gehalten werden solle, vleissig schickhen vnnd sonderlich die Schuelmeister sich nit seumig erzeigen. Daran geschicht jrer fürstlich gnaden Will vnnd Meynung.“

Vierter Abschnitt.

Von der Berufung der Jesuiten bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu.

(1610—1773).

27. Die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts hatte einen großen Theil der Bamberger Diöcese der Kirche entfremdet. Der Grund dazu lag hier wie überall mehr in den Gewalthabern, als im Volk und im Clerus. Männer, wie Dr. Johann Koppischt, der als einfacher Landpfarrer[1]) eine Reihe von theologischen Abhandlungen theils selbst verfaßte, theils für seinen Bedarf copirte, sind nicht selten. Die zahlreichen Berichte von Pfarrern, welche zur kritischen Zeit an die kirchliche Behörde einliefen und noch im Original vorhanden sind, legen Zeugniß ab für die theologische Bildung und für den kirchlichen Sinn ihrer Urheber. Aber das Gebiet von Nürnberg und die Markgrafschaft Brandenburg, sowie die benachbarten sächsischen Gebiete wurden protestantisirt, viele Adelsfamilien förderten den Abfall eifrig, für Aergerniß und schlimmes Beispiel bildeten die Hochstiftsgränzen keine unübersteigliche Schranke, und so kam es, daß auch in dem der Kirche treu gebliebenen Theile der Diöcese geistiges Unkraut wucherte, welches durch die gewöhnlichen Mittel der Seelsorge, auch durch des Bischofs apostolisches Wort[2]) nur schwer auszurotten war. Da griff der eifrige Bischof Johann Gottfried zu dem Mittel, welches Rom

---

[1]) Sieh oben S. 48. Note. Seine Schriften in Jäck Bibl. XL. 51 und 52. — [2]) Catecheses et Conciones ad populum habuit, heißt es in der Biographie Johann Gottfrieds bei Gropp II. 216.

längst als kräftiges Heilmittel für die krankhaften Zustände der Diöcese empfohlen; er berief die Jesuiten, welchen er durch seine Studien in Fulda und Würzburg einen Theil seiner eigenen Bildung verdankte und deren seelsorgerliches Wirken er genau kannte.

Als sie im Dezember 1610 in Bamberg einzogen, bekamen sie vertragsmäßig zunächst nur die Verpflichtung, Lehrkräfte für die Mittelschule zu stellen. „Wollen sie auch Vorlesungen über Moral, Controversien und Dialektik halten, und unserem Staatswesen nach Möglichkeit mit den übrigen Werken der Nächstenliebe, wie sie der Gesellschaft eigenthümlich sind, nach der in dieser Gesellschaft gebräuchlichen Art und Weise Beistand leisten, so wollen Wir das gestatten.“ Dann wird ihnen auch für die Bamberger Diöcese der freie und ungehinderte Gebrauch aller von den Päpsten verliehenen Privilegien garantirt, „mögen sie nun in den Schulen die Jugend unterrichten, oder mit Zustimmung der Oberen predigen, oder den Unwissenden katechetischen Unterricht geben, oder irgend ein anderes Werk zur Ehre Gottes oder zum Heile der Seelen üben.“[1])

Diese Fixirung der den Jesuiten aufgetragenen, beziehungsweise gestatteten wissenschaftlichen und seelsorgerlichen Arbeiten war nur eine nachträgliche Verlautbarung dessen, was sie bereits thatsächlich in Angriff genommen hatten. Schon im Schlußbericht des ersten Jahres (Litterae annuae Collegii S. J. Bambergae) wird erwähnt, daß sie in den beiden damals einzigen Pfarrkirchen zu Sct. Martin und U. L. Fr. den Christenlehrunterricht für die Jugend übernahmen. Bald dehnte sich ihre Thätigkeit in dieser Richtung aus, und wenn die Dekanatsrelation vom J. 1615 berichtet, daß die Patres den Christenlehrunterricht in Hallstadt übernommen, so sind eben nur die Jesuiten darunter zu verstehen. Aus einer Notiz vom J. 1627 ist ersichtlich, daß die Katechesen auf dem Land von den Scholastikern des Collegs und zwar anfangend von der Mitte der Fastenzeit bis zum Herbst gehalten wurden. Nur Hallstadt und Kemmern wurden das ganze Jahr hindurch besucht.

[1]) Urkunde vom 22. Februar 1612 im kgl. Archiv.

Die Zahl dieser Christenlehrstationen wechselte übrigens nach der Zahl der vorhandenen Theologie-Studirenden.

28. Warum gerade ihnen dieser wichtige Unterricht übertragen wurde, ist naheliegend. Weihbischof von Nitschke trifft jedenfalls das Richtige, wenn er in einem an den Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim gerichteten Schreiben vom 12. April 1763 hervorhebt, „daß man sie bei etwa dahmaligen ziemlichen abgang des tauglichen Cleri saecularis zu abhaltung der christlichen lehre ebenfalls und zwar umb so Ehender authoritate Episcopali angestellt hat, als solches, überhaupt instructio juventutis, Einen wesentlichen Theil ihrer Constitutions-mäßigen schuldigkeiten ausmacht.“ Diesem Mangel an einem allseitig gebildeten Clerus halfen auch die nächsten Jahrzehnte noch nicht ab, da die Jesuiten nur mit Unterbrechung und nach Maßgabe der zufällig vorhandenen Lehrkräfte Philosophie und Theologie lehren konnten, weßhalb die künftigen Cleriker sich öfter diese Kenntnisse an benachbarten Academien holen mußten. Deßhalb führt Fürstbischof Melchior Otto unter den ihn zur Stiftung der Akademie bestimmenden Gründen an:[1]) „Wir sind durch sichere Erfahrung belehrt, daß jene, die Wir an die verschiedenen Orte unserer Diöcese zur Seelsorge hinsenden, in dieser unserer unglückseligen Zeit, wo wir von den Gebieten und den Irrthümern der Akatholiken von allen Seiten umschlossen sind, in der Wissenschaft kaum die nothwendigen Fortschritte machen werden, wenn sie nicht zuvor die Kenntniß der ganzen Philosophie und einiges Wissen in der speculativen Theologie sich aneignen; denn diese erklärt in der gediegensten Weise die Geheimnisse des Glaubens und entwirrt folglich mit vielem Glück die verwickelten Irrthümer und Häresien.“

Und auch nachdem durch die Gründung der Academie die Möglichkeit gegeben war, in Bamberg selbst einen gediegenen, allseitig wissenschaftlichen Welt-Clerus zu erziehen, blieben die Jesuiten im Besitz des katechetischen Unterrichtes, eben weil sie seit vierzig Jahren denselben in fruchtbringender Weise gegeben hatten.

[1]) Urkunde vom 14. Nov. 1647 im kgl. Archiv und bei Schmitt, Geschichte des Clerikalseminars p. 457.

29. Gleich in den ersten Jahren ihres Aufenthaltes in der Stadt war den Jesuiten ein weiteres wichtiges Amt übertragen worden; vom J. 1614 an hatten sie die Ueberwachung der Volksschulen (scholae triviales), deren in jener Zeit dreizehn sich in der Stadt befanden. Eine Verordnung des Bischofs Philipp Valentin Voit von Rieneck vom J. 1658 bestimmt, „daß die Patres S. J. die schulen allwochentlich einmal visitiren sollen.“ Als solche Schulinspectoren (visitatores scholarum trivialium) sind mit Namen aufgeführt: 1678 und 1680 P. Georg Göpffert, Professor der Scholastik. 1681 P. Franz Mergel, Prof. des canonischen Rechtes, Georg Dietmer, Prof. der hl. Schrift, Kanzler der Academie und Präfect der höheren Studien, endlich der Sonntagsprediger im Dom P. Balthasar Wolff. Derselbe wieder 1684. Im J. 1695 ist P. Philipp Heuser als Inspector für die Schulen bei U. L. Fr., P. Ludwig Stein bei Sct. Martin und P. Philipp Haßfurter in Sct. Gangolph genannt. Alle drei sind Professoren der Philosophie, und haben gleichzeitig die Katechesen in den betreffenden Kirchen zu halten. 1706 ist P. Philipp Behrs, Prof. der Physik, Katechet nnd Inspector bei Sct. Gangolph.

30. Für den katechetischen Unterricht in der Stadt war nach der Gründung des Collegs in ausreichender Weise gesorgt. Johann Gottfried aber war bemüht, auch den Eifer des Landclerus anzufachen, und darin unterstützte ihn besonders sein außerordentlich thätiger und eifriger Weihbischof Dr. Friedrich Förner, namentlich durch die von ihm persönlich geleiteten Versammlungen der Ruralcapitel. So hielt er am 9. und 10. Oct. 1613 das Capitel für das Dekanat Kronach; im J. 1614 am 1. Sept. wieder für dasselbe Dekanat; am 9. für Hollfeld, am 23. für Eggolsheim; 1615 am 17. Aug. für Scheßlitz, am 18. Aug. für Kronach, am 20. Aug. für Hollfeld, am 21. für Eckolsheim; 1616 für Kronach am 19. Sept., für Scheßlitz am 26., für Hollfeld am 28; bei den meisten Visitationen war auch der Generalvicar Dr. Murmann zugegen; die Conferenz für das Capitel Eggolsheim hielt Letzterer am 27. Sept. allein. — Unter den Visitationsbescheiden nimmt die Christenlehre und die Schule stets eine

hervorragende Stelle ein. So: „Die Kinderlehr werden nit recht verricht; sollen derowegen designationes eingeben, wieviel vnder ihren Pfarrkindern die vornembste vnd notwendigste stückh der Catholischen Religion wissen vnd wievil nit. Die vngelehrten[1]) schuelmeistere seindt abzuschaffen vnd gelehrte an dero stat anzunehmen vnd vberall die schuelen wo müglich besser zu bestellen. — Sollen die Kinderlehr vleissig halten vnd ihre schefflein, ob sie recht in der Catholischen religion informirt, specifice aufzeichnen vnd examinieren. Sollen ihre schullen zum öffteren frequentiren, ob die schuelmeister vleißig seindt mit zu sehen, vnd ob die Jugent etwaß bey ihnen proficire, examiniren. — Weil an der Kinder Lehr daß fürnembste gelegen, vnd doch die Parochi etwas nachlessig, also ist ihnen alles ernst aufgetragen worden, solche besser in Achtung zu nehmen, vnd durchs iahr die Kinder durch die Rural Dechanten examinirt vnd der Vnfleiß der Pfarrherrn hernacher gestrafft werden.“ 2c. — Daß diese Ermahnungen nöthig genug waren, geht aus den gleichzeitigen Dekanatsrelationen über den Stand der einzelnen Pfarreien hervor: „Helt kein Kinderlehr, vermelt, es kemme niemandts hinein. Helt nur in der Fasten Kinderlehr. Die schuelmeister (im Dekanat Hollfeld) brauchen nit vberall die Catholischen, sondern etlichen orten des Luters gesang Büchlein. Parentes suos filios raro ad Cathechismum mittunt, unde omnis pietatis expertes manent. Cathechismi exercitium in hyeme raro visitatur. Cathechesim parochiani non curant. Provisor bericht, daß seine Parochiani gar schlechtlich zur Kinderlehr kommen. Dechant bericht, daß vil Provisores in seinem anbefohlenen Capitul die Kinderlehr nit halten, vnd ist des gantzen Capituls höchste Klag, daß die eltern ihre Kinder gantz nit zu der Kinderlehr schickhen wollen, auch die weltliche Beambten darzu nit verholffen sein wollen, bitten derowegen, ihre Fstl. Gn. wollen den weltlichen Beambten solches notwendig werckh zu befordern, alles ernst auftragen 2c.“

---

[1]) Was das heißen will, ist durch Folgendes illustrirt: Ludirector litterarum omnino ignarus; könne der schuelmeister weder leßen noch schreiben.

Um solcher Bequemlichkeit der Hirten und Unbotmäßigkeit der Heerden entgegen zu treten, erließen die Bischöfe manche ernste oberhirtliche Mahnung. So Johann Gottfried am 19. März 1619: . . . . „Obwoln wir vns gentzlichen versehen, es solten vnsere Pfarrverwesere in vnderrichtung der blüenden Jugendt denjenigen vleiß vnd eiffer, darzu wir sie so vielfältig vnd vätterlich vermahnen lassen, mit allen ernst angewendet, vnd hierdurch alberait jhre von Vns jhnen anuertraute Pfarrkindere in allen vornemen vnd notwendigen vnsers allein seeligmachenden Christlichen Catholischen glaubens Hauptstücken, dann auch in Gottes forcht, zucht vnd tugenden also vnderwiesen haben, daß an ihnen vor meniglichen solcher anbefohlener vleiß vnd eiffer hette sollen verspürt vnd erkendt werden. So befinden wir doch laider so wol bey vnsern Pfarruerwesern, als jhren anbefohlenen Pfarrkindern daß widerspiel, daß nemblich besagte Pfarruerwesere durchs Jahr wenig Kinderlehre halten, vnd ob es gleich bißweilen geschicht, jedoch in solcher vnderweisung mit der Jugendt kein rechte weiß vnd form obseruirn, weder von Jungen noch alten ainige rechenschafft jhres in der heiligen Tauff angenommenen Christlichen Glaubens erfordern, sondern mit schlechten (ungeeigneten) vnd vnnotwendigen Predigen in der Kirchen sich hören lassen, dahero . . . sintemahl die Jugend von jhren Seelsorgern vnd Gaistlichen Vättern wenig Gaistliche sachen vnd vnderweisung dessen, was sie von Gott, der heyligen Dreyfaltigkeit, Christo vnsern ainigen Erlöser vnd Seeligmacher, von den heiligen Sacramenten, den lieben Heiligen Gottes vnd andere dergleichen glaubens Articeln hören vnd geübt werden. Darauß erfolgt, wann sie in der Jugendt also verabseumbt werden, in gewonheit, vnwissenheit, auch bißweilen in gottslestern vntugenden vnd andern sündigen leben erwachssen, darinnen veraltet vnd erstarckt, daß sie hernach jhren Kindern vnd vndergebenen Jugendt daß wenigste in solchen fall helfen können, sondern vielmehr jhnen zu dergleichen lastern anlaitung geben. . . . . Dieweil aber vns auß Bischofflicher vorsorg sowol vnsern Pfarruerwesern, als jhren von vns jhnen anuertrauten Pfarrkindern vätterlich gerathen zusein obliegt, also wollen wir . . . . vnd gebietten auch alles ernst, daß hinfüro alle vnsere Pfarruerwesere durchs gantze Jahr vber an allen Son-

tägen vnd wann es sonsten in der wochen füglich sein kan, die Kinder vnd Dienstbotten (souiel sich nemblich mit den Dienstbotten thun lest) in der Kirchen versamblen, jhnen die fürnembste vnd notwendigste Hauptstuck vnsers Catholischen Glaubens, vnd was sonsten zu zucht, tugent vnd Gottesforcht dienlich, dermassen explicirn vnd vortragen, damit sie die Pfarrkinder vff den nechsten tag der andere zusammenkunfft daß vorige zu recitirn vnd vber daß jenig, was man sie gelernet, Red vnd Antwort zugeben wissen. Dargegen sollen sie die Pfarrkinder in solchen wol angestellten tägen jhre Kinder vnd Dienstbotten ohne auffhalten vnd verwaigerung in die Kirchen zugehen vnd alda der christlichen vnderweisung von anfang biß zum endt beyzuwohnen alles ernst anhalten, auch mit wortten, vnd wo es von nöthen, mit der scherpff darzu antreiben. Wo aber ohne erhebliche vrsach vnsere Pfarruerwesere an einen Sontag die Kinderlehr solten außlassen vnd versaumben, sollen sie allezeit Vns Einen halben Reichsthaler straff verfallen sein. Deßgleichen wo die Eltern jhre Kinder vnd Dienstbotten, souiel, wie obstehet, mit dem Dienstbotten sein kan, an solchen der Kinderlehr angestälten tägen ohne wichtige vrsachen nit in die Kirchen schicken, oder sonsten denselben solche Kinder vnderwaisung freywillig zuuersaumen durch die finger sehen würden, sollen sie für das Erstemahl demselben Gottshauß, Nemblich der Pfarrkirchen, da die vnderthanen alda gesessen, oder dem Filial, wofern sie in eins gehören, Drey Creutzer straff verfallen, dieselbe durch vnsere, oder nach gestalt deß orts vnsers Dombcapitels Beambte, Vögt, Schultheissen ꝛc. eingebracht vnd darbey gewarnet sein, daß vff ferner verbrechen die straff gedoppelt vnd nach deß beharrlichen vngehorsambs beschaffenheit nach, Höher erstaigert werden solle. Darzu wollen wir, daß die Beambte an Son- oder Feyertägen den Jungen gesindt keine Tänz oder andere Kurtzweilen auff der freyen gassen oder sonsten gestatten sollen, sie haben dann zuuor der Kinderlehr würcklich beygewohnt, sich von jhren Seelsorgern examinirn vnd instruirn lassen, vnd können solches glaubwürdig bescheinen. Damit aber diese vnsere vätterliche affection vnd wolmainung desto besser ins werck gericht vnd nit in vergessenheit gestelt werde, So wollen wir zu volziehung desselben Järlich nit al-

lein durch vnsere Rural Dechanten, sondern auch von Bamberg auß durch qualificirte personen lassen inquirirn vnd die Jugent, was sie durchs Jahr in solchen angestelten Kinderlehren gelernet, examinirn lassen, Die vns dann jhren pflichten nach vnderthenig zu referirn vnd wir darauff die ferner gebür zuuerfügen wissen werden."

31. Sein Nachfolger Johann Georg Fuchs von Dornheim war nicht blos eifrig bestrebt, auf Grund des Restitutionsediktes die dem Hochstift zu Verlust gegangenen Rechte und Besitzthümer wieder zu erwerben, sondern eben so eifrig suchte er die unsterblichen Seelen zu sichern.

Dem Fürstbischof „ward zu seiner grösten Indignation vorgetragen, daß die von seinen Vorfahren heilsam angeordnete christliche Lehre weder von jenen Aeltern selbst, die in den Glaubens-Artickeln noch nicht genugsam gegründet seyen, besucht, noch weniger von ihnen die Kinder dazu angehalten, sondern vielmehr durch die Finger gesehen würde, wenn sie unter der christlichen Lehre auf der Gassen allen Muthwillen trieben." . . . . Zu Handhabung der schon ergangenen Mandate erneuerte er am 24. Sept. 1624 das obige Mandat seinem wesentlichen Inhalt nach, bestimmte aber noch, daß die Pfarrverweser Niemand, ausgenommen Leute von Condition, an denen kein Zweifel einer Unwissenheit im Glauben sei, ohne vorherige Prüfung in den Grundsätzen der katholischen Religion kopuliren oder zu Gevatterschaft stehen lassen sollten, und daß in jedem Pfarrspiele alle Kinder und Dienstboten aufgezeichnet, und gewisse Aufseher bestellt werden sollten, welche die in der christlichen Lehre Abwesenden zu notiren hätten.

Betreffs der Bettler rügt die „Ernewerte Almusen Ordtnung" des Bischofs Johann Georg Fuchs von Dornheim vom J. 1631, daß viele Bettler „entweder auß faul- vnd fahrlessigkeit, oder auß leichtsinniger falscher einbildnuß, als derfften sie mit jhren schlechten vnd zerissenen täglichen Kleidern darin nicht erscheinen, wohl ein gantzes Jahr in die Kirchen nit kommen, dahero sie so ruch- vnd Gottloß werden, das mancher weder daß Vatter

vnser, Aue Maria, noch den Glauben recht betten kan, viel weniger von den zehen Gebotten oder andern stucken deß Christlichen glaubens rechte wissenschafft oder erkandnus hat. Als sollen vnsre Allmoßpflegere hinfüro insonderheit einem jeden Betler bey ertheilung deß zeichens[1]) ernstlich einbinden vnd aufftragen, zum wenigsten alle Son- vnd Feyertäg ihr Meß vnd Predig hören, vnd zu jeden hohen Festen, sonderlich der Oesterlichen zeit vnfelbar zu beichten vnd zu Gottestisch zugehen, zuförderst auch jhre Kinder zur Kirchen zugewehnen vnd fleissig in die Kinderlehr zuschicken; welcher das nit thut, deme solle daß betlen gesperrt vnd sein zeichen genommen werden, darauff dann vornehmblich die Bettelvögt vleissige achtung zugeben vnd die vngehorsame oder saumseelige vnsern Allmoßpflegern jederzeit vnfelbar anzuzeigen."

32. Der dreißigjährige Krieg und die zeitweilige Vertreibung der Jesuiten aus der Stadt brachte natürlich eine Unterbrechung in ihre bisher in der Bischofsstadt geübte apostolische Thätigkeit. Diese Entfernung kam aber anderen Orten zu Gute. Als im Laufe des Sommers 1634 der Rector P. Jodocus Döring und der Minister P. Carl Fabricius sich in der Festung Forchheim aufhielten, da gab Letzterer katechetischen Unterricht in einer Kapelle des Städtchens und ließ für diesen Zweck ein Büchlein mit einigen passenden Liedern drucken, welches er selbst mit einem Einband versah; der Rector unterrichtete in gleicher Weise das Landvolk, welches in Menge vor dem Anprall der Schweden geflüchtet war und gleichsam in drei Lagern mit Weib und Kind und allen Habseligkeiten unter dem Schutz der Festungsmauern in der Ebene vor Forchheim in improvisirten Hütten sich angesiedelt hatte. Am ersten Sonntag des Jahres 1635 nahmen die Christenlehren in den beiden Pfarrkirchen von Bamberg wieder ihren Anfang.

33. Bezeichnend für den Seeleneifer des am 25. Aug. 1642 gewählten Bischofs Melchior Otto Voit von Salzburg ist, daß er bereits am 25. Oct. den Christenlehrunterricht zum Gegenstand einer Verordnung machte.

---

[1]) Dieses war ein großes B, welches am Kleid angeheftet wurde und zum Almosensammeln berechtigte.

„Obwoln vnsre nechstgeehrte geliebte Herren Vorfahrer Christseeligen Andenckens zu jhrer lieben Schäfflein vnd Vnderthanen zeitlich vnd ewiger Wolfahrt, auch erhalt- vnd Fortpflanzung der wahren alten vnd allein seeligmachenden Catholischen Religion die Schulen, Kinderlehr vnd Vnderweisung der Christlichen lieben Jugent ... anzustellen, ... trewlich vermahnen lassen, So kombt vns doch vnder anderen defecten mehr auch dieser vor, ... das solche woluermainte Vorsorg von vnsern Anuertrauten Vndterthanen sehr wenig zu hertzen gezogen worden seye, in deme fast der maiste Theil der Eltern viel auch selbst in grober Vnwissenheit stecken, jhre eigene Kinder vnd zugehörige Jugend verwahrlosen, vnnd theilß so heyloß sein, das sie die jhrigen die Hauptstuck vnseres heiligen Glaubens, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen, weder selbst lehren, noch dieselben, damit sie solche in der Jugent ergreiffen, bey rechter Zeit zur Kinderlehr den hieuorigen Mandaten gemeß schicken vnd anhalten ꝛc., also Gott vnd jhrer Seel Seeligkeit wenig in Acht nehmen. Damit Wir aber solchem hochschädlichen Vbel begegnen, Vnwissenheit vnd Versaumbnus in Glaubens vnnd Religions Sachen beyzeiten vorkommen, Alß befehlen Wir hiemit alles Ernsts, das vnsere Pfarrverwesere vnaußsetzlich das gantze Jahr durch vff alle Son- in den Haupt- vnd Pfarr- dann an Feyer- vnd Festtägen in beygelegten vnd Filialkirchen die Vnderweisung der Jugent vnnd Kinderlehr hinfüro fleissig halten vnd continuiren, die Dienstbotten vnd Kinder in den fornembsten Articuln vnsers Catholischen Glaubens trewlich vnderrichten, darauf folgenden Feyertag sie dessen wieder erinnern vnd examiniren, warzu die Eltern vnd Haußvätter die jhrigen selbst ernstlich antreiben, vnd sonderlich die auch wenig in dergleichen vndterricht seint, jhren Kindern mit gutem Exempel vorgehen." . . . . alles unter Geldstrafen, „vnd endlich vff beharrenden Vngehorsamb sollen die Elteren mit Gefencknus abgestrafft, Gelder aber herwieder zu Erkauffung (von) Rosenkräntz, Bilder ꝛc. verwendet werden. Wie dann hierauff sonderheit Vnsere Beampten auch fleissige Obsicht haben sollen, das die Kinder souiel darzu tauglich, zugleich auch zur Schul ernstlich angehalten, do auch vnder wehrender Kinderlehr die Kinder vff der gassen betretten, dieselben zur verhafft

genommen vnd jedes mit eim Groschen zu vorgemeltem Ende anzuwenden, beynebens des Ampts Knechts Vergleichung von den Elteren außgelöst werden. Gleich wie Wir nun hierdurch nichts anderst alß der vnserigen Seelen Heyl vnd forderst die Ehr Gottes suchen, Alß wollen Wir auch an schuldiger Volg vnd Gehorsamb nit zweiffeln" rc.

Wie sehr übrigens durch den dreißigjährigen Krieg die seelsorgerlichen Verhältnisse gestört waren, mag daraus entnommen werden daß nach einer Uebersicht aus dem J. 1648 für 129 Seelsorgestellen nur 63 Priester, unter diesen 10 Klostergeistliche angestellt waren; 23 Priester hatten je 2 Stellen zu versehen, 11 je 3; je einer hatte 4, 5 und 6 Pfarreien zu pastoriren, 7 standen ganz leer; nur in Kronach waren 2 Priester.

Auch sein Nachfolger Philipp Valentin Voit von Rieneck verfügte neben Anderem in einem Decret vom 26. Nov. 1658 mit Berufung auf obigen Erlaß des Melchior Otto vom 25. Oct. 1642, daß zu Geldstrafe, welche ad pias causas zu verwenden, event. zu Gefängniß zu verurtheilen seien, diejenigen „so ihre Kinder vnd Ehehalten von Sontäglicher Christlicher Lehr (welche vnsere Pfarrer zu Sommer- vnd Wintersßzeiten ohnaußsetzlich jedesmal bei 1. Reichstaler Straff halten sollen) abziehen vnd nicht mit fleiß allezeit darein schicken."

34. Erst nach einer größeren Lücke begegnet uns wieder eine Verordnung aus der Regierungszeit des Fürstbischofs und Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn.

Das fürstbischöfliche Vicariat hatte 1708 bei dem Hofgericht Anzeige erstattet „daß eines theils durch die zu grosser ärgernus auff dem Land eingeführte so genante Rockenstuben vieles Unheyl, unverantwortliche excessen und scandalose üppigkeiten begangen, andern theils auch die Besuchung der Christlichen- und Kinder-Lehr in manichen Orth nicht allein gar schlecht beobachtet, sondern auch von denen Eltern die Kinder keines wegs ihrer Schuldigkeit nach darzu angehalten würden." Als Ursache wird bezeichnet, daß,

obgleich an die Rural-Dechanten Befehl ergangen sei, für Versäumnisse der Christenlehre je einen Groschen Strafe zu Gunsten der Kirchenkasse zu erheben, „aus Mangel der weltlichen Beambten hierinnfals leistender assistentz dieses jedesmahl unter blieben." Deßhalb ergeht unterm 28. Jan. 1708 an die Beamten strenge Weisung, den Unfug der Rockenstuben abzustellen und und Beihilfe zu leisten, daß „die unschuldige Jugend zur besserer information in den Christlichen Catholischen Glaubens-Articuln inskünfftighin angehalten werden mögten." Gegen renitente Eltern sollten sie Geldstrafe oder Gefängniß verhängen und an die Regierung Bericht erstatten, „umb auff bedörffen mit noch schärpfferen Straffen gegen die Verbrechere verfahren zu können."

Im nächsten Jahre erfolgte eine neue Einschärfung der Christenlehrpflicht durch Erlaß des Statthalters C. S. von Auffsees d. d. 11. Dez. 1709. „Nachdem das allhiesige Vicariat die schrifftliche Anzeig gethan, was massen bey letzt gehaltener Rural-Capituls-Visitation die einhellige Klag von denen Land-Geistlichen sich herfüro gethan, daß die Eltern ihre Kinder nicht zur Christlichen Lehr schicketen, mithin die Jugend, bevorab in den angräntzenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Orthen gar schlecht erzogen werde, und die dessentwegen ex Vicariatu an die Geistlichen seithero ergangenen Befehl einen schlechten Ingress finden, wann nicht durch dieses hohen Stiffts Beambte die benöthigte Assistentz geleistet und ihnen zur Hand gegangen würde, also die Regierung ersuchet, die Eltern bey gewisser Straff anzuhalten, ihre Kinder zur Kinderlehr zu schicken; Unnd nun man sich noch guter massen erinnert, daß den 28ten Januarii abgewichenen 1708ten Jahres auff gedachten Vicariats auch damaliges Ansuchen allen dieses hohen Stiffts Beambten befohlen worden, denen Eltern, so zur Christlichen Lehr tüchtige Kinder haben, bey Straff eines Groschens auffzutragen, ihre Kinder zur Kinderlehr zu schicken; Als will man sich auff obigen Befehl nochmahlen hiermit bezogen und allen diesen hohen Stiffts-Beambten ernstlichen befohlen haben, damit die unschuldige Jugend in den nothwendigen Glaubens-Puncten gute Information erlangen mögte, die Eltern dahin zu halten, daß

sie ihre zur Annehmung Christlichen Lehr fähige Kinder bey obiger Straff, so dem Gottes-Haus zu appliciren, dahin abschicken sollen, dafern aber die Eltern hierin sich saumig verspüren liessen, ohne einigem Nachsehen sothane Straff exequiren, auff fernerem unverhofften Saumungs-Fall aber mit höherer Geld-Straff, endlichen befindenten Dingen nach mit der Gefängnus würcklichen Ansehen, auch hierüber ihren Bericht an alhiesige Regierung einschicken sollen, umb auff Bedörffen schärpffere Straff andictiren zu können."

Und unterm 3. April 1710 erging von derselben Stelle die Weisung an „alle dieses hohen Stiffts Ober- und Unter-Beambte, wo die Dioeces zugleich Bambergisch," sie sollen, wenn ihnen quartaliter durch die Ruraldechanten „die Morosi und saumige Eltern, so ihre taugliche Kinder zur Christlichen Lehr nicht geschickt, einfolglich die angesetzte Straff verwürcket, angezeigt werden, dem Pfarrer und Seelsorger, der die verwürckte Straff einfordern mögte, also deßfalls die Hand bieten, damit ihme die Straff gereichet und solche zur Kirchen angewendet werde."

Das Alles ist wohl hinreichender Beweis, daß die Bischöfe den Unordnungen nicht unthätig gegenüberstanden, sondern mit ernstem Hirtenwort und nachdrücklicher Strenge denselben zu steuern suchten.

35. Fassen wir nun die katechetischen Verhältnisse der Bischofsstadt näher ins Auge. Die weite Entfernung der alten Theuerstadt von der Pfarrkirche Sct. Martin machte es wünschenswerth, auch dort einen Mittelpunkt für den christlichen Unterricht zu gewinnen. Der Anfang dieser dritten Katechese ist nicht genau zu bestimmen; aber vom Jahre 1666 an ist regelmäßig ein Katechet in Sct. Gangolph aufgeführt.

Eine abermalige Vermehrung brachte das Jahr 1723. Der Fürstbischof brachte in Erfahrung, daß es in Bamberg selbst viele Erwachsene gebe, welche in den nothwendigsten Punkten des Glaubens so unwissend seien, daß sie bei der Osterbeicht ohne Absolution entlassen werden mußten. Er ließ nun dem Rector des

Collegs sagen, es wäre ihm lieb, wenn irgend ein Mittel sich finden ließe, solche unwissende Leute zusammen zu bringen, und sie soweit zu unterrichten, als zum heilbringenden Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars nothwendig sei. Man hatte die Beobachtung gemacht, daß solche Unwissenheit sich vorzugsweise bei denjenigen finde, welche in den entferntesten Strassen der Stadt wohnten, wo die Eltern aus Armuth und Mangel an Kleidern, oder aus Nachlässigkeit und Geringschätzung des geistlichen Lebens ihre Kinder weder zur Schule, noch zur Christenlehre und Predigt schickten und auch selbst dieselben nicht besuchten. Die Angelegenheit wurde mit dem Weihbischof und einigen anderen Herrn besprochen und zuerst wurden nur diejenigen in Pflege genommen, welche außerhalb des Sandthores wohnten. Dort fand sich eine derartige Sorglosigkeit um die Angelegenheiten des Seelenheiles, daß die Leute die ersten Male durch Einschreiten des Magistrates und unter Strafandrohung zum Religionsunterricht beigetrieben werden mußten. Als Versammlungsort wurde die Kirche des Elisabethenspitals bestimmt und etwa zwei Monate lang alle Sonn- und Feiertage hiefür verwendet. Man wählte beiläufig die Form, welche der hl. Franz Xaver in seinen Briefen vorschreibt, indem man den Vortrag bisweilen unterbrach mit einer Bitte um die göttliche Gnade des Glaubens an das vorgetragene Geheimniß oder der Beobachtung des Gebotes, oder auch mit der Erweckung der Tugendacte. (Vergl. Instructionale von 1773 p. 388). Durch solche öfter wiederholte Uebungen machten die Unwissenden bedeutende Fortschritte im Glauben an die göttlichen Geheimnisse und in der Beobachtung der Gebote, und besonders in der Vorbereitung auf eine gute Beichte, welche sich über das ganze frühere Leben erstrecken sollte. Lit. Ann.

36. In ähnlicher Weise unterrichtete ein anderer Jesuitenpater die Bewohner des entgegengesetzten Endes der Stadt, des Kaulbergs, in der Kapelle des Sct. Antonius-Siechhauses, wo besonders durch die Bemühungen des Domkapitel'schen Stiftskellners[1]) eine große Anzahl von Menschen zusammenströmte und

[1]) Der Kaulberger Immunitätsbezirk stand unter der Gerichtsbarkeit des Domcapitels.

mit großem Eifer dem christlichen Unterricht beiwohnte. Diese außerordentlichen Katechesen in den Vorstädten von Bamberg hatten sich so fruchtbringend erwiesen, daß 1724 auch der Stiftskellner von Sct. Stephan unter Zustimmung seines Capitels in dieser Kirche durch einen Jesuiten in ähnlicher Weise eine Zeitlang katechetischen Unterricht geben ließ. Derselbe Pater unterrichtete etwas später in Hohengüßbach in der gleichen Form das Landvolk, und aus diesem und benachbarten Orten strömte eine große Menge Menschen herzu. Im November zählte man einmal, daß Zuhörer aus 21 Ortschaften zugegen waren, obschon das Wetter keineswegs günstig war. Auch in mehreren anderen benachbarten Dörfern wurde unter Zustimmung der Pfarrer solch kurzer und bündiger Religionsunterricht mit großer Frucht gegeben.

Man hatte also die Erfahrung gemacht, daß für die zahlreiche Jugend der bisherige öffentliche Christenlehrunterricht nicht ausreichte. Deßhalb veranlaßte der Domdechant und spätere Fürstbischof Franz Conrad von Stadion, daß außer den bisher in drei Kirchen gegebenen Katechesen auch in der Domkirche von einem der beiden Domprediger an allen Sonntagen öffentlicher Unterricht gegeben werde. „Und dieser wurde unter so zahlreichem Zulauf und mit so bemerkenswerther Frucht fortgesetzt, daß in den übrigen Kirchen oft bei der Predigt ein so zahlreiches und aufmerksames Auditorium nicht vorhanden war. Nicht blos die Christenlehrjugend, sondern auch die Erwachsenen und die Eltern schöpften daraus großen Trost, die katholische Kirche großen Nutzen." Als erster Katechet im Dom ist P. Hönicke aufgeführt. Da die Dompfarrei (Sct. Veitspfarrei) nur das Domcapitel und dessen Bedienstete umfaßte, so wurden dieser Katechese auch jene Kinder aus der Oberen Pfarrei zugetheilt, welche die Domschule besuchten, und die Kinder aus der Stiftsschule von Sct. Jacob; endlich nachdem Franz Conrad 1753 zur Regierung gekommen war, auch die Kinder aus der Klosterschule des Michelsbergs, welche alle bisher der Christenlehre in U. L. Fr. zugetheilt gewesen waren.

37. Auch die verwahrlosten und von Verwahrlosung bedrohten Seelen waren ein Gegenstand eifriger Hirtensorge der Bischöfe.

Bereits im J. 1731 war ein geeignetes Local zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses[1]) ausgesucht worden und unterm 17. Oct. 1732 erging an die Pfarrer, unterm 22. Oct. an die Beamten die Weisung, freiwillige Beiträge sammeln zu lassen, „damit sowohl die von liederlichen Eltern vernachlässigte und übel gezogene Kinder vom Müßiggang, muthwilligen Herumlauffen, unverschämt- und jedermann beschwerlichen Bettlen, und sonst angenommenen Untugenden abgezogen, daherentgegen zur Gottesforcht, Christlicher Zucht und Ehrbarkeit angeleithet, dann zur nützlichen Arbeit zeitlich gewöhnet, als auch anderes erwachsenes, dem faulen Bettlen, Streunen und lasterhafften Leben in mancherley bösen Stücken ergebenes, in hiesigen fürstlichen Landen sich in grosser Menge zeithero auffgehaltenes Gesindel, nicht minder trotzig- und untreue Dienst-Botten und dergleichen, so von Männlich- alß Weiblichen Geschlecht, gezüchtiget, zur Hand-Arbeit und Gottesforcht, sofort zur Besserung und einen Christlichen Ehrbaren Lebens-Wandel angewiesen und gebracht werden möchten."

Zum katechetischen Unterricht dürfen wir wohl auch eine besondere Form desselben rechnen, welche von dem im Jahre 1733 zu Bamberg im Rufe der Heiligkeit verstorbenen P. Marquard von Rotenhan S. J. ins Leben gerufen wurde. Seinem Seeleneifer machten die unglücklichen Personen schwere Sorgen, welche durch Prostitution so furchtbares Aergerniß gaben und welche durch die gewöhnlichen Mittel der Seelsorge schwer zu erreichen waren, da sie eben denselben absichtlich aus dem Wege gehen. Auf seinen Antrag wurden dieselben in der ganzen Stadt aufgesucht und in einem Besserungshause internirt, wo sie angehalten wurden, durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen; und um auch eine wirkliche Lebensbesserung zu erzielen, wurden ihnen öfter Exhortationen gehalten und geistliche Bücher vorgelesen; fleißiges Gebet und der monatliche Empfang der hl. Sacramente sollte sie auf den Weg der Tugend zurückführen.

Eine Anfangs eng begränzte, bald aber bedeutende Ausdehn-

[1]) An der Stelle des Grill'schen Hauses im Steinweg; am 23. Febr. 1747 brannte das Zuchthaus ab.

ung gewinnende Katechese wurde dauernd in der Elisabethenkirche im Sand eingerichtet. Nachdem die Pfründner desselben 1738 in das neue Katharinenspital versetzt worden waren, und dasselbe längere Zeit leer gestanden hatte, kaufte Fürstbischof Franz Conrad dasselbe im J. 1753 an und errichtete dort das Arbeits- und Zuchthaus, weil das frühere abgebrannt war. Eine Abtheilung desselben wurde zur Aufnahme von armen Kindern bestimmt und im J. 1760 ist zum erstenmal eine Katechese im Arbeitshause (domo laboratoria) erwähnt. Einige Jahre später wird berichtet, daß besonders diese Katechese in Sct. Elisabeth beständig größere Betheiligung findet, so daß die Kapelle wegen der Menge der Zuhörer von allen Altersclassen und auch aus höheren Ständen zu eng wird. Besonders wird rühmend hervorgehoben, daß die ehemaligen Zöglinge dieses Hauses, welche zu Handwerksmeistern in die Lehre gegeben wurden, seit zwei Jahren über achtzehn an der Zahl, durch ihren eifrigen Besuch des Unterrichts wieder andere Alters- und Standesgenossen herbeiziehen.[1]) „Und wie die Waisenkinder durch ihr eingezogenes Auftreten auf der Strasse und durch ihre fromme Haltung in der Kirche die Augen Vieler auf sich ziehen, so machen sie auch die Leute neugierig, zu sehen, welche Fortschritte sie in den Grundlehren des katholischen Glaubens machen; und das hat die Folge, daß Viele, welche zuerst nur als neugierige Zuschauer gekommen waren, für das ganze Jahr eifrige Zuhörer werden."

38. Es ist nicht ohne Interesse, die Persönlichkeiten der Katecheten ins Auge zu fassen, weil wir daraus erkennen, mit welcher Sorgfalt man geeignete Kräfte für dieses wichtige Amt aussuchte. Die Reihenfolge derselben liegt fast ohne Lücken vor aus den Jahren 1655 bis 1718. In der Regel sind es die drei

---

[1]) Eine ähnliche, noch directere Bethätigung der Pflicht, Unwissende zu belehren, wird ein Jahrhundert früher berichtet, da nämlich in den Herbstferien 1655 einige Mitglieder der Sodalität, Studenten, eifrig als Katechisten wirkten, indem sie in der Heimath ihren Dienstboten die religiösen Kenntnisse beibrachten, welche sie selbst aus dem wöchentlichen Religionsunterrichte und aus der sonntäglichen Exhortation geschöpft.

Professoren der Philosophie; dazwischen findet sich auch der Professor der Mathematik, öfter der Sonntags- und der Festprediger im Dom, Letztere meistens in Sct. Martin. Nur einmal, im J. 1668, ist Katechet in Sct. Gangolph Mag. Kolchmann, Professor der Rhetorik, 1666 Mag. Kirschbaum; in der Oberen Pfarre 1709 P. Eppenauer, Hörer der Theologie. Dagegen finden sich öfter als Katecheten die Rectoren des Collegs und der Academie, die also neben der Oberleitung der Wissenschaft die Aufgabe übernommen hatten, den Kindern die Milch der christlichen Lehre in der einfachsten Form zu bieten. So in Sct. Martin 1676 P. Augustin Vorler, 1685 P. Kaspar Karg; in Sct. Gangolph 1709 P. Nicolaus Beyer, 1717 P. Wendelin Freymuth, 1718 P. Adam Heidt. Auch Professoren der Theologie finden sich in gleicher Function. So in Sct. Martin 1679 P. Georg Dietmer, Professor der hl. Schrift, 1680 P. Georg Göpffert, Professor der Dogmatik, 1681 P. Franz Mergel, Professor des canonischen Rechtes; (derselbe 1680 als Katechet in der Oberen Pfarre); 1717 und 1718 P. Peter Sartorius, Professor der Moral. Bei der Auflösung der Gesellschaft Jesu im J. 1773 waren Katecheten P. Georg Vogt, Professor der Physik, P. Ignaz Schmitz, Professor der Logik und Methaphysik, M. Adam Schlapp, Professor der unteren Grammatikklasse.

Diese ausschließliche Besorgung der Christenlehre durch die Jesuiten erklärt es auch, daß einige in jener Zeit gemachte Beneficiumsstiftungen deren Inhaber zu verschiedenen priesterlichen Functionen, nicht aber ausdrücklich zur eigentlichen Sonntags-Christenlehre verpflichten. So verbinden die drei Geschwister von Schnappauf in ihrem am 26. Juni 1749 errichteten Testament die von den Erträgnissen ihres Vermögens zu unterhaltenden Priester, „alle Sonntäg der christlichen Lehr (in der Oberen Pfarrkirche) beständig und mit Eyffrigster Mitwürkung beyzuwohnen; an andern Tägen die Jugend, welche keine Lehr hat, in denen katholischen glaubens Articuln wohl zu unterweißen.“[1]) Und das 1747 ursprünglich für dieselbe Pfarrei gestiftete Molitor'sche Bene-

[1]) B. B. 13, 25.

ficium verpflichtet dessen Inhaber u. A.: „Allen Christlichen lehren beyzuwohnen, umb die iugend im Christenthumb und rechten glauben wohl zu unterrichten.“[1]) Dieses „Beiwohnen“ ist wohl im Sinn der unten zu besprechenden Hilfeleistung durch Examiniren und Aufsichthalten zu verstehen.

39. Bezüglich der Frucht, welche diese Katechesen brachten, finden sich mancherlei Bemerkungen. — 1649. „Zur Katechese kommt eine große Zahl von Menschen; Alte und Junge empfangen mit Sehnsucht Unterweisung im christlichen Glauben. Es sind nun verstummt die minder ehrbaren Lieder, welche vorher die Mädchen gemeinsam sangen; man hört nur fromme Gesänge. Als man am Fest Mariä Opferung die Abläße verkündigte, welche die Besucher der Christenlehre gewinnen können, empfingen über 400 die hl. Sacramente. — 1684. Die Frucht der mit Eifer gegebenen Katechesen blieb nicht aus. Unwissende Leute und Müssiggänger wurden durch die freundliche Einladung der Katecheten von der Strasse, von Tanz- und Spielgesellschaften abgelenkt und nahmen mit gespannter Aufmerksamkeit die hl. Glaubenslehren in sich auf; auch wurden verschiedene Arten des Aberglaubens bei dem leichtgläubigen Volke abgeschafft. — 1756. Der Jugend wurde innige Frömmigkeit in der Kirche, pflichtschuldiger Gehorsam gegen die Vorgesetzten, probehaltige Eingezogenheit der Sitten eingeprägt.“

Auch die corporative Betheiligung der gesammten Christenlehrjugend an kirchlichen Festen wurde durch diese einheitliche Leitung der Katechese ermöglicht. — Von einem auffallenden Schutz der Hand Gottes berichtet die Chronik des Jahres 1659. „Daß Gottes Vorsehung an den von uns gehaltenen Katechesen Wohlgefallen hat und daß er dieselben mit liebevoller Sorge im Herzen trägt, mag man aus diesem einen Vorkommniß schließen. In der Pfarrkirche der allerseligsten Jungfrau saßen die Mädchen das ganze Jahr hindurch an einem bestimmten Platz, oberhalb dessen ein schwerer vielarmiger metallener Kronleuchter hing, der bei einem etwaigen Sturz wohl auch kräftige Männer zu Boden ge-

[1]) Ex apographo.

schmettert haben würde. Eines Tages gab ihnen der Schullehrer die Weisung, sie sollten alle diesen Platz verlassen und in anderen Bänken sich einreihen. Der Katechet wunderte sich über diese neue Anordnung, hatte übrigens keine Ahnung von irgend einem schlimmen Ereigniß. Kurz darauf riß der Strick, der Kronleuchter fiel herab und würde ohne Zweifel Einige zerschmettert haben, wenn man ihnen nicht vorher befohlen gehabt hätte, diese Stelle zuräumen."

40. Auch liebliche erbauende Kinderfeste werden uns berichtet. „1704. Am Feste der hl. Schutzengel[1]) führte unser Katechet bei Sct. Martin eine Procession von Kindern auf den Michaelsberg, wie Bamberg eine solche noch nie gesehen. Die Zahl der Kinder, die aus der Kirche auszogen, belief sich auf 1100, ungerechnet die anderen, welche sich außerhalb der Kirche anschlossen und deren Zahl kaum geringer gewesen sein soll." Aehnlich im folgenden Jahre. Im J. 1708 wird berichtet, daß diese Procession am Schutzengelfest zum erstenmal, wohl wegen der weiten Entfernung, in die Jesuitenkirche (die jetzige Sct. Martinskirche) geführt worden, und mit Predigt, der lauretanischen Litanei und sacramentalischen Segen gefeiert worden sei.

„An der Octav von Sct. Heinrich,[2]) dem Patron der Stadt

---

[1]) Bischof Johann Georg Fuchs von Dornheim (1623—33) hatte dieses Fest feierlich zu begehen angeordnet, und Weihbischof Förner widmete demselben unterm 1. Aug. 1627 seine 30 Predigten de natura, qualitatibus solertique custodia Sanctorum Angelorum. — [2]) Vergl. auch Vita S. Henrici in AA. SS. Bolland. 14. Julii III. Append. § III., wo P. Sollier nach dem Bericht des damaligen Rectors P. Nicolaus Pottu die Betheiligung der Studentensodalitäten und der Christenlehrjugend im J. 1723 schildert. — Bei dieser Gelegenheit sei hingewiesen auf die merkwürdige Katechismusprocession, welche 1622 in Würzburg gehalten wurde; sie ist in dem Katechismus von P. Georg Vogler S. J., Würzburg 1625 und im Kirchenschmuck von Laib und Schwarz, 13. Bd. 44 ff. beschrieben. Dieselbe bringt die ganze Ordnung des Katechismus zum sinnbildlichen Ausdruck. I. Abtheilung in 12 Kinder-Gruppen: die 12 Glaubensartikel. II. Abth. Die Hoffnung, insbesondere in 7 Gruppen die Bitten des Vater Unsers. III. Die Liebe und besonders die 10 Gebote. IV. Die 7 Sacramente. V. Sinnbilder der verschiedenen Sünden und Tugenden, besonders die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, die 8 Seligkeiten, die 3 evangelischen Räthe; den Schluß machen die 4 letzten Dinge.

und Diöcese Bamberg, wo sonst die Strassen, Wirthshäuser und Privatwohnungen von Gastereien, Trinkgelagen und Tanzbelustigungen in Anspruch genommen waren, nahm (Nachmittags) einer unserer Katecheten die ganze Christenlehrjugend beiderlei Geschlechtes, nahezu 4000, zusammen, und führte sie aus der Jesuitenkirche in schöner Ordnung mit verschiedenen Statuen, Fahnen und Bildern unter Gesang und Rosenkranzgebet in die Domkirche; dort hörten sie die Festpredigt über ihren Diöcesanpatron und sangen den Ambrosianischen Lobgesang und wurden dann nach Hause entlassen. Den Eltern gereichte das zu großem Trost, die ganze Stadt hatte innige Freude an dieser Frömmigkeit, und das Volk war so zahlreich herzugeströmt, wie man das bisher selbst an höheren Festen nicht gesehen und gehört hatte; Hoch und Nieder sprach sich wohlgefällig hierüber aus." Aehnlich 1729; überhaupt scheint diese Betheiligung der Christenlehrjugend an dieser Feier im Dom regelmäßige Uebung geworden zu sein.

Wie die Kinder auch zu Werken der christlichen Charitas angeleitet wurden, zeigt uns die Schilderung des Friedensfestes am 24. August 1650, da gegen 400 Arme aus dem Ertrag einer von den Jesuiten veranstalteten Sammlung auf dem Marktplatz gespeist wurden; über 100 arme Kinder wurden in dem benachbarten Hausgarten des Collegs, wo jetzt die Sct. Martinskirche steht, bewirthet. Die Bedienung besorgten siebenzig Mädchen aus den angesehensten Familien, die Elite der Christenlehrschule, und eine Anzahl Schüler aus den unteren Classen der Academie.[1]).

41. Bezüglich der Methode finden wir, daß man mit Recht darauf sah, daß die Kinder zunächst den Wortlaut des Katechismus dem Gedächtniß einprägten. — 1758. „Mit Eifer und Fleiß waren unsere Katecheten bestrebt, die zarte Jugend und auch unwissende Erwachsene in den Grundlehren des Glaubens und der Sitte zu unterrichten und zwar erzielten sie solche Frucht und

---

[1]) Die eingehende Schilderung sieh in meiner „Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg", Bbg. 1880 p. 109 f.

Belohnung ihrer Arbeit, daß die meisten Kinder auch solche Fragen vollkommen und bis aufs Jota sich angeeignet hatten, von welchen angesehene Männer der Ansicht gewesen waren, es sei unmöglich, daß die Jugend sie lernen könne. Alle Zuhörer wunderten sich darüber und erklärten offen, so hätten nie zuvor die Kinder geredet." — Aufmerksames Zuhören, wohl auch Nachhilfe im älterlichen Hause bewirkte, „daß Knaben und Mädchen kommen, welche noch nicht fünf Jahre alt sind und die noch nicht lesen können, und doch zur Verwunderung der Erwachsenen ganze Capitel aus dem Katechismus hersagen." (1690.) — Für das Verständniß des Gelernten sorgte dann das eigentliche Katechesiren. „Die katechetische Methode mit beständigem Fragen und Erklären zügelt den unstäten Geist der Jugend ... und bringt reiche Frucht." (1755.) — Wie man sich klug selbst dem Charakter der Zuhörer accomodirte, zeigt eine Notiz vom J. 1761. „Um die zerstreut wohnende und halb wilde (vix non sylvestrem) Jugend der Gärtner zur Katechese heranzuziehen, bequemte sich Einer der Katecheten ihren Sitten und Manieren an (eorum moribus et agendi rationi), und vertheilte kleine Geschenke, wie sie gerade ihrer Richtung entsprachen (apta eorum genio); und so kam es, daß nicht blos die Jugend, sondern auch die Erwachsenen schaarenweise herzueilten, um aus dem Munde ihres, wie sie sich ausdrückten, verehrungswürdigen (venerabilis) Katecheten Belehrung im heiligen Glauben zu empfangen." Auch von einem Nachfolger, dem P. Georg Feurer aus Trockau, welcher im Januar 1766 als Professor der Physik, Ethik und Metaphysik starb, einem seeleneifrigen Priester, der von so inniger Liebe zu den Armen und zu der Armuth erfüllt war, daß er am liebsten recht abgeschabte Kleider trug, ist erwähnt, daß ihn die Gärtner in der Vorstadt nur ihren Apostel nannten.

Ueberhaupt war die Theilnahme der Aelteren an diesem Unterricht eine sehr rege. Oft wird hervorgehoben, daß zahlreiche Erwachsene aus allen Ständen dem Unterricht beigewohnt; im J. 1768 wird erwähnt, „daß viele Aeltern und eine zahlreiche Volksmenge von solchem Eifer der Jugend angeregt, häufig in die Kir-

chen geeilt seien, um mit frommem Sinn einem so erbauenden Schauspiele beizuwohnen."

42. Mit vernünftiger Berücksichtigung des kindlichen Gemüthes, dessen inneres Pflichtgefühl durch äußere Anregung gehoben und unterstützt wird, vertheilte man mancherlei Christenlehrgeschenke. 1690: „Um größeren Eifer unter der Jugend zu wecken, setzt unser Katechet als Belohnung schöne Bildchen aus oder Büchlein mit Goldschnitt (libellos inauratos) oder etwas Aehnliches, was dieses Alter liebt und schätzt". — In dem einen Jahre 1754 spendete der Fürstbischof Franz Conrad von Stadion 110 fl. für solche Christenlehrgeschenke. Auch andere Persönlichkeiten steuerten für diesen Zweck bei und nach einer Notiz vom Jahre 1757 wurden solche Belohnungen in großer Zahl und von bedeutendem Werthe am Jahresschluß (sub finem anni), also in feierlicher Preiseverteilung gegeben. Im J. 1767 (al. 1765) legirte die Freifrau von Stauffenberg, geborene Gräfin von Stadion, Schwester des Fürstbischofs Franz Conrad, dem Collegium ein Capital von 600 fl. rh. mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Anschaffung von Christenlehrgeschenken dem Jesuitenpater einzuhändigen seien, welcher die Christenlehre im Dom zu halten hat, mit der Clausel, daß, im Falle diese Christenlehre nicht mehr von den Jesuiten gehalten werde, das Collegium die Zinsen für den Unterricht armer Kinder verwenden solle.

43. In den letzten Jahren der Thätigkeit der Jesuiten hatte man zweckmäßiger Weise eine Theilung der Christenlehre in der Art vorgenommen, daß in der ersten Stunde Sonntags Nachmittags ein Unterricht für die „kleine Jugend", dann ein solcher für Gereiftere und zwar in Form einer „Christenlehrpredigt" gehalten wurde; in der Oberen Pfarre waren bereits seit dem J. 1737 „diese Lehrvorträge nicht, wie früher geschehen, von einem erhöhten Sitze aus, sondern um dem Unterricht größere Würde zu geben, von der Predigtkanzel aus gehalten worden." Diese Form des Unterrichts machte aber dennoch ein vorausgehendes Examiniren nothwendig und zwar wurde, um in kurzer Zeit sich bei Vielen überzeugen zu können, daß sie den zu erklärenden Lehr-Stoff

dem Gedächtniß eingeprägt, das Examen von Mehreren zugleich vorgenommen. So ist im J. 1768 ausdrücklich erwähnt, daß vier Priester und ihnen beigegebene Scholastiker (socii scholastici) den Unterricht gegeben; und für Sct. Martin wird beiläufig aus derselben Zeit ausdrücklich angeführt, daß für die „kleine Jugend zwei Jesuiten, sogenannte Magistri den Unterricht gegeben.“ (Vergl. oben S. 109).

44. Neben den oben erwähnten kurz gefaßten Katechesen für die Erwachsenen mag auch die Missionsthätigkeit der Jesuiten in verschiedenen Pfarreien der Diöcese ins Auge gefaßt werden. So viel die kurzen Aufzeichnungen erkennen lassen, scheinen dieselben öfter nur von einem Priester und in der Dauer weniger Tage gehalten worden zu sein. Doch liegt von einer solchen Mission ein eingehenderer Bericht vor.

Im J. 1723 hatte sich der Pfarrer von Hausen bei Forchheim einen Priester der Gesellschaft Jesu erbeten, welcher am Mittwoch der Charwoche seine Missionsvorträge begann. Der Brief des Pfarrers, in welchem er dem P. Rector seinen Dank abstattet, gibt ein schönes Bild von der Frucht dieser Mission. „Ich gestehe, ich habe oft und vielfach um einen Missionspriester gebeten. Aber für so vielfältige und ununterbrochene Arbeiten, wie sie jener seeleneifrige Mann in diesen Tagen auf sich genommen, würde ich ihn nicht zu verlangen gewagt haben. Denn er hat ganz allein das ganze Missionswerk in jeder Form durchgeführt. Täglich predigte er wenigstens zweimal, gewöhnlich drei-, bisweilen sogar viermal. Seine Arbeiten waren derartig anstrengend, daß er sie mit eigenen Kräften unmöglich hätte leisten können, wenn nicht eine außerordentliche Gnade und ein besonderer Beistand des hl. Geistes in ihm gewirkt hätte. All das leistete er zur großen Erbauung meiner Pfarrkinder und Auswärtiger, Katholiken und Protestanten, die so zahlreich von allen Seiten herzuströmten, daß die Kirche sie nicht alle fassen konnte. Durch seinen Eifer weckte er in den Zuhörern eine solche Andacht, daß ich wohl sagen möchte, die Frucht für das Seelenheil, die daraus erwuchs, die Bekehrungen, die Vermehrung

der Andacht und der göttlichen Ehre läßt sich mit Worten nicht erschöpfend ausdrücken. Sicherlich beobachte ich an meinen Pfarrkindern eine große Aenderung. Sie selbst gestehen offen, daß sie, nachdem sie jene Wahrheiten in sich aufgenommen, ganz anders gestimmt seien und jetzt ein ganz anderes Leben leben." — Nach Ablauf des Sommers kamen die Angehörigen dieser Pfarrei sechs Stunden weit her nach Bamberg, um in dem Vorsatz der Lebensbesserung sich durch den Empfang der hl. Sacramente zu stärken, und die ganze Gemeinde mit sammt dem Pfarrer stellte die dringende Bitte, daß derselbe Missionär am Feste Allerheiligen auf einige Tage wieder zu ihnen komme, um den Eifer rege zu erhalten.

In ähnlicher Weise wurden Missionen gehalten 1615 in Forchheim, 1618 in Kronach, 1658 in Pottenstein, Auerbach, Scheßlitz, Ebensfeld, Staffelstein, Rattelsdorf, Eltmann und Kronach. 1712 ließ ein Herr von Lüschwitz, markgräflicher Kammerherr, eine solche in seiner Schloßkapelle zu Glashütten bei Bayreuth halten; auf Anregung des Missionärs berief er dann für seine Familie und Dienerschaft einen ständigen Hauskaplan, und bald benützten die Katholiken von Bayreuth diese Gelegenheit, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen; im folgenden Jahre wurde eine Missionserneuerung gehalten und der Markgraf gestattete, daß der Schloßkaplan von Glashütten in Bayreuth selbst die Pastoration der Kranken übe. 1718 waren Missionen auf dem Senftenberg, in Kemmern, Staffelstein, Lichtenfels und Seßlach. 1739 wurden solche an Weihnachten, Ostern und Pfingsten in Zeil, Eltmann, Staffelstein, Lichtenfels und Gößweinstein gehalten, dazu an den Osterfeiertagen noch drei Missionspredigten in der Stadt, nämlich in Sct. Gangolph, Sct. Stephan und in der Collegiumskirche. Rühmend ist hervorgehoben, daß am Schluß der Mission mitten unter dem übrigen Volk der Hofkanzler zum Kuß des Crucifixes herzukam. 1761 waren Missionen in Eltmann, Staffelstein, Gößweinstein, Höchstadt, Burgebrach, Zeil, Litzendorf, Amlingstadt 2c., also zum Theil im Sprengel des Würzburger Bisthums.

Zu diesen zahlreichen Missionen, die von dem Collegium in

Bamberg gehalten wurden, kamen jene, welche von den „fränkischen Missionären“ gehalten wurden, für welche, drei an der Zahl, Franz Conrad von Stadion, Domdechant in Bamberg, Propst an der Kathedrale und bei Stift Haug zu Würzburg (1753 — 57 Fürstbischof in Bamberg) eine eigene Stiftung gemacht hatte. Im J. 1747 wurden auf seine Kosten im oberen Stock des Bamberger Jesuitencollegs oberhalb der Pforte einige Zimmer eingerichtet, in welchen diese Missionäre bei ihrem zeitweiligen Aufenthalt in Bamberg wohnen konnten. Auf seine Lebensdauer verpflichtete er sich, die dem Colleg dadurch erwachsenden Kosten zu tragen. Aber schon im Jahre 1748 gab er demselben ein Capital von 2000 fl., welches auf seine Lebenszeit nach Bedürfniß verwendet werden durfte, von dessen Zinsen aber nach seinem Tod diese Missionäre bei vorübergehendem Aufenthalt unterhalten werden sollten.

45. Die Obsorge der Fürstbischöfe für den christlichen Unterricht im Allgemeinen ist auch in dieser Zeit durch mehrere Verordnungen dokumentirt. Unterm 15. September 1729 klagt Fürstbischof Friedrich Carl von Schönborn in einem Erlaß insbesondere über die Entheiligung der Sonn- und Feiertage, so wie daß „die gemeine Bauersleuth . . . die Jugend also nachläßig in die Christliche Lehr senden, so daß deren Eltern mehr, als die Kinder und kleine Jugend deßhalber darmit hart zu Schulden kommen“, weßhalb die Beamten angewiesen werden, den Pfarrern in Bekämpfung all dieser Mißstände behilflich zu sein.

Die Vergleichung des Datums der Christenlehrverordnungen zeigt, daß sie meistens sofort nach dem Regierungsantritt der Fürstbischöfe erlassen wurden, also die Stelle des ersten Hirtenbriefes vertraten. So erließ auch Bischof Franz Conrad von Stadion eine solche Verfügung bereits unterm 20. Dez. 1753, welche mir nicht vorliegt, deren Inhalt aber aus einer Recapitulation d. d. 24. Mai 1755 ersichtlich ist. „Wir haben währender der von Gott uns anvertrauten Regierung ab denen Uns abgestatteten gehorsamsten Anzeigen und Berichten mit nicht geringem Mißfallen zu entnehmen gehabt, was massen die von Unseren geehrtesten Herren Vorfahren in denen ehevorigen Zeiten und son-

derheitlich in denen Jahren 1708 und 1709, dann von uns selbsten unterm 20ten Decembris 1753 in Betreff der Christlichen Lehr ertheilte Verordnungen noch nicht aller Orten, wie Wir gnädigst gerne gewünscht hätten, zu ihrem behörigen Vollzug gebracht worden seyen. Die obhabende schwehre Regenten-Pflichten und fürnemlich jene, welche Wir für die Beförderung der Ehr Gottes und für die Wohlfart so vieler Uns anvertrauter Seelen von Unsers Bischöflichen Amts wegen zu tragen haben, ermahnen Uns, Unsere dißfalsige Sorgen zu erneuern rc. Um dieser Ursachen willen und in sothaner ganz heilsamen Absicht haben Wir Unseren Pfarrern und Seel-Sorgeren gemessen aufgetragen, an denen Gott gewidmeten Sonn- und Feyertägen Unsere und Unsers Hochstifts Unterthanen, Verwandte und Zugehörige in denen Geheimnussen und Grund-Wahrheiten Unsers heiligen Glaubens, dann in der Christlichen Sitten-Lehr nach Anordnung der heiligen Tridentinischen Kirchen-Versammlung, wie, jene zu wissen, die ohnumgängliche Nothwendigkeit von einem jeden Menschen erheischet, hinlänglich zu unterrichten. Und weilen Wir in noch weitere reife Erwegung gezohen haben, daß die verdammliche Nachläßigkeit in Anhörung der Christlichen Lehr, die Ohnwissenheit in dem Christenthum und denenjenigen Stücken, was einem jeden zu seiner Seelen Heyl und Seeligkeit zu wissen erforderlich ist, dann die üble Kinder-Zucht die eigentliche Urquelle deren leider! so gemein werdenden Gottes-Lästerungen, Todschlägen, Diebstählen, Raubereyen rc. von darumen seye, daß die Wissenschaft Gottes ohnverantwortlich verabsäumet oder gar verachtet werde, und daß durch den heilsamen Unterricht in der Erkenntniß Gottes viele millionen Sünden verhütet werden würden. Solchemnach erinnern Wir alle und jede Unsere und Unsers fürstlichen Hochstifts Unterthanen, Verwandte, Ein- und Zugehörige, daß sie zu ihrem selbst-eigenen Besten sich und ihre Kindere, dann Knechte und Mägde in der Göttlichen Lehr sorgsamst unterweisen lassen, somit auch für alles, was die Ehr der heiligen Religion, sonderheitlich auch ihre Seel-Sorgere angehet, so in- als ausser denen Gottes-Häuseren, sowohl in Worten, als auch in denen Werken eine besondere Ehrerbietsamkeit heegen und erzeigen sollen.“ Die Beamten, welche in der Beihilfe

säumig sind, sollen „mit einer ohnabläßigen Geld-Buß von 25 Rthlrn. und gestalten Dingen nach mit noch schärferen Ahndungen ohnfehlbar angesehen werden.“

Ein Circulardecret der Geistlichen Regierung vom 24. Nov. 1757, dem ersten Regierungsjahr des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim, verfügt, daß wegen keiner Nachmittagsandacht die Christenlehre ausfallen dürfe. „So nüzlich und heilsam an sich selbsten ist, wann das bittere Leyden und Sterben unsers Erlösers und Seeligmachers von jedem Christen in öfftere Erinnerung gezogen und dieses geschäfft unserer so theuerer Erlösung mit unaufhörlich-tiefschuldigsten Danck erkennet wird, wohin sonderheitlich die Andacht deren Stationen des so genannten Creuzweegs abzielet, so ungern siehet man, wann durch diese Andacht die in denen Pfarrkirchen zu verrichtende Sonn- und Feyertägliche so vor- als nachmittägige Gottesdiensten, und besonders die höchst nothwendige Christliche Lehren einige behindernus oder abbruch leyden sollten. Dechant hat dahero solches jenen, wo diese andacht eingeführet ist, zu erkennen zu geben und bey der Visitation sich zu erkundigen und so ein Mangel sich diesfalls äußeret, solches in dem Visitationsprotocoll anzumelden.“

In einem oberhirtlichen Erlaß des Fürstbischofs Adam Friedrich vom 13. März 1766, in welchem er den Seelsorgsgeistlichen die Pflicht der Unterweisung in den Lehren des Christenthums ans Herz legt, ist unter Anderem gesagt: „Als ermahnen Wir nicht nur andurch alle und jede Seel-Sorgere und Predigere Unseres anvertrauten Bistums Bamberg nachdrucksamst, und beladen derer-selben Gewissen, daß Sie den so höchst nothwendigen Unterricht ihrer Untergebenen und Zuhörern in der Glaubens- und Sitten-Lehre sich nach äußersten Kräfften, zugleich auch dieses angelegen seyn lassen, damit Sie ihre Wort und Lehren mit eigenem Beyspiel und exemplarischen Priesterlichen Wandel bekräfftigen, und nach Lehr des Apostels ihrer Heerde zum erbaulichen Vorbild und Muster werden; Sondern befehlen Ihnen auch anbey, vordersamst denenjenigen, die auf dem Land seynd, fürohin in Verfaß- und

Vortragung derer Sonn- und zum Theil auch Festtäglichen Predigen eine solche Weiß und Ordnung einzuführen und beständighin zu beobachten, daß zwischen Predigen und Christlichen Lehren abgewechslet, oder jedesmahl einen Sonn- und Feyertag nach dem anderen (jedoch die Haupt-Fest-Täge ausgenohmen) die Predigen in Gestallt einer Glaubens- und Sitten-Lehr, nicht zwar mittels zu Hand-Nehmung und Erklärung des Catechismi (als welches denen Nachmittägigen Christen-Lehren, die in ihren ordentlichen Fortgang, wie bishero, zu verbleiben, und die Seel-Sorgere allen Eyfer und Fleiß dahin zu verwenden, die Weltliche Beamte aber denenselben thätig beyzustehen und die nachläßige Jugend hierzu alles Ernstes anzuhalten haben, eigentlich vorbehalten bleibet), sondern auf solche Art eingerichtet werden sollen, damit in dem Eingang der Predig die Geschicht, Parabel oder Grund-Lehr des abgelesenen Evangelii kürzlich erkläret, und auf das dadurch verabzielte Morale angewendet, daraufhin aber in einer guten Ordnung zu Erklärung derer Glaubens- und Sitten-Lehr-Stücken geschritten, sodann wechselweis darmit fortgefahren werde" ꝛc. — Und eben diesen systematischen Unterricht hat der Bischof wohl im Auge, wenn er in einem sehr eindringlichen Hirtenschreiben vom 22. April 1768 mit Berufung auf Conc. Trid. Sess. 22. und Sess. 24. cap. 4. den Gläubigen in Stadt und Land die Pflicht ans Herz legt, „der Pfarr-Predig und Pfarr-Meß in ihren eigenen Pfarr-Kirchen" beizuwohnen. — Und um das wenigstens für die Stadt Bamberg zu erleichtern, verordnete Fürstbischof Franz Ludwig in einem Pastoralschreiben vom 23. Juni 1793, daß in den beiden Pfarrkirchen zu U. L. Fr. und zu St. Martin außer dem von 8—10 Uhr zu haltenden Hauptgottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen früh halb 6 Uhr eine stille Messe, dann eine halbstündige Predigt, endlich die „Frühe-Pfarrmesse unter lautem Bethen und Singen" gehalten werde.

In der Instruction für die Capläne und Cooperatoren vom 14. März 1767 gibt Bischof Adam Friedrich unter No. XII. die Mahnung und Vorschrift: Cordi habeant ac indefessae curae, ut juventutem in necessaria fidei morumque doctrina cum fru-

ctu instruant, idcirco praeter ordinarias cathecheses per annum alias extraordinarias, tempore praesertim quadragesimali, indies aut saltem saepius in septimana adjungant pro iis, qui ad S. Confessionem aut S. Communionem prima vice accessuri sint. — Dieselbe Instruction wurde fast gleichlautend unterm 2. Dez. 1795 von Christoph Franz von Buseck erneuert.

In einer Verordnung vom 31. März 1770 über die Sonntagsheiligung sagt Bischof Adam Friedrich sub No. 9: „Soll an denen Sonntägen die Jugend und überhaupts alle annoch im ledigen Stand seyende Personen beyderley Geschlechts zu Anhörung der Christlichen Lehre fleißig und sorgfältig angehalten werden. Wie Wir dann das vollkommene Zutrauen zu verheyratheten und ein gestandenes Alter erreicht habenden Personen setzen, daß dieselbe die Christliche Lehren, als welche keinem Alter fruchtlos seynd, bey gelegener Zeit mit anhören, und dadurch der Jugend mit gutem Exempel vorzugehen sich befleissen werden. Wie dann auch hiezu die Meistere in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Bamberg sowohl, als übrigen Municipalstädten und anderen dergleichen Ortschaften ihre Lehrjungen alles Fleisses und Ernstes anzuhalten haben, und ist auch auf dem Land der ernstliche Bedacht dahin zu nehmen, damit dergleichen die Christliche Lehr annoch bedürfende Jugend und übrige ledige Personen durch allenfallsiges Hüthen hievon keineswegs abgehalten, vielmehr während sothaner Christlichen Lehrzeit geheyrathete und im Christenthum genüglich unterrichtete Personen zum Hüthen verwendet werden; wo beynebst an diesen Sonn- und Festtägen das Hüthen vor Endigung des vormittägigen Gottesdienstes, nehmlich des Amts und der Predig, ein- vor allemal bey Vermeidung angemessener Bestrafung verboten seyn soll“ rc.

46. Fragen wir nach der verpflichtenden Ausdehnung der Christlichen Lehre bezüglich ihrer Zuhörer, so finden wir keine bestimmte Gränze. Die Statuten des Bischofs Johann Georg Fuchs von Dornheim von 1623 schreiben unter Strafandrohung vor (No. 19), daß die Eltern ihre „Kinder und Dienstboten“ zur Christenlehre schicken sollen. Denn familia im Gegensatz von pueri

ist hier im altrömischen Sinn für „Hausgesinde" zu nehmen. Die Frage des Dechants in der Verordnung von 1684, ob die Pfarrer an allen Sonntagen die „parvulos" in der Christlichen Lehre unterrichten, deutet wohl auf Kinder, die noch nicht zur ersten hl. Communion gegangen sind. Aus einer Notiz über die von den Jesuiten in Bamberg gehaltenen Christenlehren vom J. 1690 ersehen wir, daß Kinder, die noch nicht fünf Jahre alt waren, den öffentlichen Unterricht besuchten und die Fundamentallehren inne hatten. Dagegen sagt uns eine Notiz vom J. 1613, daß die Jesuiten den Anfang machten, in zehn benachbarten Dörfern die erwachsene Christenlehrjugend (catechetica pubes) zu unterrichten; und die weitere Bemerkung, daß dieselbe zu dem vierzigstündigen Gebet in geordnetem Zug (composito agmine) in die Stadt gekommen seien, um in der Jesuitenkirche die Litanei in deutscher Sprache zu singen, deutet auch auf ein reiferes Alter. In der Verordnung von 1770 werden auch die Verheiratheten zum Besuch der Christenlehre ermahnt. In den beiden Pfarrkirchen der Stadt wurde ums Jahr 1773 die Christenlehre getrennt für die Jüngeren und die Aelteren gehalten. Das Instructionale von 1773 schreibt vor, daß der Katechet erst die rudes seu juniores de quinque articulis fidei scitu necessariis necessitate medii, über das Kreuzzeichen, das Vater Unser, den Englischen Gruß, den Wortlaut und den Sinn des Glaubensbekenntnisses, Morgen- und Abendgebet examiniren und belehren soll; dann soll er die adultiores vel doctiores über das fragen, was in der letzten Katechese behandelt wurde und das weiter erklären. Die Größeren (grandiores) soll er selten fragen, wenn er nicht bestimmt erwarten kann, daß sie eine gute Antwort geben werden. All das deutet auf eine Zuhörerschaft von verschiedener Reife. Eine bestimmte Gränze gibt das Instructionale an in der Abhandlung de Subjecto Catecheseos. Als solches sind bezeichnet „die jungen Leute beiderlei Geschlechts, sowohl die Kleineren, welche das siebente Jahr erreicht, als die Größeren, welche das 24. Jahr vollendet, aber noch nicht verheirathet sind. Es wird sogar sehr nützlich sein, daß auch die Erwachsenen und Verheiratheten diesem Christlichen Unterricht beiwohnen, damit sie die etwa vergessenen Kenntnisse sich wieder an-

eignen oder das, was sie gar nicht gelernt, sich erwerben, und in vorgeschrittenem Alter das lernen, was sie in der Jugend zu lernen versäumt."

Vernachlässigung des Besuches wurde mit Strafe geahndet. In der Christenlehrordnung des Bischofs Johann Philipp von 1601 werden die Schullehrer mit einer Strafe von 2 Pfd. Wachs bedroht, wenn sie die Kinder nicht persönlich zur Christenlehre begleiten; Erwachsene, die zur Zeit der Christenlehre sich auf der Strasse herumtreiben und auf Verwarnung sich nicht in die Kirche begeben, sind im Wiederholungsfall „in verstrickung" zu nehmen, bis die Obrigkeit eine bestimmte Strafe über sie verhängt. Die Verordnung von 1623 droht nachlässigen Eltern und Hausvätern certam poenam an. 1746 ist erwähnt, daß der Magistrat in Bamberg den Eltern Strafe androhte, welche ihre Kinder nicht zur Katechese schickten. Das Instructionale von 1772 verordnet, daß die Abwesenden in tabula cerata[1]) notirt und das erste Mal sie selbst, das zweite Mal ihre Eltern und Vorgesetzten ermahnt werden, sie fleißiger zum Unterricht zu schicken; das dritte Mal sollen sie „mäßig in der Schule gezüchtigt", oder wenn die Eltern die Schuld tragen, diese für jeden einzelnen Fall um einen Groschen gestraft werden, welche Strafe die weltliche Behörde einzutreiben hat.

In einzelnen Pfarreien war es mißbräuchlicher Weise vorgekommen, daß diese Strafgelder nicht sogleich erhoben wurden; man ließ sie bisweilen bis auf mehrere Gulden anwachsen und erhob sie sogar erst zur Zeit, „wo sich die hierinn schuldig gewordenen verehelichen wollten .... Da nun hiedurch die wahre Absicht, die man bey Ansetzung der sogenannten Christen-Lehrgroschen hat, als welche nicht auf die Strafe, sondern auf die fleisige Erscheinung bey denen Christenlehren gerichtet ist, verfehlet," .... so erging unterm 28. April 1780 der Erlaß von Seite der geistlichen Regierung, daß die Strafgelder wenigstens alle Vierteljahre erhoben und der Kirchencasse verrechnet werden sollen.

---

[1]) Eine sehr interessante Notiz, daß dieses Schriftmaterial der Wachstafeln noch in so später Zeit in Gebrauch war.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Gesellschaft Jesu bis zur Säcularisation. (1773–1803).

47. Die Aufhebung des Jesuitenordens forderte für die Stadt Bamberg eine gänzliche Neuordnung auf dem Gebiete der Katechese. Eine Verwendung der Exjesuiten sollte nach dem Wunsch des Fürstbischofs nur in den höheren Schulen stattfinden, der Christenlehrunterricht dagegen in erster Linie von Curatgeistlichen und bei deren Verhinderung von anderen Clerikern gegeben werden.[1])

Für die Kathedrale erhielt der Sct. Veitspfarrer, Domvicar Volland durch den Domdechant als obersten Rector ecclesiae cathedralis die Weisung, selbst die Christenlehre zu übernehmen.

In der Sct. Martinskirche war seit drei Jahren eine katechetische Instruction für die Erwachsenen eingeführt, welche Sonntags von ½2 — ½3 gehalten wurde, und zwar von jetzt an durch die Alumnen und Curati subsidiarii Adam Wolf und Nicolaus Kirchberg.

Die Katechese für die Schuljugend, welche in der Elisabethen-Spitalkirche bisher von einem Jesuiten von ½1—½2 gehalten worden war, übernahm der Subregens und Kaplan bei Sct. Martin Dr. Johann Schmittlein; dessen Stellvertreter ist Alumnus G. Kraus, welchen beim Examiniren Alumnus Joseph Bockeld unterstützen soll.

---

[1]) Folgendes ist aus einem Bericht des Generalvicars an den Fürstbischof Adam Friedrich vom 17. Nov. 1773 genommen.

Da aber die Christenlehrjugend dieser Pfarrei sehr zahlreich war, so erschien es zweckmäßig, für die Mädchen eine eigene Abtheilung in der Kirche der Englischen Fräulein einzurichten, wo Alumnus G. Lohnerth als Katechet, J. Kling zur Unterstützung im Examiniren empfohlen wird.

Für Sct. Gangolph werden zu dem gleichen Amt die Alumnen G. Brehm und Ignaz Krag empfohlen.

Die Katechese in der Wunderburg soll wie bisher der Provisor Joh. Schnatta halten.

Auch in der Oberen Pfarre zu U. L. Fr. wäre eine Theilung der Christenlehrjugend wünschenswerth gewesen und hätten die Knaben der Marienkapelle in der Judengasse, die Mädchen der Katharinenkapelle[1]) zugewiesen werden sollen. Da aber einer der Schnappauf'schen Priester kränklich und zu anstrengender Arbeit unfähig war, so war aus Mangel an Lehrkräften zur Zeit eine solche Theilung nicht durchzuführen. Deßhalb sollten sich der Pfarrverweser[2]) und die beiden Kapläne in der Weise in die Aufgabe theilen, daß der Eine von 2 – 3 Uhr die „Christenlehrpredigt" hält, der Zweite über die zahlreiche erwachsene Jugend die Aufsicht führt, der dritte für etwaige Krankenprovisuren in Bereitschaft ist.

Den Unterricht für die „kleine Jugend", welchen früher zwei Magister der Jesuiten gegeben, übernehmen die Alumnen Christ. Schmidt und Andr. Birkner, Ersterer zur Erklärung, Letzterer zum Examiniren und zur Aufsicht.

Den Unterricht, welchen früher von 2—3 Uhr ein Jesuit im Arbeits- und Zuchthaus gehalten, übernimmt der ältere Schnappauf'sche Priester Joh. Nüßlein.

---

[1]) Die Katharinenkapelle war an der ehemaligen Sacristei auf der Evangelienseite der Oberen Pfarrkirche angebaut, so daß zwischen ihr und der Kirche nur ein schmaler Gang blieb, welcher den Eingang in die überdachte Seitenthüre frei hielt; die Strasse war dadurch bedeutend verengt. — [2]) Oberpfarrer war bekanntlich ein Domkapitular.

Wenn die Schnappauf'sche Stiftung einmal drei Stipendiaten zählen wird oder wenn wenigstens die Stelle des zweiten mit einem gesunden Mann besetzt ist, dann soll die Scheidung der männlichen und weiblichen Christenlehrjugend auch in der Oberen Pfarre durchgeführt werden.

Diese Vorschläge des Generalvicars erhielten unterm 20. Nov. 1773 Anerkennung und Genehmigung von Seite des Fürstbischofs. „Ich verhoffe nun allerdings den erwünschlichen guten Nutzen und eine zum Seelen-Heil, wie auch zum Besten des gemeinen Weesens gedeyhen werdende Unterweisung der Jugend in dem wahren Christenthum und guten Sitten, welches meiner der Seel-Sorge gewidmeten welt-Geistlichkeit zum Lob und Verdienst gereichen wird, wann dieselbe ihren Beruf hiebey schuldigst zu erfüllen, die eyferige Verwendung fortsetzet. — Des Herrn Domcapitular und Präsidentens eyferige Obsorge . . . wird mir andurch Meine nicht geringe Bischöfliche Sorge erleichtern und mich sicher stellen, daß alles, was in der Unterweisung der Jugend verbesserliches veranstaltet werden kann, niemals werde unterlassen werden."

Am 12. April 1779 war Franz Ludwig von Erthal zur Regierung gekommen; unterm 25. Dez. d. Js. erließ er einen Hirtenbrief an den gesammten Seelsorgs-Clerus, in welchem er demselben mit apostolischem Eifer auch die Sorge für die Jugend ans Herz legt: „Also seyd Ihr verbunden, der Jugend, jenem reinen und besten Theil der Heerde, den ihr, wie Abel, Gott zum Opfer vorbereiten müsset, die erste nothwendige Glaubensmilch in den Christenlehren auf solche Art beyzubringen, die ihrem schwachen Alter und Begriffen zugemessen ist. Ihr müsset euch zu ihnen herablassen, und so zu sagen, klein werden, wie sie; wenn ihr, wie der Prophet Elisäus bey Erweckung des Sunamischen Knaben, denselben den Geist des Lebens und ihres künftigen Heils beibringen wollet. Wäre es auch, daß ihr wegen der rohen Erziehung erst Menschen aus ihnen machen müßtet, ehe ihr sie zu Christen bilden könnet, so erfreuet euch, daß ihr hierinn dem Beyspiele des Heylands und seiner Apostel so nahe kommet. Auf diese kleine Unschuld traget ein besonderes Augenmerk und gedenket, wie hieraus

mancher junge Samuel für den geistlichen, und fromme Joas für den weltlichen Stand auf solche Art unter den Priesteraugen erzogen worden. Vor allem befehlen Wir euch an die arme und verweyßte Jugend. Diese fordert von euch die geist- und leibliche Vaterliebe .... Mit den anwachsenden Jugendjahren muß eure Sorgfalt desto mehr zunehmen, je größer die Gefahren sind, denen dieses Alter ausgesetzt ist. .... Entlasset dieselben nicht sobald aus den Christenlehren; reichet ihnen sowohl da, als in den Beichtstühlen die Waffen des Heils gegen die innerlichen Anfechtungen, und lehret sie den rechten Gebrauch derselben nach Unterschied der Anfälle."

Es hatten sich Klagen erhoben, daß die Handwerkslehrlinge die Christenlehren versäumten. Deßhalb erging unterm 29. März 1785 die Regierungsverordnung, „daß künftig kein Lehrjung bey irgend einem Handwerk mehr aufgedungen, keiner auch freigesprochen werden soll, es sey denn bey dem Zunftrichteramt ein Zeugniß des Seelsorgers beygebracht, daß jener im Christenthum, wie auch im Lesen und Schreiben genugsam unterrichtet sey, dieser aber während seiner Lehrjahre die Christenlehren ordentlich besucht habe;" unter einer Strafe von 30 Rthlrn. für den contravenirenden Zunftrichter. Handschriftlich ist noch die Notiz beigefügt: „Denen Lehrjungen könte bey der ersten zusammenkunfft eröfnet werden, daß so viele Kinderlehr einer versaume, so viele wochen er länger lernen müsse."

Aus der Zeit des letzten Fürstbischofs Christoph Franz von Buseck liegen nur die Hirtenbriefe, aber, mit Ausnahme der oben S. 121 erwähnten Instruction für die Kapläne keine eigentlichen Christenlehrverordnungen vor.

Zweite Abtheilung.

Geschichte der Bamberger Katechismen.

48. Die Sammlung der gedruckten Katechismen, welche einst in der Diöcese im Gebrauch waren, ist leider sehr lückenhaft. Insbesondere läßt sich nicht nachweisen, daß aus den fleißigen Druckereien von Albrecht Pfister, Johann Sensenschmidt, Johann Pfeil, welche so viele religiöse, besonders liturgische Werke druckten, ein Katechismus hervorgegangen sei. Doch ist es, wie oben S. 60 angedeutet, nicht unwahrscheinlich. Wenn das nicht der Fall war, und wenn nicht auswärts gedruckte Katechismen gebraucht wurden, so wird man annehmen müssen, daß der katechetische Unterricht sich noch ein volles Jahrhundert nach Erfindung der Buchdruckerkunst an das katechetische Schema anschloß, welches allsonntäglich von der Kanzel vorgebetet wurde und welches noch in der Agende von 1587 abgedruckt ist (sieh oben S. 75 ff.). Uebrigens haben wir aus den Jahren 1574 und 75 Belege für die Einführung eines eigenen Lehrbuches.[1]) Die Hofkammerrechnung von 1574 verrechnet: „3 ℔ Volmarus Mößler, Buchpinter allhie von vier Cathechismis Canisii einzupinden“. Vermuthlich waren das Probeexemplare; denn im nächsten Jahre sind verrechnet: „V guldein für fünffhundert kleine Cathechißmos, die hat Doctor Stoerr für meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn (Veit von Würzburg) bey Sebalden Mayern, Buchtruckern zu Dillingen zu trucken bestellt vnd alherr pringen lassen . . . zaldt den 9. May ao 1575“. Das muß also der kleine Canisius in der Ausgabe vom J. 1568 gewesen sein.[2])

---

[1]) Der erste sichere Nachweis für die Einführung der Katechismen von Canisius im Bisthum Würzburg ist aus dem J. 1584. (Feder) Geschichte des Katechismuswesens im Würzburger Bisthume. Heilbronn und und Rothenburg 1794 p. 18. — [2]) Sieh Katholik von 1877. 2. Hälfte.

Mit Wahrscheinlichkeit dürfen wir wohl annehmen, daß auch die katechetischen Schriften des eifrigen Bamberger Weihbischofs Dr. Jacob Feucht[1]) (1571—80) in der Diöcese verbreitet waren. Dr. Ertlin sagt in seiner Leichenpredigt: „Die da Lehr vnd Vnterweisung in gemeyn bedörfen, sie seyen gelehrt oder vngelehrt, hochverständig oder eynfältig, denen gibt er solche in seinen Postillen vnd Catechismiß". Ferner bemerkt er, der Weihbischof selbst habe ihm mitgetheilt, daß er für den Fall seiner Wiedergenesung den begonnenen großen Katechismus baldigst vollenden wolle. Vermuthlich ist das die unter seinen Schriften aufgeführte „Katholische Glaubenslehre". Köln 1594. 4°, welche nach seinem Tod von einem Andern vollendet und edirt wurde. Leider liegt mir die Schrift nicht vor. Aber aus dem deutschen Idiom darf man wohl schließen, daß es ein Lehrbuch für das Volk war. — Von dem eifrigen Fürstbischof Neithard von Thüngen (1591 bis 98) berichtet P. Sollier S. J., der Herausgeber der Vita S. Henrici[2]), „daß er gegen die Schullehrer einschritt, welche in den meisten Städten und Marktflecken (oppidis) von der Irrlehre angesteckt waren und solche den Kindern einzuflößen strebten, indem sie ihnen den Katechismus Luthers einprägten oder sie Lieder lehrten, welche von der katholischen Kirche verpönt waren". Dieser Gefahr gegenüber schien es dringende Nothwendigkeit, der Jugend ein Gegenmittel in die Hand zu geben. „Wo es sich um den Gottesdienst oder die Rettung verirrter Seelen handelte, sparte er keine Kosten. So verwendete er, um bei der Jugend den Eifer für Erlernung der Christlichen Lehre zu wecken und zu fördern, auf Christenlehrgeschenke, nämlich den Katechismus des Canisius und dessen Büchlein über die Vorbereitung zur Beichte und Communion, auf Gebetbücher, Rosenkränze, Bildchen und

---

p. 257. Note 11. Betreffs der verschiedenen Katechismusschriften des P. Canisius vergl. Katholik l. c. p. 255 ff. und De Backer, Bibliothèque des écrivains de la C. de Jesus, première série, Liège 1853, wo die Titel seiner Werke nicht weniger als 17 Spalten Groß Folio, die katechetischen Werke allein mit den verschiedenen Uebersetzungen deren 10 einnehmen.

[1]) Sieh über ihn Hist. pol. Bl. 1882. p. 569—83 und Jäck's Pantheon 269 und 2100. — [2]) AA. SS. 14. Julii. p. 743 sqq.

anderes dergleichen aus eigenen Mitteln bedeutende Summen." Bald folgte ein eigens für Bamberg verfaßter Katechismus. Derselbe ist auf Befehl des Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen von dem späteren Weihbischof Dr. Friedrich Förner verfaßt und hat den Titel: „Christliche katholische Kinderlehr für die Jugendt deß Stiffts Bamberg in 2. Theil verfast. Bamberg bey Anton Horitz 1611." Kl. 8. 155 Blätter. Eingedruckt sind fünf rohe Holzschnitte, darstellend die Sendung des hl. Geistes, Christus als Lehrer im Tempel, Moses auf dem Sinai und die Anbetung des goldenen Kalbes; ein Priester bei der hl. Messe, Susanne mit dem falschen Ankläger vor dem Richter. — Ruland bemerkt in seiner Abhandlung über Förners Briefe[1]): „Eine literarische Seltenheit und kaum auffindbar, wie alle Volksbücher jener Zeit nahezu verschwunden sind". Die Bibliothek des historischen Vereines aber besitzt denselben. In der Vorrede (d. d. 12. Sept. 1611) weist Fürstbischof Johann Gottfried die „Pfarrherrn vnd seelsorger, auch Schulmeister vnd Collaboratorn" an, daß „Ihr zuvörderst euch in solchem Catechismo allen vleißes ersehet (umsehet), was darin begriffen, consideriret vnd euch gemein (zu eigen) machet, vnd dan nit allein in den Schuln, sondern auch an den Son- vnd Feyertagen in den Pfarrkirchen vnd gottesheußern der Jugend jedesmals ein Capitulum auß dem Ersten theil, so sie allgemach außwendig zu lernen, dan auß dem andern abermals ein Capitel vorleßet vnd also es ercleret, das sie die Jugent darauß einen verstandt schöpfen vnd von tag zu tag zu besserer vnd vollkommener erkandnus der Catholischen Religion gelangen möge. Vns ist gleichwohl nit zuentgegen, das die am alter geringere Kinderlein bey dem kleinen Catechismo Canisii gelassen vnd nach dem sie den gefaßt, auch außwendig zu recitirn wissen, als dan erst auff disen gewießen werden". Sodann wird ihnen sammt den Beamten befohlen, dafür zu sorgen, „daß alle Ketzerische Catechismi vnd andere von den H. Christlichen Catholischen Kirchen verdambte schrifften, tractätlin vnd bücher ab- vnd gentzlich hinweg gethun werden". Ferner werden „alle vnd jede,

---

[1]) Bericht des bamb. hist. Vereins 34. p. 153.

sowohl Teutscher als Lateinischer Schuln Praeceptores vnd Collaboratores angewiesen, an Son- vnd Feyertägen der Kinderlehr, so von den Priestern jedes orts gehalten wirdt, persönlich beyzuwohnen, vff das nicht allein die Jugent in zucht vnd erbarkeit dabey erhalten, sondern auch zu desto vleißiger lernung getrieben werde". Sie werden angewiesen, die Jugend „zu recitirung vnser lieben Frawen Rosenkräntzen, Item zum gebrauch deß H. Weywassers vnd andern dergleichen Christlichen Catholischen Kirchen Caeremonien, am meisten aber zu embsiger Beicht vnd Communion, verehrung des leydens Christi vnd der vbergebenedeyten Muttergottes, in anruffung der lieben heiligen je lenger je mehr zu ziehen vnd zu gewehnen, auch die Mysterien vnd geheimbnus derselben jhnen auffzuthun vnd zu erleutern". Endlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß durch den Eifer der Genannten angeregt „die Eltern, tutorn vnd herrschafft jhre Kindere, Pupillen vnd Ehehalten zu solchem exercitio schickhen vnd halten werden.

Die Anlage des Katechismus erhellt aus folgendem:

Register vber die Capittel des ersten theils Christlicher Catholischer Kinderlehr.

Das 1. Cap. vom endt, darzu der mensch erschaffen, vom Christo, vom Namen eines Christen vnd vom zeichen des H. Creutzes.
Daß 2. cap. vom Glauben.
Daß 3. cap. von der hoffnung.
Daß 4. cap. von der lieb vnd zehen gebotten Gottes.
Daß 5. cap. von den H. Sacramenten.
Daß 6. cap. von wahrer Christlicher gerechtigkeit.

Folgen die capittel des andern theils.

Daß 1. cap. vom morgen gebet.
Daß 2. cap. wie man sich den gantzen tag verhalten sol.
Daß 3. vom Abent gebet.
4. cap. vom ampt der H. Meß.
5. cap. wie man beichten sol.
6. cap. vom H. Sacrament des Altars.
7. cap. verehrung der mutter gottes.
8. cap. vom Rosenkranz, psalter vnd Cron der Mutter gottes.

9. cap. von verehrung der Heiligen gottes.
Daß 10. cap. vom gebett für der glaubigen verstorbenen seelen.

Die letzten zwanzig Blätter enthalten „etliche kurtze andechtige Catholische gebett, zu jeder Stund des tags zu gebrauchen“.

49. Nach einer Lücke von nahezu einem Jahrhundert, während welcher ohne Zweifel, wenn auch nicht nachweisbar, einer oder der andere der Katechismen des P. Canisius gebraucht wurde, begegnet uns ein neuer „Christlicher Catholischer Catechismus für das Kayserliche Hoch-Stifft Bamberg, aus Göttlicher Heil. Schrifft, Concilien und Kirchen-Versammlungen, uhralten Vättern und Lehrern herausgezogen, der lieben Jugend und dem gemeinen Mann zu deutlicher Unterweisung, mit vielen kurtzen nothwendigen Fragen und Antworten vorgestellet von P. Matthia **Hönicke**, Priester der Gesellschaft Jesu und der Zeit Feyertags-Prediger im hohen Dohmstifft, zusammen getragen und in Druck verfertiget. Cum permissu superiorum. Gedruckt und zu finden zu Bamberg in der Hochfürstl. Druckerey bey Joh. Gerhard Kurtz. 1705.“ 12°. 319 pag. Dieser Katechismus scheint nicht durch oberhirtliche Anordnung allgemein eingeführt gewesen zu sein. Denn er ist gewidmet: „Denen Hoch-Wohl-Ehrwürdigen Excellentzen und Hochgelehrten des Kayserlichen Hoch-Stiffts Bamberg fünff Rural Capitul Herren Herren Decanis“ nämlich dem Dechant von Hollfeld zu Auerbach, dem zu Scheßlitz, dem von Kronach oberen Districts zu Stadtsteinach und unteren Districts zu Burgkunstadt, dem von Eggolsheim zu Pretzfeld, dann „denen Hochehrwürdigen Wohlgelehrten Herren Herren Definitoribus und sambtlichen des Kayserlichen Hoch-Stiffts übrigen Seelsorgeren und Pfarrherren etc.“ Auch die bischöfliche Censur gestattet nur die Drucklegung und den öffentlichen Verkauf. Als nächster Grund für dessen Abfassung wird angegeben „der Abgang nothwendiger Catechismus-Büchlein“. Obgleich das Buch sich also nur durch seinen eigenen Werth empfahl, fand es doch bedeutende Verbreitung, da es „1723 auff inständiges Verlangen das zweyte Mahl an den Tag gegeben“ wurde, mit gleichem Text und Format, aber etwas größerem Druck, so daß es 535 Seiten umfaßt. Es beginnt mit

der Erklärung des hl. Kreuzzeichens, dann folgt nach der Ordnung der Katechismen von P. Canisius die Lehre von den fünf Hauptstücken, vom Glauben, von der Hoffnung (Vater Unser und Englischer Gruß), von der Liebe (Gebote Gottes und der Kirche), von den hl. Sacramenten und von der christlichen Gerechtigkeit. Den Schluß macht (ohne Pagination) das Tridentinische Glaubensbekenntniß und ein ausführliches alphabetisches Register; in der zweiten Ausgabe folgt auch noch der Ritus der Aufnahme eines Convertiten in die Kirche und eine Auswahl von Gebeten.

Das Buch hält vollständig, was es auf dem Titel verspricht, indem es fast jeden Satz mit Schriftstellen belegt und zur Erklärung und Ergänzung häufig Väterstellen und Entscheidungen von Concilien anführt. In die Lehre von den Geboten ist oft eine kurze Casuistik eingeflochten und durch das ganze Buch geht ein apologetischer Zug, welchen der Verfasser selbst in der Vorrede motivirt: „Hab die strittige Lehr-Satzungen in etwas weitläufftig vorgetragen, nicht der Meynung, daß ich mich in einen Federstreit wolle einlassen, sondern damit der erwachsene Stand zu besserer Verständnuß seiner Religion ersehe, daß unsere Lehr nicht leer und obenhin, sondern wohl und fest gegründet sey." Ueberhaupt ist der ganze Ton des Buches so frisch, so lebendig und anregend, die Erklärungen so präcis, kurz und klar, der Inhalt so außerordentlich reich, daß es als ein ganz vorzüglicher Leitfaden für die Kirchenkatechese,[1]) wo auch Erwachsene das Auditorium bildeten, bezeichnet werden muß. Für die Schulkatechese war es allerdings zu umfangreich.

50. Letzterer Umstand mag auch die Ursache gewesen sein, daß im J. 1736 ein neuer Katechismus erschien, welcher seinem Umfang nach die Mitte hielt zwischen dem kleinen Katechismus des P. Canisius und dem eben besprochenen des P. Hönicke. Der Titel lautet: Petri Canisii, der Gesellschaft Jesu Priestern, der H. Schrifft Doctorn, Catechismus, das ist: Kurtze Unterweisung in Christ-Catholischer Lehr. Für das gantze Kayserliche Hochstifft

[1]) Das mir vorliegende Exemplar der 2. Aufl. hat auf dem Titelblatt die Notiz: Collegii S. J. Bamb. 1724 in usum Catechistae ad B. M. V.

Bamberg neu-aufgelegt, gründlich ausgelegt, und so wohl mit Text- als Geschichten aus Göttlicher Heil. Schrifft nützlich bewehrt. Aus gnädigstem Befelch Ihro Hochfürstl. Gnaden (Friedrich Carl von Schönborn) Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen zu Francken etc. Bamberg, zu finden bey Georg Andr. Gärtner, Hochfürstl. Hof-Buchdr. 1736. 12°. p. 242. Das Büchlein enthält als Ersten Theil „den kleinen Catechismus unausgelegt", nämlich die Lehre vom hl. Kreuzzeichen und den fünf Hauptstücken auf 20 Seiten; als „Anderen Theil den durch die Heil. Schrifft erklärten und bestättigten Catechismus" in derselben Ordnung und Eintheilung auf 157 Seiten, endlich als Dritten Theil auf 21 Seiten „das Catholische Kinder-Spiel". Den Schluß machen einige Gebete und der Ritus zur Aufnahme eines Convertiten. Das Kinderspiel[1]) ist abermals ein vollständiger Katechismus, der in einfacher, herzlicher Sprache in zwei Abtheilungen darlegt, „die Nothwendigsten Stück, welche die Kinder lernen und wissen sollen, und die Nothwendigsten Stück, welche ein jeder Christ würcken soll". Die erste Abtheilung (9 Seiten) enthält die Lehre von den drei göttlichen Personen, Erschaffung, Erlösung, Heiligung, die letzten Dinge; die zweite (auf 12 Seiten) die Lehre von Glauben, Hoffnung, Liebe und den Sacramenten der Buße und des Altars.

Aus der Vorrede, die der Fürstbischof an seinen Seelsorgsclerus richtet, geht hervor, daß der kleine Katechismus des Canisius schon seit längerer Zeit in der Diöcese in Gebrauch gewesen war; „es bleibet der gantze Catechismus, wie er bisher allzeit ge-

[1]) In der Würzburger Diöcese war das „Kinderspiel, in welchem die Kinder gleich nach der Tafel lesen sollen", wahrscheinlich schon seit Johann Gottfried (1617—1622) in Gebrauch und blieb unverändert bis 1678; in den folgenden Ausgaben wurde es umgearbeitt und „Christliche Lehr" genannt; 1752 wurde der von Franz Xaver Wiedenhofer S. J. (nach Ordnung des Canisius) verfaßte Katechismus eingeführt, welcher bis 1824, zur Einführung des Groß'schen Katechismus, gebraucht wurde. Vergl. Feder, Katechismuswesen ꝛc. p. 19 ff., wo einige interessante Auszüge aus dem alten Kinderspiel. Der 1. Theil handelte von der christlichen Weisheit (Fragen und Antworten in Reimen), der 2. von der christlichen Einfalt; der 3. von dem besten Handwerk; der 4. von der besten Gesellschaft; der 5. von der besten Kinderschule. Der Verfasser dieses originellen Volksbuches ist nicht bekannt.

wesen ist, in seiner Ordnung; nur allein wird eine jede Glaubens-Lehr mit mehrerem erkläret, und mit eingeruckten Text der heiligen Schrifft bewiesen". Die biblischen Beispiele sind nur citirt. Ferner wird geboten, „daß alle und jede Pfarrer diesen neu-aufgelegten Catechismum haben, und sich an denselben halten sollen;[1]) dergestalt, daß wann ein Pfarrer, Caplan, oder anderer, der die Christliche Lehr gehalten, verändert, oder von einem Orth in ein anderes geschickt würde, der jenige, welcher ihm in diesem Amt nachfolget, daselbst anfange, wo der vorige aufgehört; damit also der gantze Catechismus allzeit ohnunterbrochen absolvirt werde".

Am 22. April 1754 wurde ein neuer Katechismus vorgeschrieben: „Demnach der Hochwürdigste des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Franz Conrad (von Stadion) Bischof zu Bamberg, dann des Dom- und Neben-Stifts Haug in Würzburg Probst etc. von aufhabender Bischöflichen Obsorg sich Gnädigst bewogen gefunden, zur leichteren und grundsamen Unterweisung der christlichen Jugend in denen Catholischen Glaubens-Sätzen einen hierzu besonders eingerichteten Catechismum neuerlich zum Druck befördern zu lassen, sofort Gnädigst anbefohlen haben, daß dieser Catechismus in allen Dero Bischöflichen Dioeces Pfarreyen denen Pfarr-Kindern sowohl in der Christlichen Lehr, als in denen Schulen fleißig vorgetragen und sich an solchen lediglich fürohin gehalten werde. Als wird solches samtlichen Pfarrern und Schulmeistern hiermit kund gethan etc." Der Katechismus selbst liegt mir nicht vor; vielleicht ist er nur eine neue Auflage des 1736 erschienenen; ebenso wie der „Katholische Katechismus" — zum Gebrauche in den Kirchen und Schulen des kaiserlichen Hochstifts Bamberg; neuere verbesserte Auflage, 1797.[2])

---

[1]) Das mir vorliegende Exemplar hat auf dem Titelblatt die Notiz: Ad usum Catechistae in Summa aede. 1738. Doch wurde in der Folgezeit der exclusive Gebrauch dieses Katechismus nicht urgirt. Auch in späterer Zeit war kein bestimmter Leitfaden für die Christenlehre vorgeschrieben. Das Instructionale von 1773 gibt (p. 307) nur die Weisung, die Lehre von den christlichen Tugenden vorzutragen secundum ordinem Catechismi Romani aut P. Canisii, qui plerumque adhibetur. — [2]) Letzteren kenne ich nur aus der Verordnungssammlung p. 365. Anmerkung.

51. Später findet sich der „Catechismus Petri Canisii, der Heil. Schrifft Doctor, für die gemeine Layen und junge Kinder, von dem Authore in seinem hohen Alter für die einige wahre Edition erkennet und bekräftiget. Mit Hochfürstl. Bamb. Privilegien. Bamberg, gedruckt und verlegt von Joh. Georg Klietsch, Universitäts-Buchdrucker 1763". 24°, ohne Pagination.[1]) Als Vorrede ist die auf dem Titel angezogene Erklärung des P. Canisius „zum Christlichen Leser", vorausgeschickt, in welcher er den Wunsch ausspricht: „Wolte Gott im Himmel, es käme noch ein anderer, der könnte und wolte die Hauptstück unsers wahren Catholischen Glaubens noch kürtzer, deutlicher und besser vortragen, nur daß die reine, gesunde Christliche Lehr Gott dem Herrn in Ehren und den einfältigen Kindern Gottes zu Nutz gelehrt und befördert würde. Daß aber etliche, zwar unter meinem Nahmen, diesen meinen Catechismum mehren und allerley andere Fragen darein flicken, kan ich meines Theils vielen Ursachen halben nicht gut heissen" ꝛc. Datum „Freyburg im Uchtland, 1569". Es ist das derselbe kleine Katechismus, welcher der vorbesprochenen Ausgabe vorgedruckt ist. Es scheint also, daß man den „erklärten Katechismus" etwa für Landschulen doch etwas zu complicirt fand, von der allgemeinen Einführung des von Friedrich Carl verordneten Katechismus absah und auf denjenigen zurückging, welchen der Verfasser selbst als den zweckmäßigsten bezeichnet hatte.

Die Bitten des Vater Unser's sind durch äußerst rohe und kunstlose Holzschnitte illustrirt; die 1. und 2. durch die zweimal wiederholte Darstellung der hl. Dreifaltigkeit in den Wolken, unten Menschen in betender Stellung; die 3. durch den kreuztragenden Heiland, die 4. durch die wunderbare Speisung der Zuhörer Jesu, die 5. durch den unbarmherzigen Knecht, die 6. durch die Versuchung in der Wüste, die 7. durch den Diebstahl Achans. Jos. 7, 1. — Ebenso die zehn Gebote: 1) die Anbetung des goldenen Kalbes. 2) die Steinigung des Gotteslästerers. Lev. 24, 23. 3) ein Prediger auf der Kanzel mit seinem Auditorium. 4) Noe und seine

[1]) Scheint ziemlich selten geworden zu sein; das mir vorliegende Exemplar ist im Privatbesitz des Herrn Geistlichen Rathes Prof. Dr. Loch.

Söhne. 5) Kain und Abel. 6) Joseph und Putiphars Frau. 7) Abermals der Diebstahl Achans. 8) Susanne mit ihren Anklägern. 9) Bethsabee vor David geführt. 10) Scene eines Viehdiebstahls.

„Folgen etliche schöne Gebettlein, sambt einer Beicht und Communion Form, von einem Christen löblich zu gebrauchen."

52. Bald aber wurde ein neues Lehrbuch eingeführt. Mir liegt vor „Katholischer Katechismus, welcher in acht und dreyßig christliche Lehren eingetheilt durch kurze Fragen und Antworten für die kleinere Jugend erkläret, für die grössere mit Sprüchen und Exempeln der heiligen Schrift bewähret, für beyde mit gewöhnlichen Gebethern vermehret ist, zum Gebrauche in den Kirchen und Schulen des kaiserlichen Hochstifts Bamberg; neue verbesserte Auflage. Mit hochfürstlichem gnädigsten Privilegio. Bamberg gedruckt bei Georg Romuald Klebsadel, Universitäts Buchdrucker 1802 und wieder 1803". Aus dem nachher zu besprechenden Buch geht hervor, daß die erste Auflage dieses Katechismus wenigstens bereits 1759 erschienen sein muß. Dasselbe hat 12° Format, ist nach den fünf Hauptstücken des Canisius geordnet, und behandelt den katechetischen Stoff auf 127 Seiten in 504 Fragen. Dann folgen auf 25 Seiten die täglichen Andachtsübungen, Beichtspiegel, Lauretanische Litanei 2c. In den meisten Antworten ist das wesentlich Nothwendige von demjenigen, was nur begründet und weiter ausführt, durch * geschieden, und so der Lernstoff für die Kleineren und Größeren begränzt.

Als katechetisches Hilfsmittel für den Gebrauch dieses Katechismus erschien im J. 1759 „Biblischer Catechismus für die Catholische Jugend mit auserlesenen Schrift-Exemplen, hauptsächlich zum leichteren Gebrauch der Christen-Lehrern versehen. Cum perm. Sup. Bamberg, zu finden in der Göbhardtischen Buchhandlung". 8°. 323 pag. Dann folgen noch Gebete und ein alphabetisches Register der biblischen Beispiele. Da das Buch keine Vorrede hat, so ist die nähere Veranlassung seiner Herausgabe nicht zu erkennen. Es hat wörtlich die Fragen und Antworten

des vorerwähnten Katechismus, aber es gibt die dort citirten biblischen Beispiele in ausführlicher Erzählung, und am Schlusse eines jeden eine kurze Nutzanwendung. Eine neue Auflage erschien 1786.

Als Grundlage für den Unterricht der Anfänger enthält die „Gründliche Anweisung zur Deutschen Sprache für die Schulkinder des Hochfürstlichen Bistums Bamberg. Mit hochfürstlichem gnädigsten Privilegio“. Gedruckt und verlegt von Joh. Gg. Klietsch 1781, 8°, 46 Seiten, von Seite 21—35 einen „Aus zug des christ ka tho lisch en Ka te chis mus für die Kind er der erst en Klass e. Im ganzen Text sind, wie vorstehend, zur Erleichterung des Syllabirens die einzelnen Sylben im Druck von einander getrennt. Ohne katechetische Form enthält der Auszug an der Spitze die Formel beim Kreuzzeichen; dann „I. Hauptpuncten, die jedem Christen zu wissen nothwendig seind. II. Dinge, die jedem Christen zu wissen geboten seind (das Apostolische Glaubensbekenntniß). III. Das Gebeth des Herrn. IV. Der englische Gruß. V. Die zwey Gebote der Liebe. VI. Die zwey Gebote der Natur (Was Du nicht wilst, daß dir geschehe; das thue auch keinem andern. Alles was ihr wollet, das euch die Menschen thun sollen, das thuet ihnen auch). VII. Die zehen Gebote Gottes. VIII. Die fünf vornehmsten Gebote der christlichen Kirche. IX. Die sieben heiligen Sacramenten. X. Die Hauptpflichten eines Christen (Wenn mir jemand nachkommen will, der verlaugne sich selbst ꝛc. Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig ꝛc. Liebet eure Feinde; thuet wohl denen, die euch hassen ꝛc.). XI. Die christliche Gerechtigkeit bestehet darin, daß man meide das Böse und thue das Gute. — Dinge, die man meiden muß. 1) Die 7 Hauptsünden. 2) Die 9 fremden Sünden. 3) Die 6 Sünden in den heiligen Geist. 4) Die in den Himmel schreyenden Sünden. — Dinge, die man üben muß. 1) Die drey göttlichen Tugenden. 2) Die vier Haupt-Tugenden. 3) Die 7 Tugenden, welche den 7 Hauptsünden entgegengesetzt seind. 4) Die 8 Seligkeiten. 5) Die vornehmsten guten Werke (Bethen, Fasten, Allmosengeben oder barmherzig seyn). 6) Die 7 leiblichen Werke der Barmherzigkeit. 7) Die 7 geistlichen Werke der Barmherzigkeit. 8) Die drey evangelischen Räthe. 9)

Die vier letzten Dinge des Menschen." Den Schluß macht auf 11 Seiten ein „Anhang der nothwendigsten Gebether".

53. Eine kurze Besprechung mögen auch noch die an der Akademie gebrauchten Religionsbücher finden. So lange die Jesuiten Lehrer an derselben waren, wurde in allen fünf Klassen des Gymnasiums nach dem lateinischen Canisius gelehrt, und zwar war derselbe mit dem gleichen Wortlaut für alle Jahrescurse dem Schulbuch der betreffenden Classe als Appendix beigebunden. In der Würzburger Schulbücherausgabe umfaßte er 32 Octavseiten, in der etwas enger gedruckten Mannheimer Ausgabe 24 Seiten,[1]) so daß also dem erklärenden Vortrag des Katecheten sehr viel Spielraum gelassen war.

Ein Hilfsmittel hiefür waren die Reflexiones polemicae, historicae et morales, catechismo Canisii adjectae. Bamb. 1753. 8. 64 p. von P. Joseph Pfriem, Professor der Dogmatik und Studienpräfect für die Mittelschule. Diese Abhandlung war nicht mehr aufzufinden; aber höchst wahrscheinlich bildete sie die Grundlage für die 1771 erschienenen: Institutiones Catecheticae V. P. Petri Canisii S. J. in gratiam studiosae juventutis ab alio quodam ejusdem Societatis sacerdote variis reflexionibus auctae et illustratae. Cum perm. Sup. Bambergae, typis Georgii Klietsch, almae Univ. Typogr. 8°. min.; 236 pag. Die Reflexiones, „Bedenkungen", sind jeder Frage unmittelbar angefügt und geben ebenfalls in katechetischer Form eine nähere Begründung und Ausführung derselben. Das erste Hauptstück, für die unterste Classe bestimmt, hat dem lateinischen Text gegenüberstehend die deutsche Uebersetzung; die übrigen vier Hauptstücke sind ganz

[1]) Vergl. meine Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg, Bbg. 1880 p. 188. — Der katechetische Unterricht wurde nach den Consuetudines Collegii Bamberg. S. J. 1627 am Sonntag Nachmittag 1 Uhr oder wenn am Sonntag Vesper war, am Freitag gehalten und zwar für die drei Grammatikclassen durch die betreffenden Magister; die Schüler der Rhetorik und Poetik erhielten ihn vereinigt durch den Studienpräfect oder einen Professor der höheren Facultäten. Letztere wohnten der Predigt in der Jesuitenkirche bei, ersteren hielten die Magister einen halbstündigen religiösen Vortrag.

lateinisch. Am Schluß ist auf 18 Seiten ein Appendix pro lite inter praemiorum candidatos dirimenda angefügt, der vorzugsweise einen kurzen Abriß der Kirchengeschichte, den fünf Hauptstücken angepaßt, enthält, und den Zweck hat, für gleich qualificirte Preisebewerber noch eine weitere Probe ausgedehnteren Wissens zu bieten. Die Vorrede empfiehlt für jedes Jahr Wiederholung des Lehrstoffes vom vorausgehenden Jahr; „da aber nicht wenige die Studienlaufbahn nicht vollenden, sondern aus unseren Schulen zu einem Handwerk oder einem anderen Geschäfte übergehen, so erscheint es gerathen, damit diese nicht ohne alle oder mit nur oberflächlicher Kenntniß der Grundlehren des Glaubens fortgehen, daß außer dem jeder Schule eigenthümlichen Lehrstoff die nachfolgend bezeichneten Punkte in jedem Jahre erklärt werden". Nämlich: I. Necessaria scitu ex medio: 1) Deus Unus et Trinus. 2) Conditor. 3) Gubernator. 4) Judex. 5) Redemptor. 6) Immortalitas animae. 7) Necessitas gratiae. II. Scitu necessaria ex Praecepto: 1) Symbolum apostolicum. 2) Oratio dominica cum salutatione angelica. 3) Decalogus. 4) Praecepta Ecclesiae. 5) Septenarius numerus Sacramentorum. III. Necessaria pro praxi christiana: 1) Confessio et Ss. Eucharistia. 2) Sacrificium Missae. 3) Notitia et fuga peccati. Eine für die Praxis höchst zweckmäßige Einrichtung!

54. Sogleich nach Aufhebung des Jesuitenordens scheint ein neues Religionsbuch eingeführt worden sein.[1]) Der Titel des mir vorliegenden Exemplars lautet: „Katholischer Katechismus zum Gebrauche der Schlesischen und anderer Schulen Deutschlandes nach der Fähigkeit der Jugend in drey Klassen eingetheilt. Herausgegeben von dem Hochwürdigen Herrn Johann Ignatz von Felbiger, Abten und Prälaten des Fürstl. Stifts Canonicor. Regul. Ord. S. August. Congreg. Lateran. bey unser lieben Frauen zu Sagan etc. Erz-Priestern des Saganischen Creyses. Cum Privil. et Lic. R. Ordin. Bamberg und Würzburg, in der Göbhardtischen Buchhandlung" (1771, wieder 1774 und 84) 8°. 359 Seiten.[2])

---

[1]) In dem Lehrprogramm von 1797|98 ist es ausdrücklich genannt. — [2]) Die Censur ist datirt: Wratislaviae (Breslau) 2. Oct. 1765 und unter-

Vorausgeschickt ist eine Einleitung von 38 Seiten, in welcher u. and. die Gründe für die dreifache Abstufung des Katechismus, eine Anweisung für deren Gebrauch, überhaupt die Principien der Katechetik niedergelegt sind. Der erste Katechismus berücksichtigt nur das Gedächtniß der jüngsten Schulkinder und gibt auf 8 Seiten „die Grundlinien der christlichen Lehre". Der zweite, für die Kinder von 7—10 Jahren bestimmt, beabsichtigt, das dem Gedächtniß Eingeprägte dem Verstande nahe zu legen, ist in Fragen und Antworten abgefaßt und behandelt den Lehrstoff auf 37 Seiten in sieben Abtheilungen, nämlich Glaube, Hoffnung, Liebe, Sacramente, was man meiden soll, was man üben und was man gewärtigen soll, eine Eintheilung, die nach der Darlegung des Verfassers sich eben sowohl an die Fünftheilung des Canisius, als an die Viertheilung des Römischen Katechismus anschließen läßt. Angefügt ist in gleicher Form auf 35 Seiten ein Anhang von der hl. Messe, der Predigt, der Beichte, der hl. Communion und dem Ablaß.[1]) Dieser Katechismus ist darum so kurz gehalten, „weil man damit seine Absicht vornehmlich auf Dorfkinder gehabt, die nur sehr kurze Zeit, und gemeiniglich nur 14 Wochen, in die Schulen kommen". Er ist also so angelegt, daß man in der angegebenen Zeit „solchen den Kindern beybringen könne, ein Vortheil, der wichtig genug ist, besonders in dem Falle, wenn es nicht angehen wollte, Dorfkinder länger in der Schule zu erhalten". Der dritte Katechismus „dienet für die ältesten Schüler, ist zur Ueberzeugung des Verstandes und Bewegung des Willens eingerichtet und kann gar wohl zum Lesebuch gebrauchet werden, um Kindern die darinn enthaltenen Sachen desto tiefer einzudrücken". Er behandelt den Stoff auf 224 Seiten, in den genannten sieben

---

zeichnet: Carolus Tintz S. J., SS. Theol. Doctor, ejusdemque in Universit. Wratislav. Prof. — Felbiger wurde 1774 von Maria Theresia nach Wien berufen und war bis 1782 Generaldirector des ganzen deutschen Schulwesens. „Bekannt sind sein Katechismus für die k. k. Schulen und seine Vorlesungen über die Kunst zu katechisiren". Wetzer u. Welte.

[1]) Nur die erste Abtheilung und der Anhang sind von Felbiger; die zweite und dritte Abtheilung von P. Benedict Strauch. Sieh oben Vorrede, Note. In dem dort citirten Werk p. 604. Note.

Abtheilungen, aber in fortlaufender Darstellung. Um den gelesenen Stoff auch katechetisch behandeln und sich von dem Verständniß des Gelesenen überzeugen zu können, ist auf jeder Seite unten eine Anzahl Fragen angefügt, welche durch Ziffern mit der Abhandlung in Verbindung gesetzt sind. Den Schluß jeder Lection macht eine kurze auf dieselbe sich beziehende Paränese.

In demselben Jahre 1794 wurde zu Bamberg bei Johann Georg Klietsch, Hochfürstl. Universitäts-Buchdrucker mit Hochfürstl. Bamberg. Privilegio gedruckt „des Herrn von Felbigers Kern der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments mit beygesetzten kurzen Sittenlehren zum Gebrauch der Schuljugend". 8⁰. 224 Seiten. In welchen Schulen dieselbe eingeführt war, ist nicht zu ersehen.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens wurde in den Lehrplan ein eigener Unterricht in der Kirchengeschichte aufgenommen, welcher nach einem schriftlichen Auszug aus J. Ringmüller S. J. „Allgemeine Religions- und Staatengeschichte, besonders zum Gebrauch der Würzburgischen Schulen, Würzburg 1772", gegeben, und 1781 nochmals eigens für die Poeten und Rhetoren vorgeschrieben wurde.

55. Eine besondere Gefahr drohte dem katholischen Volk durch die versuchte Einschleppung des „Allerneuesten Katechismusbüchlein zum Gebrauche meiner gut-orthodoxen Glaubensbrüder" von dem pseudonymen Verfasser Herbarius Jonas mit dem falschen Druckort: „Rom auf Kosten der Propaganda". 1791. 8. 234 S. — ein Pamphlet der allergehässigsten Art. Dasselbe gab dem Fürstbischof Franz Ludwig Veranlassung zu einem doppelten Erlaß. In dem einen ex consilio ecclesiastico d. d. 2. Sept. 1791 verbietet er „dieses ärgerliche, der Religion nachtheilige und sittenverderbliche Werk aus bischöflicher Macht und untersagt dessen Lesung, Verbreitung, Kauf und Verkauf unter schwerer Strafe". In einem zweiten Erlaß d. d. 4. Sept. heißt es: „Weil sich mancher beygehen lassen dürfte, die bischöfliche Verfügung (des bezeichneten Verbotes) hintanzusetzen, Wir aber so wenig Unsere

bischöflichen und landesherrlichen Befehle ohne weiteres unbefolgt belassen können, als Wir nur einen Unserer Unterthanen einem offenbar verderblichen Freyheitssinne lediglich überlassen wollen, so finden wir Uns als Landesherr bewogen, gerechtest andurch zu bestimmen und festzusetzen, daß derjenige, welcher oberwähntes Katechismusbüchlein verkauft oder sonst verbreitet, 100 Dukaten, wer dagegen es kauft und liest oder einbindet, 100 Rthl. (wovon dem Anzeiger jedesmal die Hälfte zukommen soll), zur Strafe zu erlegen, und bey Zahlungsunvermögenheit die Strafe des Arbeitshauses nach Befund der Umstände auszustehen habe". In beiden Verfügungen werden die Pfarrer und Beamten auf die sogenannten Augsburger Bücher- und Bilderträger aufmerksam gemacht, welche bisweilen der Religion und den Sitten gefährliche Bücher, meistens kleinere Brochüren, mit sich führen; genaue Untersuchung und Confiscation der verbotenen oder auch nur verdächtigen wird zur Pflicht gemacht.

56. Der erste Katechismus, welcher von der Ordnung des Canisius ganz abwich, war das „Lehrbuch der christkatholischen Religion in Fragen und Antworten; ein Geschenk für Kinder von Joh. Fried. Batz". Bamberg, Dederich. 8°. Die vier Abschnitte des Buches handeln 1. von Gott, der Offenbarung und der heiligen Schrift im Allgemeinen; der 2. enthält den Umriß der christkatholisch enGlaubenslehre, der 3. die Sittenlehre, der 4. handelt von der Bestimmung des Menschen und den Hindernissen in Erreichung derselben — Lehre von den Sünden. Die erste Auflage erschien 1799, als Batz noch Subregens war; im folgenden Jahre wurde er Moralprofessor, Universitätshausdirector, Beisitzer der Schulencommission 2c., 1805 Pfarrer in Baunach. Die mir vorliegende 13. Auflage erschien 1813, sechs Jahre nach seinem Tod. Der Katechismus selbst hat in der ersten Auflage 360, in der 13ten 320 S. Die fürstbischöfliche Druckerlaubniß[1]) vom 22. April 1799 wird in der Ueberzeugung gegeben, „daß hiedurch in Unserem Bisthum die katholische Jugend zu faßlichen und geläu-

[1]) In der mir ebenfalls vorliegenden 5. Aufl. von 1804 fehlt dieselbe; der 4. von 1803 ist sie noch beigefügt.

terten Religionsbegriffen gebracht, mithin viel Gutes gestiftet werde". Der Verfasser war selbst auf Widerspruch gefaßt; denn in der an die Kinder gerichteten Vorrede fordert er dieselben auf: „Laßt es euch nicht schwer fallen, wenn Ihr vielleicht viele Ausstellungen über dasselbe hören sollet. — — Unbekümmert werde ich seyn, was etwa der Neid gegen meine Arbeit ausposaunen mag. Der Himmel, der die Reinheit meiner Absicht kennt, wird es hin und wieder an einem guten Boden nicht fehlen lassen ꝛc." — Von diesem Buch erschien 1799 ein Auszug „Kleines Lehrbuch der katholischen Religion in Fragen und Antworten. Ein gemeinfaßlicher Auszug aus dem größeren Lehrbuch von Joh. Friedr. Batz." 12°. 81 S., welcher 1827 die 16. Auflage erlebte. Nach Jäck, Pantheon 52, war das „Lehrbuch" dadurch veranlaßt, daß Batz Religionslehrer der Kinder einer adeligen Familie war. Die Polemik, welche gegen das Buch erhoben wurde[1]) und das bedenkliche Lob, welches ihm von anderer Seite gespendet wurde[2]), scheint seiner allgemeinen Verbreitung in Bamberg hindernd entgegenge-

[1]) Augsburger Journal 1800 S. 181; mir leider nicht zugänglich. — [2]) In der Erlanger Literatur-Zeitung von 1800 Nr. 6 p. 45 ff. werden dem Verfasser in dem größeren Werk durch eine katholische Feder ziemlich viele Unklarheiten und Ungenauigkeiten nachgewiesen; aber er wird belobt, weil er in einem Beispiele gezeigt habe, „daß man statt des polemischen, Religionsstolz und Religionshaß erzeugenden Sauerteiges, welcher in den größtentheils von Jesuiten verfertigten älteren Landcatechismen der Jugend vorgelegt wird, derselben eine viel zweckmäßigere Nahrung — eine Anleitung zur religiösen Tugend — geben könne und solle". Es wird gerühmt, daß er die Lehre von der Erbsünde und der Beichte „von einer gefälligeren und annehmbareren Seite darzustellen suchte". Zur Charakteristik des Recensenten mag seine Frage dienen: „Hätte das Kapitel vom Ablasse nicht eben so gut als das von den evangelischen Räthen umgangen werden können?" — Das „Kleine Lehrbuch der catholischen Religion in Fragen und Antworten" ist in Schwarz, Anleitung zur Kenntniß derjenigen Bücher, welche den Candidaten der Theologie in der catholischen Kirche wesentlich nothwendig und nützlich sind, Coburg 1804, I. Bd. p. 522, besprochen: „Ist ein ziemlich vortrefflicher Leitfaden zum Religionsunterricht . . . . Es ist faßlich; nur wenige Unterscheidungslehren unserer Kirche kommen, um eher das Band der Vereinigung zu knüpfen, vor. Es sind viele — schicklich angebrachte Liederverse aus protestantischen Gesangbüchern eingerückt (!). Es ist nur schade, daß nicht die Ordnung die beste ist." —

treten zu sein, wie aus den oben besprochenen noch 1802 und 3 erschienenen Auflagen des nach Canisius geordneten Katechismus hervorgeht. Auch Jäck klagt: „Nur im Bambergischen wurde es, weil es der selbstständige Verfasser ohne weitläufige Dicasterial-deliberationen ꝛc. drucken ließ (vergl. Note 1) nicht gesetzlich eingeführt! Dagegen wurde es (der Auszug) in einigen Districten Bayerns, in Westphalen, Schlesien, Salzburg gesetzlich eingeführt, wiederholt nachgedruckt[1]) und „wegen der schönen Verbindung der Glaubens- und Sittenlehre sowohl, als wegen der gänzlichen Beseitigung der Polemik zu Dortmund bei Mallinckrod 1801 schon von einem Protestanten für Protestanten (!) eingerichtet".[2])

Noch 1811 erschienen „Erinnerungen" über die beiden Katechismen, anonym und ohne Druckort, 8°, 71 S., welche in ganz ruhiger objectiver Kritik den Satz bestätigen wollen, „daß das wiederholte Auflegen einer Schrift ein unsicherer Beweis für ihre Güte sey". Rücksichtlich der Materie sind z. B. begründete Erinnerungen erhoben gegen die Vollständigkeit des Inhalts, die Richtigkeit und Deutlichkeit der Begriffe, die Zweckmäßigkeit der Ausdrücke, die Uebersetzung der biblischen Stellen. Bei dem kleinen Lehrbuch ist bezüglich des für die erste Klasse bestimmten Lehrstoffes darauf hingewiesen, daß die Lehre von Gott, von dem Menschen, dem Gewissen, den Pflichten und der Tugend nur „nach der Vernunft" vorgetragen wird, daß diese Lehren nur theoretische und praktische Vernunftreligion enthalten. „Keine Sylbe von Offenbarung, die doch historisch vorgelegt auch von Kindern der ersten Klasse verstanden werden kann; keine Sylbe von Christus, also noch weniger von dem heiligen Geiste". — Uebrigens scheinen die beiden Bücher in nicht wenigen Schulen eingeführt gewesen zu sein, da der Verfasser der „Erinnerungen" am Schluß die ganz berechtigte Frage erhebt: „Was würde am Ende werden, wenn

[1]) So in „zweyter verbesserter Auflage" zu Köln bei Odendall 1803. 16° p. 79. Dieser Ausgabe ist die Approbation d. d. Bamberg am 30. Nov. 1799 beigesetzt. In den mir vorliegenden Bamberger Ausgaben (8. 9. 10. 16.) fehlt dieselbe. — [2]) Jäck, Pantheon 53.

jeder Seelsorger seiner Pfarrgemeinde einen anderen Katechismus vorlegte?"

57. Analog der Geschichte des Christenlehr-Unterrichtes soll auch die der Katechismen ihren Abschluß finden mit dem Aufhören der Souveränetät des Hochstiftes. Nur die Titel der später erschienenen Lehrbücher sollen angeführt werden. Da diese Bücher sich wohl in der Bibliothek eines jeden älteren Geistlichen finden, so können wir uns und dem Leser eine eingehende Besprechung derselben ersparen. Um eine einheitliche Grundlage für den Unterricht zu gewinnen, erschien der „Katechismus der christkatholischen Religion, herausgegeben mit allerhöchster Genehmigung Sr. kgl. Majestät von Baiern auf Anordnung des bischöflichen General-Vikariats des Bisthums Bamberg," Klebsadel 1812. 8°. 192 S. (fünfte Auflage 1832, vierzehnte 1843). — Im Anschluß an denselben veröffentlichte Regens F. Stapf ein „Handbuch zu dem neuen Katechismus des Bisthums Bamberg". Bamberg 1815. Zweite Auflage 1818. 397 S. — Im J. 1822 erschien von Prof. G. Riegler ein „Leitfaden zum Unterricht in der ersten und jeder hl. Kommunion zur Begründung und Erhaltung geistreicher Grundsätze", Sulzbach 174 S. Im folgenden Jahre von demselben „Leitfaden zum Unterricht in der hl. Firmung", Bamberg 62 S. — Karl Friedrich Störcher, Lehrer in Neunkirchen a. Br. veröffentlichte: „Vorbereitung zum christkatholischen Religionsunterricht für die erste Klasse der Kinder nach dem Diözesan-Katechismus". Bamberg 1827. kl. 8. 96 S. — Peter Sabalitschka, Schullehrer bei Sct. Martin, schrieb 1829: die Schule der hl. Religion, 1830 die Vorschule zur Schule der hl. Religion; dann das umfangreiche „Lehrbuch der christkatholischen Religion nach dem Bamberger Diöcesankatechismus"; 8°. Bamberg. Erster Theil 1835. 414 S.;[1]) zweiter Theil 1841. 426 S. — Fast gleichzeitig waren erschienen von K. Kinle, Dechant, Schulen-Inspektor und Pfarrer zu Bühl, „Katechesen für die Elementar-Schüler nach dem

[1]) Als typographisches Curiosum sei bemerkt, daß der zu erklärende Text des Katechismus im ersten Theil durch Blaudruck hervorgehoben ist.

Leitfaden des Katechismus der Erzdiöcese Bamberg". Nürnberg. Groß 8⁰; 1. Theil 1834. 516 S.; 2. Theil 1835. 456 S.

58. Epochemachend für die Katechismusgeschichte von ganz Deutschland war das Erscheinen der Katechismen von P. Deharbe. Schon die 1848 in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands sprachen sich über die Nothwendigkeit aus, der allmählich entstandenen Mannichfaltigkeit bezüglich der katechetischen Methode entgegen zu treten. Die 1850 in Freising versammelten bayrischen Bischöfe beschlossen die in Würzburg angeregte Idee in Ausführung zu bringen durch Einführung des Katechismus von P. Deharbe S. J.,[1]) welcher den römischen Katechismus zu Grunde legt und die Methode des Canisius anwendet. Das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg schrieb durch Erlaß vom 10. März 1853 seine Einführung vor. Gegenüber den früheren Katechismen hat er den Vorzug, daß er eine bei aller Kürze sehr inhaltsreiche Religionsgeschichte bietet. Die Ausdrucksweise, welche allerdings einen gewandten Katecheten fordert, um den Kindern den reichen Inhalt zum klaren Verständniß zu bringen, zeichnet sich durch dogmatische Präcision aus. Frei von allem subjectiven Beiwerk bietet er nur die Lehre der Kirche. Die organische Gliederung des Ganzen ermöglicht es, ähnlich wie bei dem Katechismus von 1802, die Fragen und Antworten durch doppelte Zeichen so auszuscheiden, daß der Lehrstoff sich dreimal so erweitern und ausdehnen läßt, daß das eine Lehrbuch sich der verschiedenen Altersstufe und Fassungskraft der Kinder leicht anpaßt.

---

[1]) Eine Uebersicht der verschiedenen Katechismen des P. Deharbe sieh in: Erklärung des katholischen Katechismus von P. Joseph Deharbe. Paderborn 1857. I. Band. p. XIII ff. — [2]) Vgl. Bamberger Verordnungssammlung No. 253. p. 363—371; Katholik von 1877. II. 388; Hirtenbrief des Hochwürdigsten Bischofs von Eichstädt vom 12. Dez. 1880.

Weber, Heinrich,

Geschichte des Christenlehr-Unterrichtes und der Katechismen im Bisthum Bamberg zur Zeit des alten Hochstifts

Regensburg 1882